

12.02.93

R - AS - Fz - In - K

162 Seiten

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz - 2. SED-UnBerG)

A. Zielsetzung

Das Zweite Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht soll das 1. SED-UnBerG ergänzen und Rehabilitierungsmöglichkeiten für die Opfer des Verwaltungsunrechts und der politischen Verfolgung im beruflichen Bereich schaffen.

Mit dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) sollte den von DDR-Unrechtsmaßnahmen am schwersten Betroffenen vorrangig Genugtuung verschafft werden. Dies sind insbesondere die Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen. In diesem Bereich war schnelle Hilfe geboten und auch möglich, da die zu regelnden Sachverhalte weitgehend bekannt waren.

Das Rehabilitierungsgesetz der DDR enthielt über den Bereich rechtsstaatswidriger Freiheitsentziehungen hinaus auch Vorschriften zur verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung, die nicht als Bundesrecht übernommen werden konnten. Bei den Betroffenen bestand nun die berechtigte Erwartung, daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber auch für diese Sachverhalte Regelungen schaffen werde. Auch der Prüfungsauftrag des Ausschusses "Deutsche Einheit" des Deutschen Bundestages weist über den strafrechtlichen Bereich hinaus.

Fristablauf: 26.03.93

- 2 -

Die Arbeiten zur verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung gestalteten sich außerordentlich kompliziert, vielschichtig und zeitraubend. 40 Jahre Verfolgung und Behördenwillkür in allen Lebensbereichen waren zunächst zu erforschen, zu systematisieren und zu bewerten. Nur auf der Grundlage exakt geführter Recherchen ließen sich Lösungen entwickeln, die einerseits den Interessen der verschiedenen Fallgruppen angemessen Rechnung tragen, die aber andererseits auch nicht im Widerspruch zu anderen Rehabilitierungsvorhaben stehen oder auf eine Totalrevision von 40 Jahren DDR hinauslaufen.

Um die knappen personellen und materiellen Ressourcen möglichst optimal einzusetzen, sollen nur gravierende Unrechtsfälle einbezogen werden; das sind bis heute spürbar fortwirkende erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund elementar rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen bzw. politischer Verfolgungsmaßnahmen. Ein voller Schadensersatz kann dabei nicht in Betracht kommen. Vielmehr sollen Ausgleichsleistungen unter sozialen Aspekten gewährt werden, mit denen die heute noch fortwirkenden Folgen der Unrechtsmaßnahmen gemildert werden.

B. Lösung

Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

Ausgangspunkt ist Artikel 19 Einigungsvertrag. Nach dieser Vorschrift bleiben verwaltungsrechtliche Entscheidungen der ehemaligen DDR grundsätzlich bestandskräftig. Eine Aufhebung im Rahmen des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes kommt nur in Betracht, wenn hoheitliche Maßnahmen

- mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind,

- zu einem Eingriff in Gesundheit, Vermögenswerte im Sinne des Vermögensgesetzes oder in das berufliche Fortkommen im Sinne der Vorschriften zur beruflichen Rehabilitierung geführt haben
- und deren Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken.

Für die Zwangsausgesiedelten wird ausdrücklich klargestellt, daß die damaligen Aktionen mit den tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind.

Nach der Aufhebung der Verwaltungsentscheidung werden Art und Umfang der Folgeansprüche je nach Eingriff

- nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- dem Vermögensgesetz oder
- dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz

bestimmt.

Durch eine Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes wird sichergestellt, daß rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehungen abschließend in diesem Gesetz geregelt werden.

Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)

Ausgleichsleistungen soll erhalten, wer im Beitrittsgebiet durch der politischen Verfolgung dienende Eingriffe in den Beruf oder ein berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis in erheblichem Maße benachteiligt worden ist.

Vorgesehen sind:

- der Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung;
- Hilfe zur Selbsthilfe durch bevorzugte Förderung der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Ausbildung; in diesem Zusammenhang wird auch das Bundesausbildungsförderungsgesetz geändert;
- Ausgleichsleistungen bei besonderer verfolgungsbedingter Bedürftigkeit.

In einem einheitlichen Verfahren sollen die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen (politische Verfolgung, Berufsschaden) festgestellt werden; der Betroffene erhält darüber eine Bescheinigung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (Artikel 1) und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (Artikel 2) werden vom Bund zu 15 % und den Ländern zu 85 % getragen. Die Kosten für den Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung werden von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung getragen.

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz verursacht Kosten lediglich für Leistungen wegen gesundheitlicher Schädigungen. Die Kosten für diese Versorgungsleistungen werden auf jährlich zunächst 10 Mio. DM geschätzt. Für vermögensrechtliche Ansprüche sieht das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz die entsprechende Anwendung des Vermögensgesetzes vor. Die Finanzierung der Entschädigungsleistungen erfolgt damit aus dem Entschädigungsfonds.

Im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz werden durch den Ausgleich von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung, bei zunächst rund 70.000 Anspruchsberechtigten im Rentenalter, im Jahre 1995 - bedingt durch Nachzahlungen - Kosten in Höhe von ca. 170 Mio. DM entstehen. Für das Jahr 1996 ist - bedingt durch Nachzahlungen - mit Rentenleistungen in Höhe von 251 Mio. DM und für das Jahr 1997 mit Rentenleistungen in Höhe von 343 Mio. DM zu rechnen. Ab 1998 werden die jährlichen Rentenleistungen auf 142 Mio. DM geschätzt, die sich in den Folgejahren durch Rentenanpassungen erhöhen können.

Für die Hilfe zur Selbsthilfe durch bevorzugte Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung wird, bei geschätzten 8.000 Berechtigten, mit Gesamtkosten von insgesamt 135 Mio. DM - verteilt auf 3 Jahre - gerechnet.

Durch die Gewährung sozialer Ausgleichsleistungen an besonders Bedürftige werden bei rund 7.000 Anspruchsberechtigten Kosten in Höhe von ca. 12 Mio. DM jährlich entstehen.

Durch die in Artikel 3 vorgesehene Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (Einbeziehung weiterer Opfergruppen), an dessen Kosten sich der Bund mit 65 % beteiligt, entstehen Gesamtkosten in Höhe von 26 Mio. DM.

Durch die Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Artikel 5, an dessen Ausgaben sich der Bund ebenfalls zu 65 % beteiligt, entstehen Mindereinnahmen (Verzicht auf Rückzahlung) von insgesamt 30 Mio. DM, die erstmals 1997 wirksam werden und sich bis zum Jahre 2025 verteilen.

Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erkennen, da die Gesamtleistungen keinen nennenswerten Einfluß auf die Nachfrage erwarten lassen.

Bundesrat

Drucksache 92/93

12.02.93

R - AS - Fz - In - K

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz - 2. SED-UnBerG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 12. Februar 1993

021 (131) - 430 00 - Re 21/93

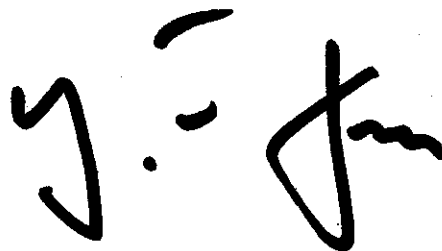
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von
SED-Unrecht (Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz -
2. SED-UnBerG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Fischer' or similar, written in a cursive style.

Fristablauf: 26.03.93

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz - 2. SED-UnBerG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz

über die Aufhebung rechtsstaatswidriger
Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet
und die daran anknüpfenden Folgeansprüche
(Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz - VwRehaG)

§ 1

Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen

(1) Die hoheitliche Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalls in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 (Verwaltungsentscheidung), die zu einer gesundheitlichen Schädigung (§ 3), einem Eingriff in Vermögenswerte (§ 7) oder einer beruflichen Benachteiligung (§ 8) geführt hat, ist auf Antrag aufzuheben, soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Auf Verwaltungsentscheidungen in Steuersachen und auf Maßnahmen, die vom Vermögensgesetz oder vom Entschädigungsrentengesetz erfaßt werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Dies gilt auch für die in § 1 Absatz 8 des Vermögensgesetzes erwähnten Fallgruppen.

(2) Mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind Maßnahmen, die in schwerwiegender Weise ge-

gen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen haben und die der politischen Verfolgung gedient oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben.

(3) Mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind die Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands vom 26. Mai 1952 (GBl. Nr. 65 S. 405) oder der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 (GBl. II Nr. 55 S. 343). Das gleiche gilt für die mit den Zwangsaussiedlungen in Zusammenhang stehenden Eingriffe in Vermögenswerte.

(4) Besteht die Maßnahme nach Absatz 1 in der Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung, so wird die Maßnahme nur aufgehoben, wenn eine Verwaltungsentscheidung gleichen Inhalts erneut erlassen werden könnte. Andernfalls tritt an die Stelle der Aufhebung der Maßnahme die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit. Satz 2 gilt auch für Maßnahmen, die einen Eingriff in ein Ausbildungsverhältnis oder ein Dienstverhältnis bei den bewaffneten Organen zum Gegenstand haben.

(5) Für eine hoheitliche Maßnahme, die nicht auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. An die Stelle der Aufhebung der Maßnahme tritt die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit.

(6) Für Maßnahmen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der von ihr beherrschten gesellschaftlichen Organisationen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 2

Folgeansprüche

(1) Die Aufhebung einer Maßnahme nach § 1 oder die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit begründet Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Folgeansprüche nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte herleitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

(3) Andere Ansprüche wegen Maßnahmen nach § 1 können gegen die Bundesrepublik Deutschland oder andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts nur geltend gemacht werden, wenn Sie in einem Gesetz, das Ansprüche dieser Art regelt, vorgesehen sind. Für Ansprüche aus Pacht- oder Nutzungsverträgen zwischen dem Rat des Kreises und dem Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder Betriebes wegen mangelnder Instandhaltung oder sonstiger Verschlechterung der verpachteten oder zur Nutzung überlassenen Sache gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Bei den Folgeansprüchen sind aufgrund desselben Sachverhalts erbrachte andere Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen, soweit diese tatsächlich zugeflossen sind. Dies gilt insbesondere für die von der Deutschen Demokratischen Republik gewährten Entschädigungen. In Mark der Deutschen Demokratischen Republik gezahlte Beträge sind im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umzustellen. Wurde als Entschädigung ein Ersatzgrundstück übereignet, so hat der Antragsteller das Eigentum an diesem aufzugeben oder dessen Verkehrswert zu entrichten. Befindet sich das Ersatzgrundstück nicht mehr im Eigentum des Antragstellers, so ist dessen Wert zum Zeitpunkt

des Eigentumsverlustes maßgebend. Das Aneignungsrecht an dem Ersatzgrundstück oder der Anspruch auf dessen Verkehrswert sowie der Anspruch auf herauszugebende andere Ausgleichsleistungen stehen dem Entschädigungsfonds zu.

§ 3

Beschädigtenversorgung

(1) Ein Betroffener, der infolge einer Maßnahme nach § 1 eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt nicht, soweit er wegen desselben schädigenden Ereignisses bereits Versorgung aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes oder aufgrund von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhält.

(2) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 steht eine gesundheitliche Schädigung gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchst. e oder f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden ist.

(3) Wer als Berechtigter oder Leistungsempfänger nach Absatz 1 dieser Vorschrift oder § 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes, als Pflegeperson oder als Begleitperson bei einer notwendigen Begleitung des Beschädigten durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 8 a des Bundesversorgungsgesetzes eine gesundheitliche Schädigung erleidet, erhält Versorgung nach Absatz 1.

(4) Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich.

(5) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges. Wenn die Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden. Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Schädigung ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten.

§ 4

Hinterbliebenenversorgung

Ist der Betroffene an den Folgen der Schädigung gestorben, erhalten die Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt nicht, soweit die Hinterbliebenen bereits Versorgung aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes oder aufgrund von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhalten. § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes und die §§ 48 und 52 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Treffen Ansprüche aus § 3 mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder aus Gesetzen zusammen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, wird die Versorgung unter Berücksichtigung der durch die

gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit nach diesem Gesetz gewährt.

(2) Treffen Leistungen nach den §§ 3 oder 4 mit Leistungen zusammen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, gewährt werden, findet § 55 des Bundesversorgungsgesetzes Anwendung.

(3) Bei der Feststellung der Elternrente sind auch die Kinder zu berücksichtigen, die infolge einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes gestorben oder verschollen sind. Besteht bereits ein Anspruch auf Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, wird sie nach diesem Gesetz nicht gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Anspruch auf Elternrente nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen; § 51 Abs. 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes

Die Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften, die nach diesem Gesetz entsprechende Anwendung finden sollen, gelten jeweils mit den in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) aufgeführten Maßgaben.

§ 7

Eingriff in Vermögenswerte

(1) Hat die Maßnahme nach § 1 die Entziehung eines Vermögenswertes im Sinne von § 2 Abs. 2 des Vermögensgesetzes zur Folge, so richtet sich nach deren Aufhebung oder Feststellung

der Rechtsstaatswidrigkeit, die Rückübertragung, Rückgabe oder Entschädigung nach dem Vermögensgesetz, dem Investitionsvor-
rangsgesetz und dem Entschädigungsgesetz. § 5 Abs. 2 Vermö-
gensgesetz und § 7 Abs. 1 und 2 Vermögensgesetz finden mit
der Maßgabe Anwendung, daß die maßgeblichen tatsächlichen
Umstände am 15. Februar 1992 vorgelegen haben müssen. Der
Antragsteller erhält von der Rehabilitierungsbehörde eine
Bescheinigung über die Antragstellung zur Vorlage bei der
nach dem Vermögensgesetz zuständigen Behörde, sofern sein
Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist. Die nach dem
Vermögensgesetz zuständige Behörde trifft in dem Bescheid
über die Rückübertragung des entzogenen Vermögenswertes auch
die nach § 2 Abs. 4 erforderlichen Entscheidungen.

(2) Wurde durch eine sonstige Maßnahme nach § 1 in ein Grund-
stück eingegriffen und dadurch an diesem eine Wertminderung
verursacht, so kann der Eigentümer das Eigentum an dem Grund-
stück aufgeben und stattdessen Entschädigung nach dem Ent-
schädigungsgesetz wählen. Mit dem Wirksamwerden des Verzichts
wird er von allen Verpflichtungen frei, die aus dem durch den
Eingriff verursachten Zustand des Grundstücks bestehen. Die
Verpflichtungen gehen auf das Bundesland über, in dessen Ge-
biet das Grundstück liegt.

§ 8

Berufliche Benachteiligung

Hatte eine Maßnahme nach § 1 Auswirkungen auf den Beruf oder
ein berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis und wurde dadurch
eine berufliche Benachteiligung nach § 1 Abs. 1 des Berufli-
chen Rehabilitierungsgesetzes verursacht, so findet nach der
Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der
Maßnahme das Berufliche Rehabilitierungsgesetz Anwendung.
Eine schwere und unzumutbare Folge im Sinne von § 1 Abs. 1
liegt insbesondere dann vor, wenn infolge der Maßnahme ein
Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung nach dem
Beruflichen Rehabilitierungsgesetz in Betracht kommt.

§ 9

Antrag

(1) Der Antrag nach § 1 kann von einer natürlichen Person, die durch die Maßnahme unmittelbar in ihren Rechten betroffen ist und nach deren Tod von demjenigen, der ein rechtliches Interesse an der Rehabilitierung des unmittelbar Betroffenen hat, gestellt werden.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 schriftlich bei der zuständigen Rehabilitierungsbehörde zu stellen. Die Antragsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem deutschen Gericht gestellt worden ist.

§ 10

Inhalt des Antrags

Der Antrag soll enthalten

1. Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen,
2. eine Darstellung des die Aufhebung der Maßnahme rechtfertigenden Sachverhalts,
3. Angabe von Beweismitteln,
4. Angaben über Art und Umfang von Folgeansprüchen sowie
5. eine Erklärung, ob der Antragsteller andere Ausgleichsleistungen bereits erhalten und ob und wo er schon früher einen Antrag gestellt hat.

§ 11

Rehabilitierungsbehörde

(1) Die Aufhebung einer Maßnahme nach § 1 oder die Feststel-

lung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit sowie die Entscheidung über Ausschlussgründe nach § 2 Abs. 2 erfolgt durch die Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Maßnahme ergangen ist. Sind hiernach die Rehabilitierungsbehörden mehrerer Länder zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Die Feststellungen der Rehabilitierungsbehörde sind für die Behörden und Stellen bindend, die über die Folgeansprüche entscheiden.

(2) Rehabilitierungsbehörden werden in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen errichtet.

(3) Werden Ansprüche nach den §§ 3 und 4 geltend gemacht, trifft die Rehabilitierungsbehörde Feststellungen zur Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme im Sinne des § 1 sowie über Ausschlussgründe nach § 2 Abs. 2. Die nach dem Bundesversorgungsgesetz erforderlichen Feststellungen treffen die Behörden, denen die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes obliegt. Soweit die Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung zuständig sind, richtet sich das Verfahren nach den für die Kriegsopferversorgung geltenden Vorschriften.

§ 12

Verwaltungsverfahren

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten bis zum Erlass entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungszustellungsgesetzes, des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes und des Verwaltungskostengesetzes.

§ 13

Bestandskraft nach allgemeinen Vorschriften

Für die Wirksamkeit von Verwaltungsentscheidungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1) gelten die verwaltungsverfahrenrechtlichen Nichtigkeitsbestimmungen erst ab dem 3. Oktober 1990. Soweit diese Maßnahmen noch wirksam sind, finden die allgemeinen Aufhebungsvorschriften Anwendung. Eine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit darf nicht für die Zeit vor dem 3. Oktober 1990 erfolgen.

§ 14

Rechtsweg

(1) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17 a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen die Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17 a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(2) Soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird, entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Für diese Verfahren sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung maßgebend. § 51 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

§ 15

Kostenregelung

Der Bund trägt 15 Prozent der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Zu den Geldleistungen gehören nicht solche Geldbeträge, die zur Abgeltung oder anstelle einer Sachleistung gezahlt werden.

Artikel 2

Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für
Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet
(Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG)

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriff des Verfolgten

(1) Wer in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990

1. infolge einer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung,
2. infolge eines Gewahrsams nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
3. durch eine hoheitliche Maßnahme nach § 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes oder

4. durch eine andere Maßnahme im Beitrittsgebiet, wenn diese der politischen Verfolgung gedient hat,

zumindest zeitweilig weder seinen bisher ausgeübten, begonnenen, erlernten oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben konnte (Verfolgter), hat Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

(2) In den Fällen von Absatz 1 Nr. 1 bis 3 muß der Zeitraum einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung in einem Rehabilitierungs- oder Kassationsverfahren oder der Zeitraum eines Gewahrsams in einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes festgestellt sein oder die Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erfolgt sein.

§ 2

Verfolgungszeit

(1) Verfolgungszeit ist

1. der gemäß § 1 Abs. 2 festgestellte Zeitraum einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung oder eines Gewahrsams sowie
2. die Zeit, in der der Verfolgte aufgrund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder als Folge einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 seine bisherige oder eine angestrebte Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt oder ein geringeres Einkommen als aus der bisherigen Erwerbstätigkeit erzielt hat.

Die Verfolgungszeit nach Satz 1 Nr. 2 endet mit dem Verlassen

des Beitrittsgebiets, spätestens mit Ablauf des 2. Oktober 1990.

(2) Die Zeit, während derer der Verfolgte das Fortwirken der beruflichen Benachteiligung zu vertreten hat, ist keine Verfolgungszeit.

§ 3

Ausschließungsgründe

Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Verfolgte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

§ 4

Ausschluß von Ansprüchen

Andere Ansprüche wegen einer aus politischen Gründen erfolgten Benachteiligung im Beruf oder in der Ausbildung sind ausgeschlossen, wenn sie Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 135 a Abs. 2 des Grundgesetzes betreffen.

Zweiter Abschnitt

Bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung

§ 5

Unterhaltsgeld als Zuschuß

(1) Verfolgte, die an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung oder Umschulung (§§ 41, 47 Arbeitsförderungsgesetz) teilnehmen und

1. keinen Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes haben, weil sie die Voraussetzungen nach den §§ 42 und 46 Abs. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht erfüllen oder
2. Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes haben,

erhalten auf Antrag ein Unterhaltsgeld in entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes als Zuschuß.

(2) Hat ein Verfolgter aufgrund einer Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung (§§ 41, 47 Arbeitsförderungsgesetz) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes erhalten, so wird das Darlehen auf Antrag in einen Zuschuß umgewandelt, soweit es am Tage der Antragstellung noch nicht zurückgezahlt ist.

(3) Auf das Unterhaltsgeld nach Absatz 1 sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, des Einkommensteuergesetzes und sonstige Gesetze, die das Unterhaltsgeld oder Empfänger dieser Leistung betreffen, entsprechend anzuwenden. Der Bezug von Unterhaltsgeld nach diesem Gesetz begründet keinen Anspruch auf Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

§ 6

Erstattung von Kosten

Bezieher von Unterhaltsgeld nach § 5 Abs. 1 erhalten auf Antrag die notwendigen Kosten, die durch die Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme unmittelbar entstehen, in dem Umfang er-

stattet, der sich aus § 45 des Arbeitsförderungsgesetzes in Verbindung mit § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes unter Beachtung der zu dieser Vorschrift erlassenen Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung in ihrer jeweils geltenden Fassung ergibt. Lehrgangsgebühren können bis zum Zweifachen des Betrages erstattet werden, der nach Satz 1 zu gewähren wäre.

Dritter Abschnitt Ausgleichsleistungen

§ 7

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Verfolgte nach § 1 Abs. 1, die verfolgungsbedingt in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag Ausgleichsleistungen in Höhe von 150 Deutsche Mark monatlich, wenn sie auf Grund mangelnder Möglichkeit, wieder in das Erwerbsleben einzutreten, insbesondere wegen Alters, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage sind, mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit zu erzielen.

(2) In ihrer wirtschaftlichen Lage nicht besonders beeinträchtigt sind Verfolgte, die über anrechenbares Vermögen nach § 88 des Bundessozialhilfegesetzes verfügen. Geringfügig sind Einkünfte, welche die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 21 bis 24 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigen.

(3) Die Ausgleichsleistungen werden monatlich im voraus, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat, längstens bis zum Bezug einer Rente aus eigener Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt.

§ 8

Anrechnungsfreiheit, Unpfändbarkeit

(1) Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden bei Sozialleistungen, deren Gewährung vom Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen angerechnet.

(2) Der Anspruch auf die Ausgleichsleistungen ist unpfändbar.

Vierter Abschnitt

Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung

Erster Unterabschnitt

Allgemeines

§ 9

Allgemeines

Die Vorschriften dieses Abschnitts ergänzen zugunsten des Verfolgten die allgemein anzuwendenden rentenrechtlichen Vorschriften. Leistungen nach diesem Abschnitt werden auf Antrag erbracht; im Einzelfall können sie auch von Amts wegen erbracht werden.

Zweiter Unterabschnitt

**Renten nach den Vorschriften des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch**

§ 10

Verfolgungszeiten als Pflichtbeitragszeiten

Für Verfolgungszeiten, in denen der Verfolgte eine die Versicherungs- und Beitragspflicht begründende Beschäftigung

oder selbständige Tätigkeit wegen Verfolgungsmaßnahmen nicht ausgeübt hat, gelten Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Beitrittsgebiet als gezahlt. Zeiten nach Satz 1 und Pflichtbeitragszeiten, die während einer Verfolgungszeit zurückgelegt worden sind, gelten mit Ausnahme der Zeiten, für die die Werte nach § 12 Abs. 2 Satz 1 zugrunde zu legen sind, als beitragsgeminderte Zeiten.

§ 11

Verfolgungszeiten als Anrechnungszeiten

(1) Hat der Verfolgte wegen einer Verfolgungsmaßnahme seine Fachschulausbildung oder Hochschulausbildung nicht abschließen können, gilt die Ausbildung für die Anerkennung dieser Zeiten als Anrechnungszeit als abgeschlossen.

(2) Ist wegen einer Verfolgungsmaßnahme eine Schulausbildung, Fachschulausbildung oder Hochschulausbildung unterbrochen, jedoch später wieder aufgenommen und abgeschlossen oder eine neue Ausbildung begonnen und abgeschlossen worden, sind die Ausbildungszeiten als Anrechnungszeiten bis zum Doppelten der allgemein geltenden Höchstdauer anzuerkennen.

§ 12

Entgeltpunkte für Verfolgungszeiten als Pflichtbeitragszeiten

(1) Zur Ermittlung von Entgeltpunkten für Verfolgungszeiten werden für ein Kalenderjahr als Beitragsbemessungsgrundlage

1. für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 die sich aus den Anlagen 1 bis 16 des Fremdrentengesetzes ergebenden Werte und
2. für Zeiten nach dem 31. Dezember 1949 die sich aus den Anlagen 13 und 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch er-

gebenden und um 20 vom Hundert erhöhten Durchschnittsverdienste

berücksichtigt. Für Verfolgungszeiten, in denen ohne die Verfolgung die Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zum regelmäßigen Abschluß fortgesetzt worden wäre, werden für jeden Kalendermonat die sich aus der Gesamtleistungsbewertung für Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Fachschule oder Hochschule ergebenden Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(2) Für Verfolgungszeiten in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 30. Juni 1990 werden als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr höchstens

1. die um 20 vom Hundert erhöhten Beträge der Anlage 16 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch berücksichtigt, wenn der Verfolgte in dieser Zeit ein tatsächliches Einkommen von mehr als 600 Mark monatlich erzielt hat und der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) nicht angehört hat,
2. die Beträge nach Nummer 1 doppelt berücksichtigt, wenn der Verfolgte
 - a) als Arbeiter, Angestellter oder Mitglied einer Produktionsgenossenschaft oder
 - b) in der Zeit nach dem 30. November 1989 als Mitglied der Kollegien der Rechtsanwälte, in eigener Praxis tätiger Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, freiberuflich tätiger Kultur- und Kuntschaffender, Inhaber eines Handwerks- oder Gewerbebetriebes, freiberuflich Tätiger und anderer selbständig Tätiger sowie als deren ständig mitarbeitender Ehegatte

ein tatsächliches Einkommen von mehr als 1.200 Mark monatlich erzielt hat und sich nicht für eine Beitragszahlung zur FZR für das Einkommen über 1.200 Mark monatlich erklärt hat.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Verfolgte zu Beginn der Verfolgung

1. sich in einer Fachschul- oder Hochschulausbildung befunden hat,
2. der FZR angehört hat,
3. sich für eine Beitragszahlung zur FZR für das Einkommen über 1.200 Mark monatlich erklärt hat oder
4. der FZR nicht angehören konnte oder nicht mindestens 24 Kalendermonate die Möglichkeit des Beitritts zur FZR gehabt hat.

(3) Absatz 2 ist für Verfolgte, die während Zeiten der Verfolgung einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem (Anlagen 1 und 2 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz) angehört haben oder wegen einer Verfolgungsmaßnahme aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem ausgeschieden sind, nicht anzuwenden. Auf die nach Absatz 1 ermittelten, durch die Werte der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilten Beitragsbemessungsgrundlagen sind die Vorschriften des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes anzuwenden.

(4) Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil der Werte nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde gelegt.

Dritter Unterabschnitt

Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

§ 13

Verfolgungszeiten als rentenrechtliche Zeiten

- (1) Verfolgungszeiten gelten als

1. Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und
2. Beitragszeiten zur FZR,

soweit sie nicht nach den allgemein anzuwendenden Vorschriften Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit oder Beitragszeiten zur FZR sind.

(2) Verfolgungszeiten werden

1. Zeiten der bergbaulichen Versicherung,
2. Zeiten der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens nach den Bestimmungen der §§ 46 und 47 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401),
3. Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Post nach der Post-Dienst-Verordnung vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 25 S. 222) und der Versorgungsordnung der Deutschen Post vom 31. Mai 1973,
4. Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn nach der Eisenbahner-Verordnung vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 25 S. 217) und der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn oder
5. Zeiten der Beschäftigung in Einrichtungen nach der Anordnung über die Berechnung von Renten der Sozialversicherung für bestimmte Gruppen von Werktätigen vom 12. April 1976

zugeordnet, wenn zu Beginn der Verfolgung eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne der Nummern 1 bis 5 ausgeübt worden ist.

§ 14

Durchschnittseinkommen für Verfolgungszeiten

(1) Bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Durchschnittseinkommens der letzten 20 Jahre vor Ende der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit sind für Verfolgungszeiten die nach § 12 ermittelten Beitragsbemessungsgrundlagen, geteilt durch die Werte der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, höchstens 600 Mark monatlich, zugrunde zu legen.

(2) Bei der Ermittlung des durch Beiträge zur FZR versicherten Durchschnittseinkommens sind für Verfolgungszeiten die nach § 12 ermittelten Beitragsbemessungsgrundlagen, geteilt durch die Werte der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, zugrunde zu legen, soweit sie 600 Mark monatlich übersteigen.

Vierter Unterabschnitt
Übergangsregelungen

§ 15

Bestandsrenten

(1) Wird zum Zeitpunkt der Anerkennung als Verfolgter eine Rente geleistet, ist die Rente frühestens für die Zeit vom 1. Juli 1990 an nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch neu zu berechnen. Dabei tritt

1. für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 anstelle des aktuellen Rentenwerts der Wert 39,58 Deutsche Mark und anstelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) der Wert 14,93 Deutsche Mark,

2. für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 anstelle des aktuellen Rentenwerts der Wert 39,58 Deutsche Mark und anstelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) der Wert 17,18 Deutsche Mark sowie
3. für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 anstelle des aktuellen Rentenwerts der Wert 41,44 Deutsche Mark und anstelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) der Wert 19,76 Deutsche Mark.

(2) Für Verfolgte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente wegen Alters oder wegen Todes gehabt haben, ist die Rente nach den vor dem 1. Januar 1992 geltenden rentenrechtlichen Vorschriften des Beitrittsgebiets neu zu berechnen und frühestens für die Zeit vom 1. Juli 1990 an zu leisten. Für die Zeit ab dem 1. Januar 1992 ist die Rente nach § 307 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch umzuwerten.

(3) Für Verfolgte, mit Anspruch auf eine Rente nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (Artikel 2 Renten-Überleitungsgesetz) ist die Rente frühestens für die Zeit vom 1. Januar 1992 an nach diesen Vorschriften neu zu berechnen.

§ 16

Ermittlung der Zahlungsbeträge bei Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem

(1) Für Verfolgte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Leistung aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem gehabt haben, wird für die Zeit vom 1. Juli 1990 an

1. der Monatsbetrag, der sich als Summe aus Rente und Zusatzversorgung auf der Grundlage des am 31. Dezember 1991

im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts und der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems zum 1. Juli 1990 ergibt,

2. der Monatsbetrag der Sonderversorgung, der sich auf der Grundlage der am 31. Dezember 1991 maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems zum 1. Juli 1990 ergibt,

unter Berücksichtigung der nach § 12 ermittelten Beitragsbemessungsgrundlagen berechnet. Auf die nach Satz 1 ermittelten Leistungen sind die Vorschriften des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes anzuwenden.

(2) Für Verfolgte, die am 31. Dezember 1991 eine Anwartschaft auf eine Leistung aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem gehabt haben und deren Rente vor dem 1. Januar 1994 beginnt, ist bei der Anwendung des § 4 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Für Verfolgte, die einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf eine Leistung aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem wegen Verfolgungsmaßnahmen verloren haben, gilt der Verlust als nicht eingetreten. Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

Fünfter Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren

§ 17

Rehabilitierungsbescheinigung und Behördenzuständigkeit

- (1) Der Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 vorliegen und daß Ausschließungsgründe nach § 3 nicht

gegeben sind, ist durch eine Bescheinigung zu erbringen, die auf Antrag von der Rehabilitierungsbehörde erteilt wird.

(2) Rehabilitierungsbehörden werden in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen errichtet.

(3) Zuständig ist die Rehabilitierungsbehörde des Landes, von dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Verfolgungsmaßnahme ausgegangen ist. Sind hiernach Rehabilitierungsbehörden mehrerer Länder zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist.

§ 18

Vorläufige Rehabilitierungsbescheinigung

(1) Erfordert die Erteilung einer Bescheinigung nach § 17 Abs. 1 voraussichtlich längere Zeit, kann die Rehabilitierungsbehörde eine vorläufige Bescheinigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 als Grundlage für Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt sowie für die Anwendung des § 60 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erteilen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Verfolgteneigenschaft glaubhaft zu machen. Die Rehabilitierungsbehörde kann zu diesem Zweck auch eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

§ 19

Antrag

(1) Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung nach § 17 Abs. 1 kann von dem Verfolgten gestellt werden, nach dessen Tod von seinen Hinterbliebenen, wenn diese ein rechtliches Interesse an der Antragstellung haben.

(2) Die Anträge nach den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 gestellt werden.

(3) Der Antrag ist schriftlich bei der Rehabilitierungsbehörde zu stellen. Die Antragsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem deutschen Gericht gestellt worden ist.

§ 20

Inhalt des Antrags

Der Antrag soll enthalten

1. Angaben zur Person,
2. Angaben zum beruflichen Werdegang,
3. eine Darstellung der Verfolgung,
4. Angaben zum Umfang der beruflichen Benachteiligung,
5. die Angabe von Beweismitteln sowie
6. eine Erklärung, ob und wo der Antragsteller schon früher einen Antrag gestellt hat.

§ 21

Inhalt der Bescheinigung

(1) Die Bescheinigung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Feststellungen nach § 1 Abs. 1,
2. die Bestätigung, daß Ausschlussgründe nach § 3 nicht vorliegen,
3. Beginn und Ende der Verfolgungszeit (§ 2),

4. Dauer der verfolgungsbedingten Unterbrechung eines Fach- oder Hochschulstudiums vor dem 3. Oktober 1990,
5. Angaben über eine wegen Verfolgungsmaßnahmen nicht abgeschlossene Fach- oder Hochschulausbildung oder sonstige berufsbezogene Ausbildung sowie die voraussichtliche Dauer dieser Ausbildung bis zum regelmäßigen Abschluß,
6. Angaben über die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die ohne die Verfolgung ausgeübt worden wäre, einschließlich Angaben über die
 - a) Leistungsgruppe nach Anlagen 1 bis 16 des Fremdrentengesetzes für Verfolgungszeiten vor dem 1. Januar 1950,
 - b) Qualifikationsgruppe nach Anlage 13 und den Bereich nach Anlage 14 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für Verfolgungszeiten nach dem 31. Dezember 1949,
 - c) tatsächliche oder ohne die Verfolgung gegebene Zugehörigkeit zu einem zu benennenden Zusatz- oder Sonderversorgungssystem und die jeweilige Tätigkeit oder Funktion,
7. Angaben über eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit zu Beginn der Verfolgung in einem der in § 13 Abs. 2 genannten Bereiche oder im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(2) Die für die Ausführung des Zweiten bis Vierten Abschnitts und des § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständigen Behörden sind an die in der Bescheinigung enthaltenen Feststellungen gebunden.

§ 22

Antragsfrist für Unterstützungsleistungen

Der Antrag auf Leistungen nach dem Dritten Abschnitt kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 gestellt werden.

§ 23

**Zuständigkeit für Leistungen
nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt**

(1) Für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt ist die Bundesanstalt für Arbeit zuständig.

(2) Für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt sind die Behörden zuständig, denen die Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes obliegt.

§ 24

Verwaltungsverfahren

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind bis zum Erlaß entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungszustellungsgesetzes, des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes und des Verwaltungskostengesetzes anzuwenden.

(2) Für das Verfahren nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt gelten das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch.

§ 25
Rechtsweg

(1) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17 a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen die Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17 a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(2) Soweit für die Durchführung dieses Gesetzes die Bundesanstalt für Arbeit oder die Träger der Rentenversicherung zuständig sind, entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

Sechster Abschnitt
Kostenregelung

§ 26

Kosten für Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt

Von den Aufwendungen für Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt tragen der Bund 15 Prozent, die Gesamtheit der Länder 85 Prozent. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 27

Kosten für Leistungen nach dem Dritten Abschnitt

Von den Aufwendungen, die den Ländern durch Leistungen nach dem Dritten Abschnitt entstehen, trägt der Bund 15 Prozent.

Artikel 3

Anderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

§ 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

**Rechtsstaatswidrige Entscheidungen über Freiheitsentzug
außerhalb eines Strafverfahrens**

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf eine außerhalb eines Strafverfahrens ergangene gerichtliche oder behördliche Entscheidung, mit der eine Freiheitsentziehung angeordnet worden ist, entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere für eine Einweisung in eine psychiatrische Anstalt, die der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat.

(2) Der Freiheitsentziehung werden Leben unter haftähnlichen Bedingungen oder Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen gleichgestellt."

Artikel 4 **Änderung des Einkommensteuergesetzes**

§ 3 Nr. 23 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch wird wie folgt gefaßt:

"23. die Leistung nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz;".

Artikel 5 **Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), wird wie folgt geändert:

Nach § 59 wird der folgende neue § 60 eingefügt:

"§ 60 **Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet**

Verfolgten nach § 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S...) wird für Ausbildungsabschnitte, die vor dem 1. Januar 1996 beginnen,

1. Ausbildungsförderung ohne Anwendung der Altersgrenze des § 10 Abs. 3 Satz 1 geleistet, sofern sie eine Bescheinigung nach § 17 oder § 18 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes erhalten haben; § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt,

2. auf Antrag der nach dem 31. Dezember 1990 nach § 17 Abs. 2 geleistete Darlehensbetrag erlassen, sofern in der Bescheinigung nach § 17 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eine Verfolgungszeit oder eine verfolgungsbedingte Unterbrechung der Fach- oder Hochschulausbildung vor dem 3. Oktober 1990 von mehr als drei Jahren festgestellt wird; der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5 a zu stellen."

Artikel 6

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

§ 267 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden

- a) in Nr. 2 Buchst. a) die Wörter "Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und Kriegerwitwern" sowie das Wort "Kriegsbeschädigten" jeweils durch das Wort "Personen" ersetzt.
- b) in Nr. 2 Buchst. a), c) und d) 1. Halbsatz sowie im letzten Satz nach Nr. 8 nach dem Wort "Bundesversorgungsgesetz" jeweils die Wörter "oder nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz oder nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes", eingefügt.

Artikel 7
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Absatz 2 gilt auch nicht für Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...), soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte."

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens, das die Unrechtsmaßnahmen des SED-Regimes und deren Folgen zum Gegenstand hat, sind Regelungen der verwaltungsrechtlichen und der beruflichen Rehabilitation unerlässlich. Die Entwürfe des Verwaltungsrechtlichen und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes knüpfen ergänzend an das Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet an, dessen Anliegen es vor allem ist, den durch Entzug ihrer Freiheit am schwersten Betroffenen vorrangig Genugtuung zu verschaffen.

Die Entwürfe verfolgen das Ziel, die verwaltungsrechtliche und die berufliche Rehabilitation, Bereiche für die es bislang keine gesetzliche Grundlage gibt, abschließend zu regeln:

- Im Anschluß an Artikel 19 Einigungsvertrag (EV) sollen schlechthin rechtsstaatswidrige Maßnahmen der DDR-Behörden aufgehoben werden, soweit bestimmte Rechtsgüter beeinträchtigt wurden und der Betroffene durch die Folgen heute noch schwer und unzumutbar beeinträchtigt ist. Diese nachteiligen Auswirkungen sollen durch Folgeansprüche gemildert werden.
- Erhebliche, noch heute fortwirkende berufliche Benachteiligungen als Folge von Maßnahmen, die der politischen Verfolgung im Beitrittsgebiet gedient haben, sollen im Rahmen des Möglichen ausgeglichen werden.

Die Entwürfe sind das Ergebnis des Gesetzgebungs- bzw. des an den Gesetzgeber gerichteten Prüfungsauftrags, der sich mittelbar aus Artikel 17 EV sowie aus der Tatsache ergibt, daß

der 4. und 5. Abschnitt des noch von der DDR-Volkskammer verabschiedeten Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (GBl. 1990 I Nr. 60 S. 1459) mit den Regelungen der verwaltungsrechtlichen und der beruflichen Rehabilitierung aufgrund der unklaren tatsächlichen Ausgangslage nicht als Bundesrecht übernommen werden konnten.

Im Zusammenhang mit der Beratung der Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag vom 18. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 1239), die insbesondere das Fortgelten der Vorschriften über die strafrechtliche Rehabilitierung regelt, hatte der Ausschuß Deutsche Einheit in einem Bericht (BT-Drucksache 11/7931 S. 18) festgestellt:

"Das in Artikel 3 unter Ziffer 6 der Vereinbarung vom 17. September 1990 aufgeführte Rehabilitierungsgesetz steht im Zusammenhang mit Artikel 17 des Einigungsvertrages (Rehabilitierung), in dem es unter anderem heißt, daß unverzüglich eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, daß alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind. Im Lichte dessen bleibt es dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten, die getroffenen Rehabilitierungsregelungen zu überprüfen und neu zu regeln. Die Überprüfung bleibt nicht auf die in Artikel 17 des Vertrages genannten Fälle beschränkt."

In der Denkschrift zum Einigungsvertrag (BT-Drucksache 11/7760, S. 363) ist folgendes ausgeführt:

"Zu Artikel 17

In einem Zeitraum von 40 Jahren hat das SED-Regime Bürger in rechtsstaatswidriger Weise verfolgt. Dabei hat es nicht nur strafrechtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche und betriebliche Verfolgungsmaßnahmen ergriffen. Die Rehabilitierung dieser Menschen, die lediglich von ihren in der Verfassung verbürgten Rechten Gebrauch gemacht haben, ist erforderlich aus rechtspolitischen, humanitären und sozialen Gründen, um das Unrecht und seine Auswirkungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu beseitigen. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Rehabilitierung gehört zu den vordringlichsten Aufgaben im Zusammenhang mit der Herstellung der staatlichen Einheit."

Es entspricht dem erklärten politischen Willen der Parteien

des Einigungsvertrages wie auch der parlamentarischen Gremien, daß die beiden seinerzeit ausgeklammerten Materien, die verwaltungsrechtliche und die berufliche Rehabilitierung, nunmehr, nach dem Vorliegen ausreichender rechtstatsächlicher Informationen, vom gesamtdeutschen Gesetzgeber geregelt werden.

Die Fülle der im Rahmen der Arbeiten zur verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung ermittelten Unrechtsmaßnahmen bedingt, daß nicht alle Rechtsverstöße aus diesen Gebieten in das 2. SED-UnBerG einbezogen werden können.

40 Jahre DDR-Unrechtssystem lassen sich nicht rückabwickeln. Eine solche Selbstbeschränkung wird auch durch die wirtschaftliche Lage in den neuen Bundesländern zwingend vorgegeben. Primäres Ziel muß es sein, den Aufschwung dort voranzubringen; die personellen und materiellen Mittel des Staates müssen vorrangig dieser Aufgabe gewidmet werden. Im Bereich der Rehabilitierung kann es somit nur darum gehen, gravierende Verstöße gegen tragende Prinzipien des Rechtsstaates aufzugreifen und - soweit möglich - einer Wiedergutmachung zuzuführen. Ein solches Verständnis wird auch von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gestützt. Nach Auffassung des Gerichts hat der Gesetzgeber bei der Bemessung der Wiedergutmachungsleistungen einen weiten Gestaltungsraum, bei dessen Ausfüllung er auch darauf Rücksicht nehmen kann, welche finanziellen Möglichkeiten er unter Berücksichtigung der sonstigen Staatsaufgaben hat. Weiter dürfen das Gesamtvolumen der wiedergutzumachenden Schäden und die desolate wirtschaftliche Lage in den neuen Bundesländern in diese Abwägung einfließen (vgl. BVerfGE 84 S. 90, 130 f).

Unter Zugrundelegung dieser Vorgaben sollen Verwaltungsunrecht und berufliche Benachteiligung möglichst nach einem einheitlichen Muster geregelt werden. Die jeweiligen Eigenheiten der Materien berücksichtigende Abweichungen sind damit nicht ausgeschlossen.

Tragende Grundentscheidungen sind:

- Es sollen grundsätzlich nur **gravierende Unrechtsfälle** einbezogen werden. Sie sind definiert als bis heute spürbar fortwirkende erhebliche Beeinträchtigungen.
- Die Entschädigung kann in der Regel keinen vollen Schadensersatz bedeuten, sondern sie stellt eine unter sozialen Aspekten gewährte **Ausgleichsleistung** dar.
- Es besteht grundsätzlich ein **zweistufiger Verfahrensablauf**. In einer Grundentscheidung wird die "Rehabilitierung" vorgenommen. In der Regel schließt sich hieran als Rechtsfolge eine - im weiten Sinn verstandene - Entschädigung an.

I. Leitlinien der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung (Artikel 1)

1. Ausgangspunkt für eine gesetzliche Lösung:

Die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung muß in die anderen Rehabilitierungsvorhaben aus Gründen der Gleichbehandlung eingepaßt werden. Deshalb können nur die gravierendsten Fälle einbezogen werden, d. h. Sachverhalte, die mit den elementaren Prinzipien eines Rechtsstaates gänzlich unvereinbar sind. Damit ist zugleich die Definition des Verwaltungsunrechts vorgegeben:

Staatliches Handeln, das mit den tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar ist.

Ausgangspunkt soll Artikel 19 EV (Fortgeltung von Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung) sein, da Artikel 17 EV, der an sich die Rehabilitierung regelt, rechtsstaats- und verfassungswidrige gerichtliche Entscheidungen voraussetzt.

Da die DDR nicht über eine gleich fein ziselierte Verwal-

tungsrechtsdogmatik verfügte, wird der in Artikel 19 Satz 1 EV verwandte Begriff "Verwaltungsakt" nicht technisch im Sinne von § 35 VwVfG verstanden, sondern lediglich als pars pro toto, so daß auch andere hoheitliche Entscheidungen erfaßt werden. Im Gesetz wird deshalb der Begriff Verwaltungsentscheidung verwendet.

2. Wesentlicher Inhalt des VwRehaG

- a. Verwaltungsrechtliche Entscheidungen bleiben grundsätzlich bestandskräftig (Artikel 19 Satz 1 EV). Ist die Verwaltungsentscheidung heute noch wirksam, so können neben einer Aufhebung nach dem VwRehaG auch die allgemeinen Aufhebungsgründe des Verwaltungsverfahrensrechts zur Anwendung kommen.
- b. Bei verwaltungsrechtlichen Entscheidungen, die mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar sind, erhält der Betroffene einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens, sofern er noch heute durch die Folgen der rechtsstaatswidrigen Maßnahme schwer und unzumutbar beeinträchtigt wird. Durch einen aufhebenden Zweitbescheid wird die moralische Rehabilitierung sichergestellt.

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte möglichst schnell Klarheit bestehen, welche Verwaltungsentscheidungen angegriffen werden. Der Antrag auf Wiederaufgreifen kann deshalb nur innerhalb einer relativ kurz bemessenen Frist gestellt werden.

- c. Folgeansprüche werden nur gewährt, wenn der Eingriff Leib oder Leben, Vermögenswerte im Sinne des Vermögensgesetzes oder den Beruf beeinträchtigt hat. Zur näheren Präzisierung der Folgeansprüche wird auf die

einschlägigen Gesetze, also auf das Bundesversorgungsgesetz, das Vermögensgesetz oder das Berufliche Rehabilitierungsgesetz verwiesen. Freiheitsentziehungen im außerstrafrechtlichen Bereich sollen abschließend im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz geregelt werden.

d. Für den besonders wichtigen Bereich der Eingriffe in Vermögenswerte bedeutet dies:

- Besteht die Maßnahme in der Entziehung eines Vermögenswertes, so wird ein Restitutionsanspruch eröffnet, der streng nach dem Vermögensgesetz abzuwickeln ist. Ist eine Rückgabe nach dem Vermögensgesetz ausgeschlossen, so wird Entschädigung nach den Vorgaben des Entschädigungsgesetzes gewährt. Eine von der DDR früher geleistete Entschädigung ist anzurechnen.
- Für die Berechnung der Entschädigung sind die noch zu schaffenden Bewertungsbestimmungen des Vermögensgesetzes maßgebend, auch wenn der Eingriff nicht in der Entziehung eines Vermögenswertes bestand.
- Besteht die rechtsstaatswidrige Maßnahme in der Kontamination eines Grundstückes, so kann der Eigentümer das Eigentum an dem Grundstück aufgeben und statt dessen Entschädigung wählen. Mit dem Wirksamwerden des Verzichts wird er von allen Verpflichtungen frei, die aus dieser Altlast erwachsen können.

e. Besteht die elementar rechtsstaatswidrige Maßnahme nicht in einer Entscheidung, sondern in einer schlicht hoheitlichen Handlung (hier dürften insbesondere die Realakte von Bedeutung sein), so sollen die oben angeführten Grundsätze entsprechend gelten. Die Behörde stellt in diesen Fällen fest, daß die

Realakte mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar waren. Dies gilt auch in den anderen Fällen, in denen eine Aufhebung der ursprünglichen Verwaltungsentscheidung untunlich erscheint.

- f. Aus Billigkeitsgründen sollen entsprechend § 16 Abs. 2 StrRehaG bestimmte Personen von den Folgeansprüchen der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung ausgeschlossen werden. Dies soll insbesondere für diejenigen gelten, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.
- g. Andere Ansprüche wegen rechtsstaatswidriger Maßnahmen der DDR oder ihrer Rechtsträger sollen weitgehend abgeschnitten werden.
- h. In § 1 Abs. 3 VwRehaG soll ausdrücklich festgelegt werden, daß die Zwangsaussiedlungen mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar sind.

3. Präzisierung der rechtsstaatlichen Grundsätze:

Zu den rechtsstaatlichen Grundsätzen, die eine Aufhebung rechtfertigen, sind zu rechnen:

- Die Elemente des formellen Rechtsstaatsbegriffs und die materiellen Elemente Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit.
- Nur Verstöße erheblicher Intensität vermögen diesen Kernbestand zu verletzen.
- Ein besonderes Indiz für einen solchen Verstoß sind Maßnahmen zur politischen Verfolgung oder Willkürakte im Einzelfall.

Der ganz überwiegende Teil der DDR-Verwaltungsmaßnahmen wird hierdurch nicht berührt. Im Interesse der Rechtssicherheit und aus finanziellen Gründen werden nur die krassesten Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip aufgegriffen.

Eine nähere Präzisierung des Verwaltungsunrechts scheint nicht möglich, da die zu erfassenden Lebenssachverhalte zu vielgestaltig sind. Eine Aufzählung von Vorschriften, bei deren Anwendung rechtsstaatliche Grundsätze stets als verletzt anzusehen sind (wie etwa in § 1 Abs. 1 StrRehaG), ist ebenfalls nicht erfolgsversprechend, da im Verwaltungsrecht der ehemaligen DDR die Vorschriften zu meist so allgemein gehalten waren, daß ihnen die Rechtsstaatswidrigkeit nicht ohne weiteres "auf die Stirn geschrieben" ist.

Eine gegenüber Artikel 19 Satz 2 EV restriktive Definition der "rechtsstaatlichen Grundsätze" im o. a. Sinn ist zulässig und geboten, um zu verhindern, daß in der Praxis ein zu großzügiger Maßstab anlegt wird und DDR-Verwaltungsentscheidungen weitflächig überprüft werden.

II. Leitlinien der beruflichen Rehabilitierung (Artikel 2)

1. Ausgangspunkt für eine rechtliche Lösung

Im Vergleich zu den vom System besonders geförderten Personenkategorien - oder aber im Vergleich zu den West-Deutschen - war die Mehrheit der DDR-Bevölkerung beruflich benachteiligt. Da es in der DDR keine freie Berufswahl gab und da die Schul- und vor allem die Hochschul-ausbildung am (geplanten) Bedarf orientiert und tiefgreifenden, ideologisch motivierten Reglementierungen unterworfen waren, war der Nachteil, nicht den angestrebten Bildungsweg einschlagen oder nicht den angestrebten Beruf

ergreifen zu können, das Schicksal eines großen Teils der DDR-Bevölkerung. Der Aufstieg im Berufsleben unterlag zusätzlich - oft sogar vorrangig - qualifikationsunabhängigen Anforderungen. Die Menschen stießen immer wieder an Grenzen, die das System, nicht aber das eigene Können gesetzt hat. Resignation war die Folge.

Aus finanziellen Gründen sind einer Wiedergutmachung enge Grenzen gesetzt. Die beruflichen Benachteiligungen, die - systembedingt - mehr oder weniger allgemeines DDR-Schicksal waren, können nicht zu Ausgleichsleistungen führen, denn jetzt kommt es vorrangig darauf an, die Weichen für die Zukunft zu stellen und durch den wirtschaftlichen Aufbau in den neuen Ländern die Angleichung der Lebensverhältnisse - und damit den Abbau der generellen Nachteile für die dort lebenden Menschen - zu erreichen.

Gleichwohl ist die Gesellschaft verpflichtet, den Menschen zu helfen, die unter dem SED-Regime am schwersten gelitten haben: den Opfern individueller politischer Verfolgung. Mit dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz ist hier der erste, wichtigste Schritt getan worden. Aus dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip folgt aber mehr. Hinzu kommen muß die Rehabilitierung für diejenigen, die im Beitrittsgebiet durch Verfolgungsmaßnahmen aus der beruflichen Bahn geworfen worden sind.

2. Dem Entwurf eines Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes liegen die folgenden Leitlinien zugrunde:

- a. Ausgleichsleistungen soll erhalten, wer im Beitrittsgebiet durch der politischen Verfolgung dienende Eingriffe in den Beruf oder ein berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis in erheblichem Maße benachteiligt worden ist.
- b. Die Ausgleichsleistungen sollen unter sozialen Gesichtspunkten gewährt, d. h. für Fälle vorgesehen

werden, in denen die Benachteiligung noch heute spürbar fortwirkt. Ein Schadensausgleich bzw. ein Ausgleich zurückliegender Nachteile kommt nicht in Betracht.

- c. Als besondere Hilfen und soziale Ausgleichsleistungen sieht der Entwurf vor:
- den Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung;
 - Hilfe zur Selbsthilfe durch bevorzugte Förderung der Ausbildung, beruflichen Fortbildung und Umschulung, wenn dies für den Betroffenen vom Alter her noch sinnvoll ist;
 - Ausgleichsleistungen bei besonderer verfolgungsbedingter Bedürftigkeit.
- d. Eine Gleichstellung aller verfolgungsbedingt beruflich in erheblichem Maße Benachteiligten (Angehörige der unselbständigen Berufe, Genossenschaftsmitglieder, Selbständige) hinsichtlich der für den reinen Berufsschaden zu gewährenden Ansprüche (Ausgleichsleistungen, besondere Hilfen) ist erforderlich.
- e. Individuelle Rehabilitierungsakte (in Gestalt der Aufhebung einer belastenden Maßnahme) sind auf arbeitsrechtlichem Gebiet nicht vorgesehen. Es sollen jedoch in einem einheitlichen Verfahren die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen (politische Verfolgung, dadurch erheblicher Berufsschaden) festgestellt und darüber den Betroffenen Bescheinigungen ausgestellt werden.
- f. Antragsteller, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung, um die es ja letztlich bei der beruflichen Rehabilitierung geht, zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht haben, sollen ausgeschlossen sein.

Zu den Ausgleichsleistungen:

- g. Besonders spürbar wirken frühere Eingriffe in den Beruf bei der Rentenberechnung bis in die Gegenwart fort. Deshalb ist der Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung ein zentrales Anliegen des Entwurfs.

Der Ausgleich soll für die Verfolgungszeit erfolgen, d. h. für die Zeit, in der ein im Beitrittsgebiet Verfolgter eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben oder nur ein vermindertes Einkommen erzielen konnte. Die Verfolgungszeiten sollen als Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung gelten und bei der Rentenberechnung mit einem Verdienst bewertet werden, der ohne den verfolgungsbedingten Eingriff erzielt worden wäre.

- h. Für eine wirksame Hilfe zur Selbsthilfe soll in Anlehnung an das Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes zur individuellen Förderung und Umschulung Verfolgten die Möglichkeit gegeben werden, auch dann Förderleistungen aus Mitteln des Bundes zu erlangen, wenn sie die Voraussetzungen des Arbeitsförderungsgesetzes nicht erfüllen. Politisch Verfolgte, die arbeitslos sind, von Arbeitslosigkeit bedroht oder ungelernt sind, haben bereits nach geltendem Recht einen umfassenden Förderanspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz, wenn sie in den letzten Jahren als Arbeitnehmer tätig waren bzw. Anspruch auf Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz hatten. Bei der Ausbildungsförderung ist die Förderung eines Studiums als voller Zuschuß - ohne Darlehensanteil - vorgesehen. Außerdem sieht das 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz eine Klarstellung vor, daß für Verfolgte die Altersgrenze des Bundesausbildungsförderungs-

gesetzes nicht gilt.

1. Eine monatliche Ausgleichsleistung sieht der Entwurf für ehemalige Verfolgte vor, die sich verfolgungsbedingt noch heute in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, insbesondere wegen ihres Alters nicht (mehr) in ein adäquates Berufsleben integriert werden können, aber noch nicht das Rentenalter erreicht haben, also noch nicht in den Genuß von Ausgleichsleistungen in der Rentenversicherung kommen.

III. Kosten

Von den Kosten des Verwaltungsrechtlichen und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes tragen der Bund 15 % und die Länder 85 %. Die Kosten für den Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung werden von den Trägern der Gesetzlichen Rentenversicherung getragen.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob und in welchem Umfang zur Finanzierung von Rehabilitierungsleistungen auf Vermögen der früheren Parteien der DDR und mit ihnen verbundener Organisationen zurückgegriffen werden kann.

1. Kosten der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung

Im Bereich des VwRehaG kommen auf Bund und Länder insbesondere Kosten wegen gesundheitlicher Schädigungen zu. Zur Bestimmung der Folgeansprüche verweist das Gesetz insofern auf das Bundesversorgungsgesetz.

In der Regel wird es sich bei den heute noch bestehenden Leiden der Betroffenen um Gesundheitsstörungen auf psychiatrischem Fachgebiet handeln, die auch - wie einem Gutachten der Abteilung für Sozialpsychiatrie der Freien Universität Berlin zu entnehmen ist - bei politisch verfolgten Aus- und Übersiedlern zu beobachten sind. Die von

dem SED-Unrechtssystem am schwersten Verfolgten wurden auch inhaftiert und waren dort extremen Belastungen ausgesetzt. Entschädigungsleistungen an diese Betroffenen fallen nicht unter die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung, da diese Opfer bereits nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz entschädigt werden.

Nach den mit dem Häftlingshilfegesetz gesammelten Erfahrungen wird bei 100.000 Inhaftierten von 3 % Versorgungsberechtigten ausgegangen. Die Zahl der ohne Inhaftierung psychisch Geschädigten dürfte deutlich geringer sein als die Zahl geschädigter politischer Häftlinge, die bei 180.000 Betroffenen auf ca. 5.400 geschätzt wird. Legt man diese Zahlen zugrunde, so dürften 2.000 Anspruchsberechtigte bereits großzügig bemessen sein. Die Kosten für 2.000 Leistungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz werden nach den Erfahrungen mit dem Häftlingshilfegesetz auf jährlich zunächst 10 Mio. DM geschätzt.

Bei der Entziehung von Vermögenswerten verweist das VWRehaG auf das Vermögensgesetz. Entschädigungsleistungen werden deshalb in diesem Bereich nicht von Bund und Ländern, sondern vom Entschädigungsfonds getragen.

2. Kosten der beruflichen Rehabilitierung

- a) Im Bereich der beruflichen Rehabilitierung entstehen den Trägern der Rentenversicherung Mehraufwendungen durch den Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung für politisch Verfolgte. Nach einer im Beitrittsgebiet durchgeführten Repräsentativumfrage beträgt die Zahl der anspruchsberechtigten Verfolgten 1,2 % bezogen auf die DDR-Bevölkerung ab 14 Jahren von 13.400.000 im Jahre 1988. Dies ergibt 160.800 Anspruchsberechtigte, wobei der Anteil der Rentner nach den Ergebnissen der Repräsentativumfrage auf 35 %, also auf rund 56.000 geschätzt wird. In den

alten Bundesländern ist mit 65.000 Anspruchsberechtigten, davon 15.000 Rentnern, zu rechnen.

Wegen des Inkrafttretens zum 1.7.1994 wird das Gesetz erst im Jahre 1995 ausgabenwirksam. Auszugehen ist von rund 70.000 anspruchsberechtigten Bestandsrentnern. Mangels Kenntnis der Altersstruktur der Verfolgten wird von einer gleich hohen Zahl von Zu- und Abgängen bei der Rente ausgegangen. Für 1995 wird angenommen, daß erst ein Drittel der anspruchsberechtigten Rentner Leistungen nach dem BerRehaG beziehen kann. Mit den Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis Ende 1994 ist 1995 mit Kosten von ca. 170 Mio. DM an Rentenleistungen zu rechnen. 1996 wird ein weiteres Drittel der Bestandsrentner Rentenleistungen beziehen, so daß einschließlich der Nachzahlungen Mehrausgaben in Höhe von 251. Mio. DM entstehen. Es ist davon auszugehen, daß 1997 die Rehabilitierungsverfahren abgeschlossen sein werden. Für 1997 ist einschließlich der Nachzahlungen für die vorangegangenen Jahre mit Rentenleistungen in Höhe von 343. Mio. DM zu rechnen. Ab 1998 werden die jährlichen Rentenleistungen auf 142 Mio. DM geschätzt. Dieser Betrag erhöht sich in den Folgejahren durch zu erwartende Rentenanpassungen.

- b) Durch Maßnahmen der beruflichen Fortbildung oder Umschulung in Anlehnung an das Arbeitsförderungsgesetz entstehen für Bund und Länder Mehrkosten. Es kann von etwa 8.000 anspruchsberechtigten Verfolgten ausgegangen werden, wobei etwa 7.000 Fälle die Aufstiegsförderung und 1.000 Fälle Umschulungsmaßnahmen betreffen werden. Die Aufstiegsförderung kostet im Durchschnitt 15.000 DM pro Fall, eine Umschulungsmaßnahme 30.500 DM. Es entstehen Mehrkosten von insgesamt etwa 135 Mio. DM, die sich auf drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes verteilen. Die Bundesanstalt für Arbeit erbringt die Leistungen auf Rechnung des Bundes. Die

Länder erstatten dem Bund 85 %.

- c) Nach den Kostenschätzungen, die dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz zugrundeliegen und auf Erfahrungen mit dem HHG beruhen, ist der Anteil der Bedürftigen bei politisch Verfolgten (ehemaligen politischen Häftlingen) auf ca. 10 % zu schätzen. Diese Quote wird den Berechnungen zugrundegelegt.

In den Genuß der Unterstützungsleistungen werden Betroffene in einem Alter zwischen ca. 45 bis 60 Jahren kommen. Von der Gesamtzahl der Verfolgten von 225.000 sind die Rentenbezieher mit 71.000 und die jüngeren Betroffenen mit 85.500 in Abzug zu bringen. Von den 68.500 Verfolgten im Alter von 45 bis 60 Jahren ist mit 10 % Bedürftigen, d. h. mit 6.850 Anspruchsberechtigten zu rechnen. Bei einer monatlichen Unterstützungsleistung von 150 DM ergibt dies jährliche Mehrkosten von ca. 12 Mio. DM. Hiervon erstattet der Bund den Ländern 15 %.

3. Sonstige kostenrelevante Änderungen des 2. SED-UnBerg

- a) Mit der Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in Artikel 3 wird der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Es ist deshalb mit Mehraufwendungen für Bund und Länder zu rechnen, wobei der Bund hiervon 65 % und die Länder 35 % tragen würden. Kosten entstehen durch Entschädigungsleistungen für Freiheitsentziehungen und für das Leben und Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen.

Der Hauptanwendungsfall der Freiheitsentziehung im außerstrafrechtlichen Bereich dürften die Verurteilungen zur Arbeitserziehung aufgrund § 3 Abs. 2 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen vom 24. August 1961 sein. Zwischen 1961 und 1971 erfolgten auf-

grund dieser Bestimmung 5.972 Verurteilungen. Von der Gesamtzahl dieser Betroffenen dürfte aber nur ein geringer Teil im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung Berücksichtigung finden. Eine Verurteilung zur Arbeitserziehung soll nur dann aufgegriffen werden, wenn sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtstaatlichen Ordnung unvereinbar ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Entscheidung politischer Verfolgung gedient hat. Die vorliegenden Unterlagen geben keine Anhaltspunkte dafür, daß § 3 Abs. 2 der Verordnung in nennenswertem Umfang zur politischen Verfolgung mißbraucht wurde. Für die Schätzung der Kosten wird deshalb von 1.000 Rehabilitierungsfällen ausgegangen. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Dauer der Freiheitsentziehung von 15 Monaten würde dies eine Kapitalentschädigung von 8,25 Mio. DM bedeuten. Setzt man für die Fälle sonstiger Freiheitsentziehungen zusätzlich noch 2 Mio. DM an, so belaufen sich die Gesamtkosten für rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehungen auf 10,25 Mio. DM.

In den Anfangsjahren der DDR kam es zwar in erheblichem Umfang zu Arbeitsverpflichtungen, doch dürften die Voraussetzungen einer entschädigungsrelevanten Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen nur selten erfüllt sein. Denn außer dem bereits genannten Kriterium muß weiter hinzutreten, daß sich die Zwangsarbeit als Akt politischer Verfolgung oder als grobe Willkürmaßnahme darstellt. Zudem ist zu berücksichtigen, daß die Dauer der Arbeitsverpflichtungen in der Regel nur wenige Monate betrug. Es wird deshalb von 5.000 anspruchsberechtigten Zwangsverpflichteten ausgegangen, bei denen eine Zwangsarbeit von sechs Monaten Dauer zugrundegelegt wird. Die Summe der Entschädigungsleistungen für diesen Personenkreis beträgt insgesamt somit 16,5 Mio. DM.

- b) Durch die Änderung des § 60 Bundesausbildungsförderungsgesetz in Artikel 5 wird durch Aufhebung der Altersgrenze der Kreis der Förderungsberechtigten erweitert und außerdem eine darlehensfreie Förderung vorgesehen. Nach den Daten, die in einer rechtstatistischen Untersuchung gewonnen wurden, ist maximal von 2.000 Anspruchsberechtigten auszugehen. Eine darlehensfreie Förderung hat zur Konsequenz, daß der Betroffene im Durchschnitt ca. 15.000 DM nicht zurückzahlen muß, die ansonsten in Raten zu erstatten wären. Insgesamt entstehen dem Bund (65 % der Gesamtkosten des BAföG) und den Ländern (35 % dieser Kosten) Mindereinnahmen in Höhe von ca. 30 Mio. DM. Da eine Rückzahlung erst nach Abschluß des Studiums zu erfolgen hat, ist davon auszugehen, daß Mindereinnahmen erstmals im Jahre 1997 auftreten werden. Diese erstrecken sich bis zum Jahr 2025.
- c) Die durch die Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Artikel 7) verursachten Kosten lassen sich derzeit nicht sicher abschätzen, weil nicht bekannt ist, in wie vielen Fällen die Regelung Anwendung finden wird.
4. Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Sofern die Mittel nicht aus den Haushalten von Bund und Ländern aufgebracht werden können, sondern finanziert werden müssen, ist zwar der Kapitalmarkt berührt, angesichts der Höhe der jährlichen Belastungen für die Kosten des 2. SED-UnBerg ist aber mit Auswirkungen auf die Zinsen nicht zu rechnen. Der Ausgleich von Nachteilen bei der Altersversorgung führt zwar bei den Bestandsrenten zu einem leichten Einkommensanstieg, dieser fällt aber gesamtwirtschaftlich betrachtet so gering aus, daß durch ihn kein zusätzlicher Nachfrage-
druck ausgelöst wird.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 1

Zu Absatz 1

1. § 1 bildet die grundlegende Vorschrift der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung. Mit der Aufhebung der Maßnahme wird dem Antragsteller bescheinigt, daß er durch ein DDR-Staatsorgan in rechtsstaatswidriger Weise belastet wurde. Ein zentrales Anliegen der Rehabilitierung ist damit bereits erfüllt: Die inkriminierte Maßnahme wird beseitigt und gleichzeitig wird festgestellt, daß der Antragsteller Opfer eines rechtsstaatswidrigen Willkürakts ist. Von zentraler Bedeutung für den Gesamtbereich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung ist die Beschreibung der Maßnahmen, die mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar sind. Zur näheren Erläuterung der Rechtsstaatswidrigkeit wurde deshalb in Absatz 2 eine Legaldefinition aufgenommen.
2. Da die DDR nicht über eine gleich fein zisielierte Verwaltungsrechtsdogmatik verfügte, wird abweichend von Artikel 19 EV nicht der terminus technicus Verwaltungsakt verwandt, sondern der allgemeinere Begriff der hoheitlichen Maßnahme, der in seiner konkreten Ausgestaltung aber weitgehend dem Bedeutungsgehalt von § 35 VwVfG angenähert ist. Das Verwaltungsrecht der DDR kannte demgegenüber die Einzelentscheidung oder später die Verwaltungsentscheidung (vgl. § 1 Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 29. Juni 1990). Allerdings wird durch die

Einzelentscheidung nur ein Teil der überprüfungsbedürftigen Maßnahmen umschrieben. Einbezogen werden müssen etwa auch die Beschlüsse des Ministerrats oder der örtlichen Räte, sofern sie im Einzelfall unmittelbare Wirkung gegenüber den Bürgern entfalteten. Eine wichtige Rolle dürfte hier zum Beispiel den Enteignungsbeschlüssen der Räte der Kreise zukommen.

Mangels überzeugender terminologischer Alternative werden die in Satz 1 näher umschriebenen Maßnahmen als Verwaltungsentscheidungen bezeichnet, ohne daß hierdurch die gleichnamigen Verwaltungsinstrumente des DDR-Rechts gemeint sein sollen. Diese Legaldefinition dient der rechtstechnischen Vereinfachung, da auf sie in § 13 Bezug genommen wird.

3. Im Verwaltungsrecht der DDR wurde der Begriff der Behörde nicht verwendet, statt dessen benutzte man den Terminus "vollziehend-verfügende Organe des Staatsapparates". In Anlehnung an § 2 StrRehaG a. F. wird deshalb der Begriff der behördlichen Stelle eingeführt, der genauso weit verstanden werden soll wie Behörde in § 1 Abs. 4 VwVfG. Damit ist sichergestellt, daß neben den eigentlichen "vollziehend-verfügenden Organen" beispielsweise auch die staatlichen Einrichtungen (Schulen, Universitäten, Krankenhäuser etc.) erfaßt werden können.
4. Nach Satz 1 besteht ein Anspruch auf Aufhebung der genannten rechtsstaatswidrigen Maßnahme nur, wenn ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Auch § 21 Abs. 1 RehaG-DDR, der vom Einigungsvertrag nicht übernommen wurde, war auf Fälle beschränkt, in denen ein erheblicher Nachteil zugefügt worden war. Mit dieser Einschränkung sollen die knappen personellen und materiellen Verwaltungsressourcen in den neuen Bundesländern auf die gravierendsten Fälle konzentriert werden. Außerdem wird deutlich gemacht, daß das gesamte Verfahren

durch soziale Aspekte geprägt wird. Denn die genannten Kriterien sollen gewährleisten, daß neben der Kompensation für erlittenes Unrecht die Folgeansprüche insbesondere der Linderung der aus der rechtsstaatswidrigen Maßnahme resultierenden Beeinträchtigung dienen. Eine schwere Beeinträchtigung liegt nur vor, wenn die fortwirkenden Folgen des staatlichen Handelns von einigem Gewicht sind, so daß Bagatellfälle von vornherein in das Verfahren nicht einbezogen werden. Durch das Merkmal der Unzumutbarkeit wird die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen ermöglicht. Selbst Folgen, die nach objektiven Maßstäben als schwer zu bezeichnen sind, müssen nicht stets zu einer Wiederaufnahme führen. So kann etwa bei reinen Vermögensschäden der Gesichtspunkt der Bedürftigkeit eine Rolle spielen. Hat sich das Lebensschicksal des Betroffenen, beispielsweise durch Übersiedlung in den Westen, nachdrücklich verbessert, so wird häufig keine unzumutbare Beeinträchtigung mehr vorliegen. Ein ausdrücklicher Ausschlußtatbestand für Personen, die vor einem bestimmten Zeitpunkt in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelten, ist deshalb entbehrlich, zumal eine individualisierende Prüfung zu mehr Einzelfallgerechtigkeit beitragen dürfte.

5. Besteht die inkriminierte Maßnahme in der Enteignung eines Grundstücks, so dürfte die Behörde regelmäßig der Prüfung enthoben sein, ob im Einzelfall noch eine schwere und unzumutbare Beeinträchtigung vorliegt. Im Regelfall wird hierfür eine Vermutung sprechen. Dies ergibt sich aus der besonderen Funktion von Grundstücken und dem häufig ausgeprägten Affektionsinteresse an ihnen. Eine solche privilegierte Behandlung von Immobilien ist auch mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 14. November 1962 ausgeführt: "Grundstücke dienen ihrem Eigentümer dauernd; Fortdauer oder Verlust des Eigentums wirken deshalb ständig weiter fort. Verlorenes Eigentum

an Grundstücken kann nicht einfach ersetzt werden"
(BVerfGE 15 S. 126, 151).

6. Die belastenden Folgen der rechtsstaatswidrigen Maßnahmen müssen auch heute noch unmittelbar auf den hoheitlichen Eingriff zurückzuführen sein. Negative Auswirkungen, die nach allgemeiner Lebenserfahrung regelmäßig nicht mit Maßnahmen dieser Art verbunden sind, sollten bei der Bewertung außer Betracht bleiben. Mit anderen Worten müssen die nachteiligen Auswirkungen sich als typische Folge der durch die Maßnahme geschaffenen Gefahrenlage darstellen.
7. Um die ohnehin stark beanspruchte Verwaltung in den neuen Bundesländern nicht mit der Überprüfung von DDR-Verwaltungsmaßnahmen zu belasten, deren Aufhebung keine Folgeansprüche nach sich ziehen würde, wird zusätzlich ein Eingriff in die in den §§ 3 bis 6 genannten Rechtsgüter gefordert. Mit diesem enumerativen Katalog (Leib oder Leben, Vermögen, Beruf) werden die wesentlichen schutzwürdigen Interessen der Betroffenen abgedeckt. Nur wo diese Rechtsgüter betroffen sind, ist die Schaffung einer zusätzlichen Aufhebungsmöglichkeit geboten. In den sonstigen Fällen wird vermutet, daß kein zwingendes Interesse des Betroffenen an einer Beseitigung der rechtsstaatswidrigen Maßnahme besteht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß neben dem in § 1 Abs. 1 neu geschaffenen Aufhebungsanspruch die allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen über Widerruf, Rücknahme und Wiederaufgreifen des Verfahrens Anwendung finden (vgl. Denkschrift zum Einigungsvertrag zu Artikel 19, BT-Drs. 11/7760 S. 364), sofern die Maßnahme heute noch wirksam ist (§ 13 Satz 2). Andernfalls würden die Verwaltungsentscheidungen von DDR-Behörden mit einer stärkeren Bestandskraft ausgestaltet als die in einem rechtsstaatlichen Verfahren ergangenen Verwaltungsakte.

8. Die Bereinigung des DDR-Verwaltungsunrechts, wie es in Satz 1 umschrieben ist, würde an sich auch Bereiche abdecken, die bereits von anderen Regelungen erfaßt werden. Für den Bereich der Steuerverwaltung hat der Bundesminister der Finanzen bereits im August 1991 in einem Schreiben an die Obersten Finanzbehörden der Länder festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Steuerverwaltungsakte der ehemaligen DDR nach Artikel 19 EV aufgehoben werden können (vgl. BStBl. I 1991 S. 793 f.). Die dort aufgestellten Grundsätze für ein Wiederaufgreifen abgeschlossener Verfahren entsprechen weitgehend den Regelungen des VwRehaG. Nach Auskunft der betroffenen Bundesländer hat sich das Verfahren bewährt. Da außerdem ein Großteil der zu entscheidenden Verfahren bereits nach den Grundsätzen des o. a. Schreibens abgewickelt wurde, besteht kein Bedürfnis mehr, diesen Bereich in das VwRehaG einzubeziehen.

Ebenso werden von Satz 1 Sachverhalte abgedeckt, die im Vermögensgesetz und im Entschädigungsrentengesetz detailliert geregelt sind. Um eine unnötige Doppelregelung und Abgrenzungsfragen zu vermeiden, wird in Satz 2 bestimmt, daß im Anwendungsbereich dieser beiden Gesetze das VwRehaG nicht zum Tragen kommt.

Besonders klärungsbedürftig ist das Zusammenspiel zwischen Vermögensgesetz und VwRehaG im Bereich des § 1 Abs. 3 VermG, der die unlauteren Machenschaften betrifft. Während diese Vorschrift nur die willkürlichen Abweichungen vom ehemaligen DDR-Recht erfaßt, nicht hingegen die Maßnahmen, die formell von DDR-Vorschriften abgedeckt sind, soll das VwRehaG auch die im Kleide des Rechts auftretende Willkür erfassen. Wird etwa ein Eingriff in Vermögenswerte von DDR-Vorschriften abgedeckt, so findet § 1 Abs. 3 VermG auch dann keine Anwendung, wenn an der Rechtsstaatsmäßigkeit dieser Bestimmungen erhebliche Bedenken bestehen. In solchen Fällen können aber durchaus Ansprüche im Rahmen des VwRehaG eröffnet sein.

In Satz 3 wird klargestellt, daß das VwRehaG auch auf die vom Vermögensgesetz ausdrücklich ausgeschlossenen Fallgruppen des § 1 Abs. 8 VermG keine Anwendung findet. Besondere Bedeutung hat dies für die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (§ 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG). Damit werden im wesentlichen zwei große Enteignungsaktionen aus dem Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes und der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung ausgeschlossen: die entschädigungslosen Enteignungen im Bereich der Industrie zugunsten der Länder der ehemaligen SBZ bzw. im Rahmen sowjetischer Reparationsmaßnahmen und die entschädigungslosen Enteignungen im Bereich der Landwirtschaft im Rahmen der sogenannten "demokratischen Bodenreform". Diese Rechtslage ist entscheidend auf die Haltung der Sowjetunion zurückzuführen, nach der die unter ihrer Besatzungshoheit (1945 - 1949) durchgeführten Enteignungsmaßnahmen völkerrechtlich nicht zur Disposition der beiden deutschen Staaten stünden und als solche unangetastet bleiben müßten. Dies war auch im Rahmen des VwRehaG zu beachten.

Zu Absatz 2

9. Von zentraler Bedeutung für den Gesamtbereich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung ist die Beschreibung der Maßnahmen, die mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar sind. Es versteht sich von selbst, daß bei dieser Definition nicht ein Rechtsstaatsbegriff zugrundegelegt werden kann, wie er in der Bundesrepublik Deutschland in jahrzehntelanger Judikatur fein ausdifferenziert wurde. Andernfalls müßten beinahe sämtliche Entscheidungen von DDR-Behörden aufgehoben werden, da sie diesem Anspruch nicht gerecht werden. So kann etwa eine Bestimmung wie Artikel 19 Abs. 4 GG für die Konkretisierung der Rechtsstaatswidrigkeit nicht herangezogen

werden, da die DDR Sondergerichtsbarkeiten (Verfassungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte) nicht kannte, und die Verwaltungsentscheidungen ansonsten bereits aus diesem Grunde als rechtsstaatswidrig eingestuft werden müßten. Daß dies nicht gewollt sein kann, ergibt sich bereits aus Artikel 19 Satz 2 EV, der von der grundsätzlichen Wirksamkeit der Verwaltungsakte ausgeht, obwohl den Vertragsparteien die Unzulänglichkeit des DDR-Rechtsschutzes bekannt war.

10. Andererseits würde die Beschränkung auf einen rein formellen Rechtsstaatsbegriff, d. h. letztlich das Rekurren auf einen "Gesetzesstaat", in dem alle staatlichen Machtäußerungen anhand von Gesetzen meßbar sind, zu kurz greifen. Da seit den 60er Jahren die SED zur strikten Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch Verwaltung und Gerichte aufgefordert hatte, würde zumindest ein Großteil der späteren Verwaltungsentscheidungen der DDR diesem formalen Rechtsstaatsverständnis genügen. Die Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus zeigen jedoch nachdrücklich, daß ohne die Zugrundelegung materieller Werte, das schwerste Unrecht im Kleide des Rechts erscheinen kann. Tauglicher Anknüpfungspunkt einer Überprüfung kann somit lediglich ein Kernbestand von Regeln sein, die schlechthin verbindlich für jeden Staat sein müssen, der den Namen Rechtsstaat für sich in Anspruch nimmt.
11. Durch die Beschränkung auf einen solchen Kernbestand wird gleichzeitig sichergestellt, daß im Bereich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung nicht eine Gesamtrevision von 40 Jahren Verwaltung in der DDR erfolgt. Denn Recht war letztlich in der DDR dazu instrumentalisiert, die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse voranzutreiben und den Sozialismus zu fördern. Die "sozialistische Gesetzlichkeit" war lediglich auf die Interessen der Arbeiterklasse und die diese Klasse führende mar-

xistisch-leninistische Partei ausgerichtet. Sie war damit im Grunde nur ein Mittel zur Erreichung bestimmter gesellschaftlicher Zustände. Das Urteil gerecht oder ungerecht bestimmte sich danach, ob die bewertete Maßnahme zur Erreichung der genannten Ziele geeignet war oder nicht. Die bei diesem Verständnis zwangsläufig auftretenden Einbußen an Freiheit und Eigentum, die quasi systemimmanent waren und jeden Rechtsunterworfenen mehr oder weniger gleich trafen, können nicht Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung sein. Die personellen und sachlichen Mittel des Staates müssen auf die Fälle konzentriert werden, die sich deutlich von dieser allgemeinen Beeinträchtigung abheben und insofern als drastisches Sonderopfer erscheinen.

12. Als materielle Kriterien, die für einen Rechtsstaat als schlechthin konstituierend anzusehen sind, werden in Absatz 2 Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit genannt. In zahlreichen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht die Bedeutung dieser Grundsätze für einen Rechtsstaat betont (vgl. BVerfGE 2, 380, 403; 3, 377, 381; 7, 89, 92; 7, 194, 196; 10, 89, 117; 13, 261, 271; 15, 313, 319; 20, 323, 331; 25, 269, 290).
13. Rechtsstaat und Gerechtigkeit bedingen einander, da eines der vornehmsten Ziele des Rechtsstaates das Streben nach Gerechtigkeit sein muß. Mit Gerechtigkeit ist stets auch das Bemühen um Gleichbehandlung verbunden, da ein Abweichen von diesem Bemühen Recht letztlich zur Willkür pervertieren würde. Der Aspekt der Gleichbehandlung gebietet, daß der Staat die Anwendung seiner Rechtssätze nicht von persönlichen Eigenschaften der beteiligten Personen abhängig macht, wenn diese Eigenschaften nicht zu den rechtlichen Voraussetzungen gehören und somit als sachfremd anzusehen sind. Als wesentliches Postulat der in Absatz 2 in Bezug genommenen rechtsstaatlichen Elementaraussagen muß somit das Willkürverbot angesehen werden.

14. Das Gebot der Rechtssicherheit will gewährleisten, daß der Bürger den Einfluß des Rechts auf sein individuelles Verhalten möglichst voraussehen und vorausberechnen kann. Er soll im Vertrauen auf die ihm bekannte Rechtsordnung seine Lebensverhältnisse einrichten können, ohne durch unredliches Verhalten seitens des Staates in seinen berechtigten Erwartungen getäuscht zu werden. Zur Rechtssicherheit gehören deshalb auch die Forderungen nach klaren und verständlichen Gesetzen, weil nur diese gewährleisten, daß der Bürger sich ein Bild von der Rechtslage machen und sein Verhalten danach einrichten kann. Allerdings wird nur in seltenen Ausnahmefällen ein Gesetz wegen mangelnder Klarheit insgesamt für nichtig angesehen werden können (BVerfGE 1, 14, 45).
15. Ein anderer Aspekt der Rechtssicherheit ist die Bestandskraft von Verwaltungsakten, die sicherstellen soll, daß die durch den Verwaltungsakt bewirkte Regelung künftig für die Behörde und die Beteiligten maßgeblich ist, ohne Rücksicht darauf, ob dieser fehlerhaft ist. Diese Unanfechtbarkeit von Verwaltungsentscheidungen hat zur Folge, daß die Prinzipien der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit in ein Spannungsverhältnis treten können, da Rechtssicherheit zum Teil nur auf Kosten der Einzelfallgerechtigkeit erreicht werden kann. In seiner Entscheidung vom 18. Dezember 1953 hat sich das Bundesverfassungsgericht zu diesem Spannungsverhältnis geäußert. Ausgehend von den Erfahrungen in der Zeit des Nationalsozialismus führt das Gericht aus, "daß auch der Gesetzgeber Unrecht setzen kann, daß also, soll die praktische Rechtsübung solchen geschichtlich denkbaren Entwicklungen nicht ungewappnet gegenüberstehen, in äußersten Fällen die Möglichkeit gegeben sein muß, den Grundsatz der materialen Gerechtigkeit höher zu werten als den der Rechtssicherheit, wie er in der Geltung des positiven Gesetzes in der Regel der Fälle zum Ausdruck kommt" (BVerfGE 3,

225, 232 f.). Zustimmend zitiert das Bundesverfassungsgericht a.a.O. Radbruch (Rechtsphilosophie 4. Aufl. 1950 S. 347 ff.): "Der Konflikt zwischen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als "unrichtiges Recht" der Gerechtigkeit zu weichen hat." Wenn diese Ausführungen zunächst auch nur für Gesetze gelten, zeigen sie doch, welch hohen Stellenwert das Bundesverfassungsgericht der Rechtssicherheit einräumt. Für den Bereich der Verwaltungsakte ist die Bestandskraft sinnfälliger Ausdruck in dem Bemühen, für die Beteiligten und die Behörde ein Verwaltungsverfahren in einer Weise zu einem Abschluß zu bringen, daß die gefundene Entscheidung zukünftig als verlässliche Grundlage weiteren Verwaltungshandelns dienen kann. Diesem Aspekt der Rechtssicherheit kommt gerade im Beitrittsgebiet eine erhebliche Bedeutung zu. Würde man die im Aufbau befindliche Verwaltung in den neuen Bundesländern in großem Umfang mit der Überprüfung von DDR-Verwaltungsentscheidungen belasten, würde man Kapazitäten binden, die letztlich bei der zukunftsweisenden Gestaltung von Wirtschaft und Infrastruktur fehlten. In Übereinstimmung mit Artikel 19 Satz 2 EV wird damit der Rechtssicherheit ein hoher Rang einzuräumen sein, so daß die Einzelfallgerechtigkeit sich nur bei krassen Verstößen gegen das Rechtsstaatsprinzip durchsetzen wird. Dies gilt um so mehr, wenn es sich um lange zurückliegende Unrechtsakte handelt. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand wird einerseits die Betroffenheit in der Regel gemildert, andererseits wird es für die Verwaltungsbehörden zunehmend schwieriger, Licht in diese Vorgänge zu bringen.

16. Als drittes zentrales Element des Rechtsstaates wird von

Absatz 2 der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug genommen, der alles staatliche Handeln limitiert. Danach müssen staatliche Maßnahmen an dem ihnen zugrundeliegenden Zweck in ihrem Umfang und Ausmaß gemessen werden. Ist die Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels nicht geeignet, stellt sie nicht das mildeste Mittel dar oder steht sie außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zum gesellschaftlichen bzw. politischen Wert dieses Ziels, so ist das Rechtsstaatsprinzip berührt. Allerdings führt nicht jeder Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bereits zu einem Anspruch auf Aufhebung der Maßnahme. Entsprechend dem auch in § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken, ist dies nur bei einem groben Verstoß der Fall.

17. Auch wenn die Menschenwürde in Absatz 2 keine ausdrückliche Erwähnung findet, hat sie dennoch erhebliche Bedeutung für die Beurteilung der Rechtsstaatswidrigkeit. Nach der Konzeption des Grundgesetzes wird das Prinzip der Menschenwürde nicht von der Verfassung konstituiert, sondern ist quasi als überpositivrechtlicher Wert bereits vorgegeben, der in der Verfassung lediglich seine positivrechtliche Absicherung erfährt. Da nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Menschenwürde zum obersten Prinzip eines Rechtsstaats gehört, ist eine Maßnahme aufzuheben, die schwerwiegend gegen diesen Grundsatz verstößt, etwa weil sie den Bürger lediglich zum Objekt staatlicher Willkür degradiert.
18. Kumulativ zu diesen mehr objektiven Voraussetzungen muß die subjektive Zielrichtung hinzutreten, daß die Maßnahme der politischen Verfolgung diene oder ein Willkürakt im Einzelfall darstellte, d.h. daß der Betroffene bewußt gegenüber vergleichbaren Personen diskriminiert wurde. Damit wird die eigentliche Zielrichtung der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung noch einmal betont. Es geht nicht um eine umfassende Überprüfung des DDR-Verwaltungs-

handelns, sondern primär sollen politische Verfolgungsmaßnahmen beseitigt werden. Daneben müssen allerdings auch gravierende Willkürakte einbezogen werden, da sie manifeste Ausdruck eines Systems sein können, das seine Bürger schutzlos der Willkür von Amtsträgern auslieferte.

19. Neben den Zwangsaussiedlungen, die als besonders eklatanter Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze in Abs. 3 eine ausdrückliche Erwähnung erfahren haben, sind anhand der o. a. Kriterien eine Vielzahl unbenannter Fallgruppen zu überprüfen. Dabei wird zu beachten sein, daß vom VWRehaG auch Sachverhalte erfaßt werden können, die vom Unrechtsgehalt nicht an die Zwangsaussiedlungen heranreichen.
20. Überträgt man diese Grundsätze auf das Gewerberecht, so kommt eine Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der Entziehung oder Nichterteilung einer Gewerbeerlaubnis nur in Betracht, wenn das Gewerberecht willkürlich und im Ergebnis unrichtig angewendet worden ist, z. B. um einen politisch Andersdenkenden nur wegen seiner Gesinnung zu verfolgen. Allein der Umstand, daß ein Betroffener nach Entziehung oder Nichterteilung einer Gewerbeerlaubnis gezwungen war, sein Unternehmen aufzugeben und zu veräußern, gibt keinen Anspruch auf Aufhebung der Verwaltungsentscheidung. Rechtsgrundlage für die Erteilung oder Entziehung einer GewerbeKonzession war regelmäßig die "Verordnung über die Regelung der Gewerbebetätigung in der privaten Wirtschaft" vom 28. Juni 1956 (GBl. I S. 558 f), später novelliert durch die "Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbebetätigung" vom 12. Juli 1972 (GBl. II S. 541). Diese Verordnung bestimmte unter anderem, daß eine Erlaubnis nur erteilt wird, wenn für das Gewerbe ein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht und daß sie zu widerrufen ist, wenn diese Voraussetzung nicht bestanden hat oder

nachträglich weggefallen ist. Die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeigen, daß objektive Zulassungsvoraussetzungen im Sinne einer Bedürfnisprüfung nicht rechtsstaatswidrig sind, solange die danach erforderliche Prüfung nicht willkürlich erfolgt (vgl. BVerfGE 25, 1 ff). Eine Aufhebung wird daher nur dann in Betracht kommen, wenn sich die Entscheidung über die Gewerbeerlaubnis als gezielte Diskriminierungsmaßnahme darstellt.

Die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der ehemaligen DDR, zu denen etwa auch die Einschränkung der Gewerbetätigkeit zu rechnen ist, kann nicht im nachhinein einer Totalrevision unterzogen werden. Diesen Rahmenbedingungen waren alle Wirtschaftssubjekte gleichermaßen unterworfen, so daß die mit dem Ausscheiden aus dem Markt regelmäßig einhergehenden Verluste einen Anspruch auf Entschädigung nur dann zu begründen vermögen, wenn der Betroffene willkürlich diskriminiert wurde.

21. Nach diesen Grundsätzen sind auch die Fälle zu behandeln, in denen dem privaten Groß- und Einzelhandel durch staatlich vorgegebene Kalkulationsaufschläge das Überleben erschwert wurde oder in denen durch hohe Ablieferungsverpflichtungen in der Landwirtschaft die Betroffenen geschwächt und für den Eintritt in eine LPG gefügig gemacht werden sollten.
22. § 1 Abs. 1 findet auch auf Ordnungsstrafmaßnahmen Anwendung, die vom StrRehaG nicht erfaßt werden (vgl. BT-Drs. 12/1608 S. 17). Bei diesen Maßnahmen wird das Bemühen der Parteien des Einigungsvertrages besonders deutlich, im Interesse des Rechtsfriedens und um die im Aufbau befindliche Verwaltung in den neuen Bundesländern nicht mit der Überprüfung einer Vielzahl von Verfahren zu belasten, die Anfechtbarkeit von Verwaltungsentscheidungen möglichst zu limitieren. Nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Ab-

schnitt III Nr. 4 Maßgabe e Satz 3 des Einigungsvertrages sollen vor dem 1. Juli 1990 rechtskräftig gewordene Ordnungsstrafmaßnahmen, deren Vollstreckung bereits erfolgt ist, unangetastet bleiben. Dies soll auch für die Ordnungsstrafmaßnahmen nach § 6 OWG, also etwa für die Einziehung von Gegenständen oder den Widerruf einer Gewerbeerlaubnis, gelten. Gleichwohl mußte auch für diese Ordnungsstrafmaßnahmen eine Lösung gefunden werden. Eine absolute Unanfechtbarkeit dieser Maßnahmen würde nämlich zu Friktionen etwa im Bereich der Einziehung führen. Während in gravierenden Fällen, bei denen eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt ist, die Rückgabe nach § 3 Abs. 2 StrRehaG durchgeführt werden kann, wird bei minderschweren Verstößen, bei denen die entschädigungslose Einziehung als selbständige Maßnahme angeordnet wurde, eine Rückabwicklung nach § 7 vorgenommen werden können. Von einer Rückgabe gänzlich ausgeschlossen wären damit lediglich Gegenstände, die im Rahmen eines Ordnungsstrafverfahrens eingezogen wurden.

Um diesen Wertungswiderspruch zu vermeiden, gewährt das VwRehaG unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 einen Anspruch auf Aufhebung von Ordnungsstrafmaßnahmen. Ein solches Regelungsbedürfnis wird noch dadurch unterstrichen, als nach vorliegendem Schulungsmaterial des MfS das Ordnungswidrigkeitenrecht gezielt zu einem "hohen Nutzen für die politisch-operative Arbeit des MfS" eingesetzt werden sollte.

Von besonderer Bedeutung bei der Überprüfung der Ordnungsstrafmaßnahmen wird auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sein. Eine Aufhebung wird bei Verletzungen dieses Grundsatzes jedoch nur dann in Betracht kommen, wenn zwischen dem zu ahndenden Verstoß und der verhängten Ordnungsstrafmaßnahme ein ganz eklatantes Mißverhältnis besteht, so daß sich die Maßnahme als willkürliche Diskriminierung darstellt. Darüber hinaus muß gerade im Bereich der Ordnungsstrafmaßnahmen besonders sorgfältig

geprüft werden, ob die Folgen der rechtsstaatswidrigen Maßnahme noch heute schwer und unzumutbar fortwirken. Bei der ganz überwiegenden Zahl der Ordnungsstrafmaßnahmen, die regelmäßig Bagatelldfälle betrafen, dürfte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein.

23. Diese Kriterien gelten auch für die Aufhebung von Einzelentscheidungen der Zollverwaltung.

Das Zoll- und Devisenrecht der ehemaligen DDR sah für den grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr in weitreichendem Umfang Anmelde- und Genehmigungspflichten vor; dabei war nicht nur die Ein- und Ausfuhr von Handelswaren, sondern auch der nichtkommerzielle Warenverkehr durch umfangreiche Verbote und Beschränkungen eingengt. Grundlage dieser Reglementierungen waren das Gesetz über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik - Zollgesetz - vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42), zu dem mehr als dreißig Durchführungsbestimmungen erlassen worden waren, sowie das Devisengesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Dezember 1973 (GBl. I S. 574) einschließlich der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsbestimmungen. Danach waren beispielsweise im grenzüberschreitenden Reiseverkehr eine ganze Reihe von Ein- bzw. Ausfuhrverboten vorgesehen. So unterlagen u. a. Sparbücher, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Antiquariate, Mineralien und Fossilien mit musealem Wert oder Sammlerwert, Porzellan aus der Produktion der staatlichen Porzellanmanufaktur Meissen einem generellen Ausfuhrverbot (vgl. Anlage 1 zu § 15 der Elften Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Genehmigungsverfahrensordnung - vom 12. Dezember 1968, GBl. II Nr. 132, S. 1057). Auch das Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut war in erheblichem Umfang reglementiert. Besondere Genehmigungsverfahren bestanden beispielsweise für die Ausfuhr von sog. "Kulturgut" sowie von Edelmetallen und Erzeugnissen daraus. Die Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut

mußte grundsätzlich zusammen mit der Übersiedlung abgewickelt werden; lediglich in Ausnahmefällen war sie innerhalb eines Jahres danach zulässig. Die Ein- und Ausfuhr von Erbschaftsgut hatte grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Annahme der Erbschaft bzw. nach Abschluß der Erbauseinandersetzung zu erfolgen (vgl. Zweihundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz - Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut - vom 14. Juni 1973, GBl. I Nr. 28, S. 274).

Erheblichen Einschränkungen unterlag auch die nichtkommerzielle Ein- und Ausfuhr im Paket- und Päckchenverkehr auf dem Postwege. Die 1973 eingeführte Beschränkung auf den Empfang von jährlich höchstens 12 Geschenksendungen (§ 8 Abs. 1 der 20. Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz vom 14. Juni 1973, GBl. I, Seite 271) wurde erst 1983 aufgehoben (32. Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz vom 29. November 1983, GBl. I, Seite 331). Die übrigen Beschränkungen des Geschenkverkehrs galten jedoch - mit Änderungen und Anpassungen - weiter.

Entsprechendes galt auch für das Devisenrecht, welches ebenfalls durch strenge Reglementierungen der Aus- und Einfuhr von Devisenwerten, insbesondere von sogenannten "Währungen nichtsozialistischer Staaten" im nicht kommerziellen Verkehr gekennzeichnet war. Es bestand die grundsätzliche Verpflichtung, Devisenwerte anzumelden und Zahlungsmittel den zugelassenen Banken zum Kauf anzubieten, soweit nicht eine Genehmigung zur Verwendung (z. B. in Intershops) zulässig war (§ 16 Abs. 1 bis 3 Devisengesetz vom 19. Dezember 1973, GBl. I, Seite 574). Im grenzüberschreitenden Reiseverkehr war es nur erlaubt, einen Betrag bis zu 300 DDR-Mark "mit sich zu führen" (§ 14 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz vom 19. Dezember 1973, GBl. I, Seite 579). Die Ausfuhr von Zahlungsmitteln anderer Währungen war nur nach Genehmigung zulässig (§ 16 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung).

Kam es zu Verstößen gegen diese Bestimmungen, war die Zollverwaltung ermächtigt, selbständig und außerhalb von Strafverfahren Einziehungen auszusprechen (vgl. § 2 der Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr vom 24. Juni 1971, GBl. II, S. 480). Von der Bestandskraft der Einziehungsentscheidungen ist zunächst auszugehen.

Diese Einzelentscheidungen sind nach DDR-Recht zulässigerweise durch die Zollverwaltungen selbst ausgesprochen worden. Ein Verstoß gegen essentielle Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns kann allein darin nicht gefunden werden. Entscheidend für den Bestand der Entscheidung muß auch hier sein, ob sich die Einziehung als politische Willkürmaßnahme im Einzelfall darstellt oder eine Aufhebung wegen eines groben Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich geboten ist.

Dabei wird eine Aufhebung wegen Unverhältnismäßigkeit zwischen Eingriff und Rechtsverstoß nur in den Fällen in Betracht kommen, in denen auch unter Beachtung des in Artikel 19 EV erkennbar gewordenen Bemühens, die Vergangenheit so weit als möglich auf sich beruhen zu lassen, eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles ergibt, daß die Zollverwaltung bei der Anordnung der Einziehung die Grenzen des Zumutbaren in einer Weise überschritten hat, die Umfang und Intensität des Eingriffs außerhalb jeden Verhältnisses zum Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe erscheinen lassen.

Als weitere Aufhebungsvoraussetzung ist sodann zu prüfen, ob die Folgen der Einziehung noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Damit wird eine nachträgliche Überprüfung von Bagatellfällen von vornherein ausgeschlossen.

24. Maßnahmen, die das Dienstverhältnis von Mitarbeitern in den zentralen und örtlichen Staatsorganen der DDR zum Gegenstand haben, können nicht als hoheitliche Maßnahme im Sinne der Absätze 1 und 4 qualifiziert werden; diese Dienstverhältnisse - auch die der leitenden Staatsfunktionäre - sind dem Arbeitsrecht zuzuordnen.

Etwas anderes gilt demgegenüber für die Dienstverhältnisse der Angehörigen der bewaffneten Organe, einschließlich der entsprechenden Organe des Ministeriums des Innern der DDR (Nationale Volksarmee, Grenztruppen, Volkspolizei einschließlich Feuerwehr). Das Arbeitsrecht - so das Arbeitsgesetzbuch (AGB) - fand insoweit keine Anwendung. Eingriffe in diese Dienstverhältnisse werden deshalb den hoheitlichen Maßnahmen gleichgestellt (vgl. Begründung zu § 8).

Zu Absatz 3

25. Einen besonders eklatanten Fall politischer Verfolgung bilden die Zwangsaussiedlungen. In den Jahren 1952 und 1961 kam es im Grenzgebiet der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland zu zwei groß angelegten Zwangsaussiedlungsaktionen, in deren Verlauf dem DDR-Regime politisch mißliebige Bürger - regelmäßig unter Verlust ihres Grund und Bodens - in das Landesinnere umgesiedelt wurden. Daneben kam es bis in die 80er Jahre vereinzelt auch zu weiteren Zwangsaussiedlungen.

Rechtsgrundlage der beiden Großaktionen war die Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands vom 26. Mai 1952. Für die Aktion des Jahres 1961 kamen daneben die Bestimmungen des § 3 in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Aufent-

haltsbeschränkungen vom 24. August 1961 als Rechtsgrundlage in Betracht. Die außerhalb der Großaktionen durchgeführten Zwangsaussiedlungen hatten ausschließlich aufgrund der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen zu erfolgen.

26. Bei den Zwangsaussiedlungen im Grenzgebiet der ehemaligen DDR handelte es sich durchweg um gezielte politische Verfolgungsmaßnahmen. Entscheidend für diese Feststellung ist dabei nicht, unter welchen (entwürdigenden) äußeren Umständen die zwangsweise Umsetzung im Einzelfall durchgeführt oder ob bzw. in welchem Umfang den Betroffenen eine DDR-übliche Entschädigung für eingetretene Vermögensverluste gewährt oder versagt wurde. Maßgebliches Anknüpfungskriterium ist vielmehr die tatsächliche Handhabung der den Umsetzungen zugrundeliegenden Bestimmungen, die in ihrer generalklauselartigen Weite politischer Willkür Tür und Tor öffneten; d. h., die elementaren rechtsstaatlichen Defizite der Zwangsaussiedlungen liegen in der Auswahl der auszusiedelnden Personen. So reichten zum Teil schon Erwägungen und Mutmaßungen als Ausweisungsgrund aus. Die DDR-Verwaltungsvorgänge zeigen in eindrucksvoller Weise, mit welcher stereotyper einfacher Begründung die damaligen Machthaber die Zwangsaussiedlungen anordneten. Exemplarisch seien folgende häufig wiederkehrende Begründungen genannt: "Negative Einstellung", "in Diskussion negativ, nicht tragbar", "bürgerliche Tendenzen, politisch nicht zuverlässig". Zum Teil genügte als Begründung sogar eine frühere amerikanische Gefangenschaft.

Die Zwangsaussiedlungen waren also mit so erheblichen rechtsstaatlichen Defiziten behaftet, daß es geboten ist, gesetzlich klarzustellen, daß diese Maßnahmen mit den tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind. Diese Feststellung muß sich auch auf die damit im Zusammenhang stehenden Eingriffe in Vermögens-

werte erstrecken, da diese eine regelmäßige Folge der Zwangsaussiedlungen waren.

Zu Absatz 4:

27. Mit Satz 1 wird dem Gedanken Rechnung getragen, daß unter Umständen Maßnahmen in die Prüfung miteinbezogen werden müssen, deren Erlaß bereits Jahrzehnte zurückliegt. Wurde beispielsweise Anfang der 50er Jahre rechtsstaatswidrig eine Gewerbekonzession widerrufen, so könnte die Aufhebung dieses Widerrufs zur Folge haben, daß die ursprüngliche Genehmigung wiederauflebt, obwohl ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen und sie nach heutigem Recht nicht erlassen werden dürfte. Ein Regelungsbedarf besteht aber nicht nur bei der Aufhebung eines Widerrufs, sondern auch bei Dienstverhältnissen, die nicht dem Arbeitsrecht zuzuordnen sind und bei öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen. In diesen Fällen könnte die Aufhebung zu tatsächlich oder rechtlich untragbaren Ergebnissen führen. Der aus Gründen politischer Verfolgung rechtsstaatswidrig aus der Armee entlassene Offizier würde für die Vergangenheit wieder Angehöriger der NVA bis zu deren Auflösung. Der zwangsexmatrikulierte Student, der heute in einem völlig neuen Beruf Fuß gefaßt hat, wäre noch in seinem alten Fach immatrikuliert. Generell würde eine Aufhebung bei diesen Sachverhalten zu Ergebnissen führen, die der Grundkonzeption der beruflichen Rehabilitierung widersprechen. Danach sollen nämlich die berufsbeeinträchtigenden Eingriffe nicht beseitigt, sondern nur deren Auswirkungen in gewissem Umfang gemildert werden. Um in all diesen Fällen Friktionen von vornherein zu vermeiden, soll an die Stelle der Aufhebung der Maßnahme die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit treten.

Zu Absatz 5:

28. Aber nicht nur durch Maßnahmen, die final auf die Herbeiführung bestimmter Rechtsfolgen gerichtet waren, hat das SED-Regime in die Rechtssphäre seiner Bürger eingegriffen. Eine Regelung muß auch für die Fälle vorgesehen werden, die nach bundesdeutschem Recht als schlichtes Verwaltungshandeln zu qualifizieren sind. Eine Aufhebung kommt bei diesen Maßnahmen jedoch nicht in Betracht, so daß an ihre Stelle die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit tritt.

Zu Absatz 6

29. Zwischen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und dem Staatsapparat bestanden in der DDR so enge Verflechtungen, daß Maßnahmen der SED oder der von ihr beherrschten gesellschaftlichen Organisationen, die unmittelbar gegenüber dem einzelnen Bürger erfolgten, in Absatz 5 den hoheitlichen Maßnahmen gleichgestellt werden, wenn sie vergleichbare Auswirkungen hatten. Zwar dürften solche direkten Anordnungen eher selten gewesen sein, da die Parteifunktionäre ihren Willen über staatliche Stellen transformieren konnten, doch kann nicht ausgeschlossen werden, daß es in Einzelfällen zu einem unmittelbaren Übergriff gekommen ist.

Zu § 2:

Zu Absatz 1

1. Mit der Aufhebung der inkriminierten hoheitlichen Maßnahme ist eines der wesentlichen Rehabilitierungsziele bereits erreicht. Dem Betroffenen wird bescheinigt, daß er Opfer eines grob rechtsstaatswidrigen Hoheitsakts ist

und gleichzeitig wird dieser Akt beseitigt. Mit der Aufhebung ist aber verfassungsrechtlich nicht zwingend vorgegeben, welche Folgeansprüche nun Platz zu greifen haben. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 23. April 1991 (BVerfGE 84, 90 ff) in Anlehnung an die Rechtsprechung zum Kriegsfolgenrecht klargestellt, daß der Gesetzgeber aus dem Sozialstaatsprinzip zu einem innerstaatlichen Lastenausgleich verpflichtet ist. Das Gericht hat dem Gesetzgeber jedoch bei der Konzeption dieses Lastenausgleichs einen weiten Gestaltungsraum zuerkannt. Die Ausgleichsleistungen dürfen nach Maßgabe dessen bestimmt werden, was unter Berücksichtigung der übrigen Lasten und der finanziellen Bedürfnisse für bevorstehende Aufgaben möglich ist. Angesichts der Lage in den neuen Bundesländern muß der Gesetzgeber seine gesamtwirtschaftliche Aufgabe im Auge behalten. Dabei hat er auch die Konsolidierung der staatlichen Finanzen angemessen zu berücksichtigen. Gerade die desolate Wirtschaftslage im Beitrittsgebiet, deren wahres Ausmaß sich erst nach Abschluß des Einigungsvertrages allmählich offenbarte und die über Jahre hinaus Zuschüsse in mehrstelligen Milliardenbeträgen erfordern wird, zwingt zum sparsamen Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Wiedergutmachungsleistungen können deshalb auch deutlich geringer ausfallen als ein voller Schadensersatz.

Zu Absatz 2:

2. § 2 Abs. 2 enthält einen § 16 Abs. 2 StrRehaG nachgebildeten Ausschlußtatbestand. Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht haben, sollen von den Folgeansprüchen ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind in Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzen üblich (vgl. Bundesentschädigungsgesetz, Lastenausgleichsgesetz). Auch im Rahmen der Bereinigung von SED-Verwaltungsunrecht ist die Schaffung eines Ausschlußtatbestandes geboten. Es ist rechtspolitisch nicht zu verantworten, nach dem Zusammenbruch der DDR aus öffentlichen Mitteln stammende Leistungen solchen Personen zukommen zu lassen, die solche Entschädigungen nicht verdienen. Dazu gehören die in § 2 Abs. 2 umschriebenen Personen; diese haben den untergegangenen Unrechtsstaat mitgetragen und dessen Unrechtshandlungen selbst (mit-) verschuldet. Ihnen sollen nach dessen Zusammenbruch keine Folgeansprüche zugute kommen.

3. Die Prüfung der Frage, ob infolge des früheren Verhaltens des Anspruchstellers in der ehemaligen DDR dessen Folgeansprüche ausgeschlossen sind, darf nicht ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse in dem untergegangenen Unrechtsstaat erfolgen. 40 Jahre Diktatur bringen es nahezu zwangsläufig mit sich, daß jedenfalls geringfügige Belastungen in einer Vielzahl von Fällen nicht ausbleiben konnten. Anliegen des Absatz 2 ist es daher, einerseits dieser Gegebenheit Rechnung zu tragen und schlichte Anpassung an die Verhältnisse, kollektive politische Fehlvorstellungen und fremdmotiviertes Mitläufertum nicht per se zu "bestrafen", andererseits aber auch diejenigen, die drittschädigend maßgeblich zur Aufrechterhaltung des SED-Staates beigetragen haben, vom Genuß der Entschädigungsleistungen auszuschließen. Absatz 2 erfordert daher eine individuell vorwerfbare, nicht nur unerhebliche Verstrickung in das politische System der ehemaligen DDR.
4. Wer zu einem gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstößenden Handeln gezwungen wurde, erfüllt den Tatbestand nicht. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen braucht sich derjenige sein Verhalten nicht

anrechnen zu lassen, der unter Zwang gehandelt hat. Der Zwang kann dabei in einer unmittelbaren Drohung oder im Ausnutzen einer Zwangslage (z. B. Haftsituation) bestanden haben; stets sind aber an den Zwang nicht unerhebliche Anforderungen zu stellen.

5. Gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstößt etwa, wer sich als Denunziant oder Spitzel freiwillig betätigte, um hieraus eigene Vorteile zu erlangen.

Gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstößt z. B., wer einen Menschen seiner Gesinnung wegen verfolgt oder an seiner Verfolgung mitwirkt, einen anderen an der Ausübung seiner politischen Rechte gewaltsam oder aus moralisch verwerflicher Gesinnung hindert. Gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstößt auch, wer sich bewußt zum Vollstrecker von Unrechtsmaßnahmen gemacht hat, durch die die natürlichen Menschenrechte oder die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verletzt wurden. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Verhalten unter der SED-Herrschaft formal erlaubt oder von der Strafverfolgung ausgeschlossen war. Für die rechtliche Beurteilung kommt es allein auf den materiellen Unrechtscharakter des Verhaltens nach den Maßstäben rechtsstaatlicher Grundsätze an.

Gerade die Zwangsaussiedlungen im Grenzgebiet der ehemaligen DDR belegen, daß auch elementar rechtsstaatswidriges Behördenhandeln mit DDR-Recht durchaus in Einklang stehen konnte.

Seine Stellung mißbraucht, wer einen anderen aufgrund eigener Machtbefugnisse unter Androhung von Repressalien zu verwerflichen Handlungen zwingt.

6. Folgeansprüche werden nicht gewährt, wenn die Ausschie-

ßungsgründe bei dem Berechtigten oder bei der Person vorliegen, von der sich die Berechtigung ableitet. Dies bedeutet für Hinterbliebene, daß die Ausschlussgründe weder bei dem unmittelbar Betroffenen noch bei dem Anspruchsberechtigten vorliegen dürfen.

7. Die Prüfung, ob Ausschlussgründe gegeben sind, obliegt der Rehabilitierungsbehörde (§ 11).

Zu Absatz 3:

8. Für Bund und Länder muß überschaubar sein, welche finanziellen Mittel durch Ausgleichsleistungen wegen rechtsstaatswidriger Verwaltungsmaßnahmen des SED-Regimes gebunden werden. Deshalb soll das VwRehaG insofern eine abschließende Regelung bilden. Andere oder weitergehende Ansprüche sollen weder nach bürgerlichem Recht (etwa Vertrag, unerlaubte Handlung) noch nach öffentlichem Recht (z. B. Staatshaftung) geltend gemacht werden können.

Von dem Ausschluß ausgenommen sind Forderungen, sie sich aus speziellen Leistungsgesetzen - etwa der Länder - ergeben, die "Ansprüche dieser Art" regeln. Der letztgenannte Begriff wurde § 1 Abs. 2 Allgemeines Kriegsfolgenrecht entnommen, um den abschließenden Charakter der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung noch besonders zu unterstreichen.

9. Das VwRehaG enthält an sich nur Regelungen für schlechthin rechtsstaatswidrige Maßnahmen im Sinne von § 1. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung ist allerdings für die sogenannten Kreispachtverträge angezeigt, da in diesen Fällen von einer Vielzahl von Betroffenen Ansprüche geltend gemacht werden, und bereits mehrere sich widersprechende Gerichtsentscheidungen vorliegen.

Von vielen Betroffenen wird vorgetragen, ihre im Rahmen von sogenannten Kreispachtverträgen an die LPG überlassenen Grundstücke und landwirtschaftlichen Betriebe seien erheblich heruntergewirtschaftet, Gebäude seien beschädigt oder ganz abgerissen, oder die Flächen seien durch Schadstoffe belastet.

In den Anfangsjahren der DDR wurden Pacht- und Nutzungsverträge - freiwillig oder unter mehr oder weniger starkem Zwang - noch unmittelbar zwischen der LPG und den jeweiligen Eigentümern abgeschlossen. Mit der "Verordnung über die einheitliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften" vom 20. Januar 1955 traten anstelle der LPG der Rat des Kreises. In diesen und vergleichbaren Maßnahmen zeichnet sich die Absicht der DDR-Machthaber ab, dem Privateigentum an Boden und Produktionsmitteln zunehmend geringere Bedeutung zukommen zu lassen und langfristig die gesamte Bodennutzung der staatlichen Leitung zu unterstellen.

In § 3 der Verordnung vom 20. Januar 1955 wurde bestimmt, daß die LPG für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der ihnen übergebenen Grundstücke und Betriebe verantwortlich seien. Korrespondierend war zumindest in einem Teil der damaligen Vordrucke für Nutzungsverträge vorgesehen, daß der Nutzende die Pflicht übernimmt, "alle Baulichkeiten und Anlagen sowie die Einrichtungen im ordentlichen Zustande zu erhalten". In anderen Verträgen findet sich die Formulierung: "Die Pächterin verpflichtet sich, den gepachteten Betrieb bei Beendigung des Pachtverhältnisses mit dem Wert zurückzugeben, den der Betrieb bei der Übernahme der Pachtung hatte." Von den Betroffenen wird nun geltend gemacht, die Räte der Kreise seien dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so daß die heutigen Landkreise als Rechtsnachfolger der Räte der Kreise zum Ersatz der hierdurch entstandenen Schäden verpflichtet seien.

10. Eine solche Verpflichtung besteht jedoch nicht, so daß Satz 2 lediglich klarstellende Bedeutung zukommt. Die heutigen Landkreise sind weder mit den früheren Räten der Kreise identisch, noch liegt der Fall einer Gesamtrechts- oder Funktionsnachfolge vor.

Zwischen den nachgeordneten Staatsverwaltungseinheiten der DDR, die Kreise oder Stadtkreise genannt wurden, und den mit dem Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassungsgesetz - KVerfG) vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255 ff.) geschaffenen Landkreisen und kreisfreien Städte besteht keine Rechtsidentität. Bei den Gebilden nach dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GÖV) vom 4. Juli 1985 (GBl. I S. 213 ff.) handelt es sich um Erscheinungsformen des "demokratischen Zentralismus" (§ 1 GÖV), also um qualitativ andere Dinge als bei den Selbstverwaltungskörperschaften nach dem KVerfG.

11. Die Ansprüche aus den Kreispachtverträgen zählen auch nicht zum passiven Verwaltungsvermögen (Artikel 21 EV), so daß letztlich dahingestellt bleiben kann, wem die dahinterstehenden Verwaltungsaufgaben zuzurechnen sind. Zum Verwaltungsvermögen gehören nur solche Vermögenswerte, die unmittelbar Zwecken der Verwaltung dienen und zwar sowohl durch ihre Gebrauchsmöglichkeit als auch durch ihre Zweckbestimmung. Das Verwaltungsvermögen ist das sachliche Substrat der Verwaltung, das Inventar des Staates, das von den Organwaltern selbst benutzt wird. Zum Bereich des Verwaltungsvermögens wird man deshalb regelmäßig nur solche Passiva zählen können, die mit übernommenen Aktiva in einem inneren Zusammenhang stehen. Aber auch zum Finanzvermögen nach Artikel 22 EV sind die hier in Rede stehenden Ansprüche nicht zu rechnen. Das Finanzvermögen umfaßt die Vermögenswerte, die der öffent-

lichen Verwaltung lediglich mittelbar durch ihren Kapitalwert dienen und deren Erträge zur Finanzierung des Verwaltungsaufwandes nutzbar gemacht werden. Die Schadensersatzansprüche aus Verletzung der Kreispachtverträge stellen eine Haftung für fehlerhaftes Verwaltungshandeln der Räte der Kreise dar. Sie beziehen sich nicht auf das wirtschaftlichen Zwecken dienende Vermögen der ehemaligen DDR.

12. Eine Einstandspflicht der heutigen Landkreise für die sich aus den Kreispachtverträgen ergebenden Ansprüche gegen die ehemaligen Räte der Kreise läßt sich auch nicht aus einer Funktionsnachfolge ableiten. Die Rechtsfigur der Funktionsnachfolge ist nur als Hilfskonstruktion anzuerkennen, um dringende Ansprüche durchzusetzen, deren Befriedigung wegen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters nicht bis zum Erlaß eines Gesetzes aufgeschoben werden kann, ohne daß der Berechtigte oder die Rechtsordnung Schaden erleiden würde. Mit den Artikeln 21 ff. EV liegt jedoch eine abschließende Regelung für den Übergang der ehemaligen DDR-Verbindlichkeiten vor, so daß für diese Hilfskonstruktion kein Raum mehr bleibt.
13. Die durch Kreispachtverträge Geschädigten werden nach diesem Verständnis gleichbehandelt mit anderen in ihren Vermögensinteressen Betroffenen, denen ebenfalls kein Wertausgleich zusteht. Wurde etwa ein landwirtschaftliches Grundstück nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. Juli 1952 (GBI. S. 615 f.) enteignet und wird dieses heute nach dem Vermögensgesetz zurückübertragen, so wird nach der Neufassung des § 7 VermG durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz ein Ausgleich für Verschlechterung nicht mehr gewährt. Wurde der Eigentümer zum Abschluß des Pacht- oder Nutzungsvertrages gezwungen, so drängt sich eine Parallele zu den Fällen der staatlichen Verwaltung geradezu auf. Auch dort wird nach den §§ 11 ff. VermG die staatliche Verwaltung

lediglich aufgehoben, ohne daß Ansprüche wegen Wertverschlechterung vorgesehen würden.

Die Bundesregierung hat zudem erhebliche Mittel zur Förderung und Stützung einer mittelständischen Landwirtschaft in den neuen Bundesländern zur Verfügung gestellt. Bei der Vergabe dieser Mittel werden unter anderem diejenigen bevorzugt berücksichtigt, die durch Zwangskollektivierungsmaßnahmen geschädigt wurden. Damit wird sichergestellt, daß diesem besonders betroffenen Personenkreis schnell und unbürokratische Hilfe zuteil werden kann.

Zu Absatz 4:

14. Absatz 4, der § 17 Abs. 2 StrRehaG entspricht, will Doppelleistungen wegen rechtsstaatswidriger Maßnahmen der DDR verhindern. In zahlreichen Fällen haben bereits DDR-Stellen Ausgleichsleistungen erbracht, die bei den Folgeansprüchen zu berücksichtigen sind. Von besonderer Bedeutung sind die Entschädigungsleistungen wegen Eingriffen in das Eigentum. Will ein Antragsteller beispielsweise sein früheres Grundstück zurückbekommen, so muß er entweder die von der DDR gewährte Geldentschädigung zurückzahlen oder in den Fällen, in denen ein Ersatzgrundstück übereignet wurde, dieses zurückgeben.
15. Bei den Enteignungen, die im Zusammenhang mit Zwangsausiedlungsaktionen durchgeführt wurden, waren detaillierte Entschädigungsregelungen vorgesehen, die im wesentlichen auf die Gewährung von Natural- oder Geldersatz hinausliefen.

Für die Aktion des Jahres 1952 stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Das unbewegliche Vermögen der Eigentümer landwirtschaft-

licher Betriebe war nach § 3 Satz 1 der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 12. Juli 1952 nach den Vorschriften über die Durchführung der demokratischen Bodenreform zu behandeln, d.h. Zuweisung an den Bodenfonds. Den Betroffenen sollte dafür an ihrem neuen Wohnort Grundeigentum bis zum Umfang des zurückgelassenen landwirtschaftlichen Betriebes zugewiesen werden (§ 4 Abs. 1 Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten). Soweit landwirtschaftliche Gebäude als Austausch am neuen Wohnort nicht zur Verfügung standen, sah § 4 Abs. 2 Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten in Ausnahmefällen eine Entschädigung in Geld vor.

Bewegliches Vermögen (lebendes und totes Inventar), das die Betroffenen in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb zurückgelassen hatten, war entweder an den neuen Wohnort nachzuschicken (§ 5 Abs. 1 Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten) oder in natura oder in Geld zu ersetzen (§ 5 Abs. 2 Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten). Nichtlandwirtschaftliche Objekte blieben zunächst im Eigentum der Betroffenen. Die Überführung in Volkseigentum erfolgte erst wesentlich später aufgrund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrats vom 9. November 1961 durch Kauf oder Enteignung nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 20. September 1961. Als Entschädigung war in diesen Fällen ausschließlich die Gewährung von Geldersatz vorgesehen.

Die Bestimmung der Höhe der Entschädigung sowie Einzelheiten bezüglich deren Auszahlung und Verzinslichkeit hatten sich dabei nach den allgemeinen Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes sowie den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu richten. Die Begründung von Schuldbuchforderungen für 10.000 Mark übersteigende Entschädigungen und deren ratenweise Freigabe in Höhe von 3.000 Mark jährlich bedeuteten somit keine besondere Dis-

kriminierung der Zwangsausgesiedelten. Diese Zahlungsmodalitäten beruhten lediglich auf der Anwendung allgemeinen DDR-Rechts.

16. Für die Aktion des Jahres 1961 war die Entschädigungsfrage wie folgt geregelt:

Erfolgte die Zwangsaussiedlung aufgrund der Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands vom 26. Mai 1952, hatte die Überführung von zurückgelassenen Grundstücken, Grundstücksteilen und Gebäuden in Volkseigentum grundsätzlich durch Kauf zu erfolgen. Lediglich in den Fällen, in denen ein Kaufvertrag nicht zustande kam, sollte die Inanspruchnahme gemäß § 10 Abs. 1 Verteidigungsgesetz vom 20. September 1961 ausgesprochen werden.

Sowohl bei der Inanspruchnahme durch Kauf als auch in den Enteignungsfällen sollte vornehmlich Naturalersatz geleistet werden. Wurde trotzdem in Einzelfällen Geldersatz gewährt, hatten sich auch in diesen Fällen die Auszahlungsmodalitäten nach allgemeinem DDR-Recht zu bestimmen.

17. Erfolgte die Zwangsaussiedlung aufgrund §§ 2, 3 Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961, ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich:

Kam es im Zusammenhang mit der Zwangsaussiedlung nicht zu einer Veränderung der Eigentumsverhältnisse (vgl. § 5 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung, demzufolge allein die Umsetzung die Eigentumsverhältnisse nicht berührte), hatte der Zwangsausgesiedelte Anspruch auf Erstattung der für das verlassene Objekt weiterhin anfallenden Kosten (z. B. Zinsen für Hypotheken, Versicherungsgebühren, Altenteilsverpflichtungen).

Dessen ungeachtet kam es aber auch zu Inanspruchnahmen nach § 10 Abs. 1 Verteidigungsgesetz vom 20. September 1961. Auch in diesen Fällen hatten sich die Höhe der Entschädigung sowie die Einzelheiten zu deren Auszahlung nach den allgemeinen Vorschriften zu bestimmen; d. h., auch in diesen Fällen waren Schuldbuchforderungen zu begründen.

Entsprechendes gilt für die außerhalb der Großaktionen durchgeführten Zwangsaussiedlungen, die mit einer Veränderung der Eigentumsverhältnisse verbunden waren. Die Abwicklung der Entschädigung in den Zwangsaussiedlungsfällen erfolgte somit in Übereinstimmung mit der damaligen Verwaltungspraxis in der DDR.

18. Ist als Folgeanspruch eine Geldentschädigung vorgesehen, z. B. nach §§ 1, 7 VwRehaG i. V. mit § 9 VermG, so ist die von der DDR gewährte Ausgleichsleistung anzurechnen, wobei diese im Verhältnis 2 : 1 auf Deutsche Mark umzustellen ist. Diese Grundsätze gelten entsprechend, wenn die frühere DDR-Entschädigung in der Begründung einer Schuldbuchforderung bestand. Auch in diesem Fall erfolgt deren Berücksichtigung nur in der Höhe, in der dem Antragsteller oder seinem Rechtsvorgänger ein Wert tatsächlich zugeflossen ist.
19. Wurde - wie zum Teil in den **Zwangsaussiedlungsfällen** - zur Kompensation ein Ersatzgrundstück übereignet, so kann dessen Berücksichtigung nach zwei Grundmodellen erfolgen. Zum einen ist denkbar, den Antragsteller zu verpflichten, den Verkehrswert zu entrichten. Zum anderen besteht die Möglichkeit, daß er das Eigentum an der Immobilie aufgibt. Der Gesetzentwurf hat sich für eine Kombination beider Wege entschieden. Für eine obligatorische Abführung des Verkehrswerts sprechen sicher Praktikabilitäts-erwägungen. Es erscheint aber unbillig, dem rechtsstaatswidrig Enteigneten, wenn er sein ursprüngliches Grundstück

zurückhaben will, mit dem Risiko zu belasten, für das Ersatzgrundstück den Verkehrswert erzielen zu müssen. Statt dessen muß ihm die Möglichkeit eröffnet werden, in einer Art Tausch sein früheres Grundstück zurückzubekommen. Ebenso unbillig wäre es jedoch, dem Betroffenen stets den Verlust seines Ersatzgrundstücks zuzumuten, das er unter Umständen bereits seit Jahrzehnten als sein Zuhause ansieht. Mit der im Entwurf vorgeschlagenen Wahlmöglichkeit - Aufgabe des Ersatzgrundstücks oder Behalten des Ersatzgrundstücks gegen Zahlung des Verkehrswerts - wird dem Interesse des Betroffenen am ehesten Rechnung getragen.

Das Aneignungsrecht an dem Ersatzgrundstück respektive der Anspruch auf dessen Verkehrswert sowie der Anspruch auf eine zurückzuzahlende DDR-Entschädigung stehen dem Entschädigungsfonds zu, der auch im Falle der Nichtrestituierbarkeit für die Entschädigung aufzukommen hätte. Dies entspricht auch der Regelung in § 9 Nr. 7 Entschädigungsgesetz, wo bestimmt wird, daß zurückgezahlte Gegenleistungen und Entschädigungen an den Entschädigungsfonds abzuführen sind.

Eine Regelung war auch für die Fälle vorzusehen, in denen der Antragsteller das Ersatzgrundstück nicht mehr in seinem Eigentum hat. Zu denken ist etwa an eine schenkweise Übertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge oder an den Verkauf des Grundstücks. "Andere Ausgleichsleistungen" im Sinne von Satz 1 können bei der Berechnung der Folgeansprüche nur in der Höhe berücksichtigt werden, in der sie dem Antragsteller auch tatsächlich zugeflossen sind. Bei der Berechnung des Wertes des Ersatzgrundstückes, der an den Entschädigungsfonds abzuführen ist, muß deshalb auf den Zeitpunkt des Eigentumsverlustes abgestellt werden. Erfolgte die Eigentumsübertragung etwa in den 60er oder 70er Jahren, so wird ein deutlich geringerer Verkehrswert zugrunde zu legen sein, als wenn die Übertragung erst nach der Wende erfolgte.

20. Wurde die Ausgleichsleistung der DDR für einen Eingriff gewährt, der nicht einen Vermögenswert im Sinne des § 7 betraf, so legt die Rehabilitierungsbehörde fest, wie die Ausgleichsleistung bei den Folgeansprüchen zu berücksichtigen ist. Bei Eingriffen in Vermögenswerte trifft nach § 7 Abs. 1 Satz 3 das Vermögensamt die Entscheidung, in welcher Höhe eine Geldentschädigung zurückzuzahlen oder anzurechnen ist oder wem das Aneignungsrecht an dem Ersatzgrundstück zusteht.

Zu § 3

1. Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen ähnlichen Verweisungsvorschriften in allen Entschädigungsgesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (vgl. Opferentschädigungsgesetz, Bundes-Seuchengesetz, Soldatenversorgungsgesetz etc.)
2. Absatz 1 regelt die Voraussetzungen des Versorgungsanspruchs. Die erlittene gesundheitliche Schädigung führt auf Antrag (§ 16 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - SGB I) zur Beschädigtenversorgung nach dem BVG, sofern zwischen der rechtsstaatswidrigen Verwaltungsmaßnahme im Sinne des § 1 und der gesundheitlichen Schädigung ein ursächlicher Zusammenhang besteht. In Betracht kommen insbesondere Verfolgungshandlungen der Staatsorgane, psychischer Terror durch Überwachungsmaßnahmen, gezielt sachwidrige Medikation oder psychiatrische Behandlung etc..

Die Vorschrift ist nur anwendbar, wenn nicht bereits wegen desselben schädigenden Ereignisses Versorgung aufgrund des BVG oder aufgrund von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, geleistet wird. Entscheidend ist, ob der Betrof-

fene bereits Leistungen nach dem BVG erhält; die Anspruchsberechtigung alleine reicht nicht aus. Ein Konkurrenzverhältnis kann etwa zum Opferentschädigungsgesetz (OEG) auftreten, das ebenfalls das BVG für anwendbar erklärt. Die Härteregelung des § 10a OEG gilt auch für Personen, die im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 31. Dezember 1990 Opfer einer Gewalttat geworden sind. Unter Gewalttat in diesem Sinne können auch Maßnahmen im Sinne des § 1 fallen.

Nachteile für den Betroffenen können durch diese Konkurrenzregelung nicht entstehen, da wegen desselben Gesundheitsschadens bereits eine gleich hohe, bezifferbare Entschädigung gezahlt wird und die Versorgungsämter die Gesetze des sozialen Entschädigungsrechts nach den gleichen Grundsätzen ausführen.

3. Absatz 2 führt zu einer Erweiterung des Versorgungsanspruchs. Gleichgestellt mit den Ansprüchen nach Absatz 1 sind Schädigungen aufgrund eines (Wege-)Unfalls bei Durchführung von bestimmten Maßnahmen (Heilbehandlung, Badekur, Versehrtenleibesübungen, berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation).
4. Absatz 3 erweitert den Versorgungsumfang auf Unfälle, die der Rehabilitierte oder der leistungsberechtigte Ehegatte oder Hinterbliebene sowie Pflegepersonen oder Begleitpersonen bei einer notwendigen Begleitung des Beschädigten durch einen Unfall erleiden. Der sich während einer Maßnahme der Krankenbehandlung oder einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation ereignet hat.
5. Durch Absatz 4 wird die Beschädigung von am Körper getragenen Hilfsmitteln (Prothesen etc.), einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz ebenfalls entschädigt.
6. In Absatz 5 ist die Kausalität geregelt (Satz 1), die

sog. "Kann-Versorgung" (Satz 2) und die Rücknahme einer unzweifelhaft fehlerhaften Anerkennung einer Gesundheitsstörung.

Für den Nachweis der Kausalität zwischen der durch eine Maßnahme nach § 1 erlittenen Schädigung und der Gesundheitsstörung reicht die Wahrscheinlichkeit aus; ein voller wissenschaftlicher Beweis ist nicht erforderlich.

Die Wahrscheinlichkeit ist gegeben, wenn nach der herrschenden medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr für als gegen den Zusammenhang spricht. Es gilt - wie im Sozialrecht üblich - die Theorie der wesentlichen Bedingung.

Die sog. Kannversorgung des Satzes 2 geht davon aus, daß bei vielen Leiden die Ursache in der medizinischen Wissenschaft nicht oder nicht hinreichend bekannt ist. Bekannt sind oft nur wissenschaftliche Arbeitshypothesen über die Entstehung und den Verlauf dieser Leiden. Wenn in den wissenschaftlichen Arbeitshypothesen ein ursächlicher Einfluß der im Einzelfall vorliegenden Schädigungstatbestände als theoretisch begründet in Erwägung gezogen wird, kann das Leiden mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung als Schädigungsfolge anerkannt werden. Diese Zustimmung, die für verschiedene Gesundheitsstörungen bereits allgemein erteilt wurde, führte zu einer Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis.

Satz 3 enthält als Ermessensentscheidung die Möglichkeit der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes mit ex tunc-Wirkung, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Gesundheitsstörung mit der erlittenen Schädigung in keinem Zusammenhang steht. Diese Regelung findet sich gleichlautend in allen Gesetzen des sozialen Entschädigungsrechts.

Zu § 4

1. Diese Vorschrift regelt die Hinterbliebenenversorgung. Der Personenkreis der Hinterbliebenen umfaßt insbesondere die Witwe (Witwer), die Waisen sowie die Verwandten der aufsteigenden Linie. Hiernach erhält etwa die Witwe eines Beschädigten, der an den Folgen einer Schädigung gestorben ist, eine Hinterbliebenenrente. Der Anspruch besteht dann nicht, wenn die Ehe erst nach der Schädigung geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat. Es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen. Die Vorschrift ist wegen des Wortlautes "soweit ihnen nicht" subsidiär anwendbar.
2. Durch die entsprechende Anwendung des § 3 Abs. 3 sind auch notwendige Begleitpersonen der Hinterbliebenen in den Leistungskatalog des BVG eingezogen. Die Verweisung auf § 48 BVG bedeutet, daß die Witwe unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Witwenbeihilfe hat. Ein Anspruch auf Witwenbeihilfe besteht, wenn der Beschädigte zwar nicht an den Folgen der Schädigung gestorben ist, aber durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben, und dadurch die aus der Ehe mit dem Beschädigten hergeleitete Witwenversorgung insgesamt um einen bestimmten Prozentsatz gemindert ist. Diese Voraussetzungen gelten immer dann als erfüllt, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen oder wegen nicht nur vorübergehender Hilfslosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage oder mindestens fünf Jahre Anspruch auf Berufsschadensausgleich wegen eines Einkommensverlustes hatte. Die Verweisung auf § 52 BVG erweitert die Hinterbliebenenversorgung auf die Fälle der Verschollenheit eines Betroffenen.

Zu § 5

1. Die Vorschrift regelt die Anspruchskonkurrenzen. Falls dem Betroffenen für die Folgen einer Schädigung bereits nach dem BVG Versorgung gewährt wird oder zu gewähren ist und mit einem Anspruch auf Versorgung nach dem VwRehaG zusammentrifft, ist die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der Folgen beider Schädigungstatbestände einheitlich festzustellen und Versorgung unmittelbar nach dem VwRehaG zu gewähren.
2. Nach Absatz 2 ist § 55 BVG anwendbar beim Zusammentreffen einer Beschädigtenrente mit einer Witwen- oder Waisenrente oder einer Beschädigten- oder Witwenrente mit einer Elternrente. Diese Vorschrift ist aus Konkurrenzgründen erforderlich.
3. Absatz 3 schreibt bei der Feststellung der Elternrente die Berücksichtigung auch derjenigen Kinder vor, die infolge einer Schädigung im Sinne des BVG verstorben oder verschollen sind. Dies hat Auswirkungen für die Elternrente. Eine Elternrente nach dem VwRehaG ist nicht zu gewähren, wenn hierauf unmittelbar ein Anspruch nach dem BVG besteht. Entsprechendes gilt bei Ansprüchen auf Elternrente, die nach anderen Gesetzen des sozialen Entschädigungsrechts bestehen. Die Berücksichtigung von Kindern im Sinne dieser Vorschrift erfolgt immer nach dem Anspruch, der "schneller" verwirklicht werden konnte; dadurch wird eine verwaltungspraktikable Durchführung gewährleistet.

Zu § 6

Nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III des

Einigungsvertrages findet das Bundesversorgungsgesetz im Beitrittsgebiet mit eingeschränkten Leistungen Anwendung. Die meisten Geldleistungen werden nur in der Höhe gezahlt, die dem Verhältnis der verfügbaren Standardrente in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zur verfügbaren Standardrente in dem Gebiet entspricht, in dem das Bundesversorgungsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat. Nach dem durch den Einigungsvertrag neu eingefügten § 84a BVG findet das BVG auf alle Personen, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, mit den für dieses Gebiet nach dem Einigungsvertrag geltenden Maßgaben Anwendung, auch wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet verlegen, in dem das Bundesversorgungsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat. Um eine unterschiedliche Behandlung im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts zu vermeiden, muß die Vorschrift des § 84a BVG auch hier Anwendung finden können.

Zu § 7

Zu Absatz 1

1. Ein wesentlicher Bereich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung betrifft die Eingriffe in Vermögenswerte. Da ein Großteil dieser Eingriffe, nämlich die Entziehung von Vermögenswerten, bereits überwiegend vom Vermögensgesetz abgedeckt wird, muß das Verhältnis beider Regelungsbereiche gesetzlich geklärt werden (vgl. Begründung zu § 1 Abs. 1 Satz 2). Nach Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der vermögensbeeinträchtigenden Maßnahme nach § 1 Abs. 1 bestimmt sich die Abwicklung nach dem Vermögensgesetz, so daß im VwRehaG hierzu keine Regelungen erforderlich sind. Konsequenterweise bestimmt deshalb § 1 Abs. 7 VermG, daß das Vermögensgesetz für die Rückgabe von Vermögenswerten entsprechend heranzuziehen ist, die im Zusammenhang mit der nach anderen Vorschriften

erfolgten Aufhebung rechtsstaatswidriger verwaltungsrechtlicher Entscheidungen steht.

2. Aus dem Gesamtspektrum möglicherweise beeinträchtigter Vermögensbestandteile werden durch die Verweisung auf § 2 Abs. 2 VermG lediglich die dort geschützten Werte erfaßt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß das Vermögensgesetz zum einen die wesentlichen Vermögensbestandteile abdeckt, zum anderen nur für diese Bestandteile im Entschädigungsgesetz Bewertungsvorschriften vorgesehen werden. Außerdem wäre es kaum zu begründen, wenn der Kreis der geschützten Güter im Bereich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation weiter gezogen würde.
3. Der Begriff der Entziehung, den das Vermögensgesetz nicht verwendet, ist weit zu verstehen. Er erfaßt sowohl Veränderungen der Eigentums- als auch lediglich der Besitzverhältnisse. Als Entziehung sind somit etwa die Überführung in Volkseigentum, die Veräußerung an Dritte oder die Aufhebung der tatsächlichen Gewalt über die Sache ohne Eigentumsverlust zu verstehen. Durch diese weite Auslegung wird gewährleistet, daß eine Entziehung auch in den Fällen vorliegt, in denen der Eigentümer resignierend dem Druck weicht und seinen Vermögenswert überträgt. Dies ist notwendig, da in zahlreichen Enteignungsbestimmungen der DDR vorgesehen war, daß vor der Durchführung eines Enteignungsverfahrens versucht werden sollte, das entsprechende Grundstück durch Kauf zu erwerben (vgl. etwa § 10 Abs. 1 Verteidigungsgesetz vom 20. September 1961; § 1 Abs. 2 Zweite Durchführungsbestimmung zum Aufbaugesetz vom 29. September 1972). Eine andere Lösung würde zu nicht hinnehmbaren Wertungswidersprüchen führen, da auch § 1 Abs. 3 VermG die rechtsgeschäftliche Übertragung von Vermögenswerten erfaßt. Sollte z.B. das Grundstück eines Zwangsausgesiedelten nach dem Verteidigungsgesetz enteignet werden und beugte sich der Betroffene dem Unabänderlichen und verkaufte vor der zwangsweisen Inanspruchnah-

me, so wäre es nicht gerechtfertigt, hier keine Entziehung annehmen zu wollen. Lag der durch Kauf erfolgte Inanspruchnahme des Grundstücks keine Zwangsaussiedlung zugrunde, so wird jedoch stets zu prüfen sein, ob die Maßnahme insgesamt trotz der (scheinbar) einvernehmlichen Übertragung ihr rechtsstaatswidriges Gepräge behält.

4. Die Inbezugnahme der Vorschriften des Vermögensgesetzes bedeutet insbesondere, daß die in der Praxis wichtigen Ausschlußgründe für Rückgabeansprüche (vgl. §§ 4 und 5 VermG) zur Anwendung kommen. Liegt etwa ein redlicher Erwerb vor oder wurde ein Grundstück dem Gemeingebrauch gewidmet oder im komplexen Wohnungs- oder Siedlungsbau verwendet, so ist eine Restitution auch im Rahmen des VwRehaG ausgeschlossen. Da die Förderung von Investitionen eine der vordringlichsten wirtschaftspolitischen Aufgaben in den neuen Bundesländern ist, mußte auch auf das Investitionsvorranggesetz verwiesen werden. Rückgabeansprüche über Immobilien können deshalb dann nicht durchgreifen, wenn das Grundstück zur Verbesserung der Arbeitsmarkt- oder Wohnraumsituation oder für Infrastrukturmaßnahmen benötigt wird.
5. Mit der Verweisung auf das Vermögensgesetz wird gleichzeitig erreicht, daß nach Aufhebung der Maßnahme die für diesen Bereich besonders sachkundigen Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen zuständig sind. Diese Ämter verfügen über die erforderliche Erfahrung, wann etwa ein redlicher Erwerb anzunehmen ist oder unter welchen Voraussetzungen besondere Investitionszwecke einer Restitution entgegenstehen.
6. Das Vermögensgesetz enthält eine Reihe von Stichtagen, deren Anwendung im Bereich des VwRehaG der Überprüfung bedurfte. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, ob diese Termine für den Hauptanwendungsfall des VwRehaG im Vermögensbereich, der Rückgabe der ehemals Zwangsausge-

siedelten gehörenden Grundstücke, zu sinnvollen Ergebnissen führen. Mit Satz 2 wird dem Ergebnis dieser Überprüfung Rechnung getragen.

In § 4 Abs. 2 VermG wird der 18. Oktober 1989 als Stichtag für den redlichen Erwerb genannt. Das Datum markiert den Rücktritt der Regierung Honecker. Ein potentieller Erwerber mußte zu diesem Zeitpunkt damit rechnen, daß die Rückkehr zu rechtsstaatlichen Grundsätzen auch zu einer Revision der vom SED-Regime zwangsweise durchgesetzten Eigentumsverhältnisse führen konnte. Dieser Termin ist auch für die Grundstücke der Zwangsausgesiedelten sinnvoll, da, unabhängig davon, ob die Zwangsausgesiedelten später vom Vermögensgesetz erfaßt wurden, zumindest in der damaligen Situation damit gerechnet werden konnte, daß auch für diese Grundstücke ein Restitutionsstatbestand geschaffen würde. Im übrigen war allgemein bekannt, mit welchen rechtsstaatlichen Defiziten diese Enteignungen behaftet waren.

In § 5 Abs. 2 VermG wird festgelegt, daß letzter Termin für eine restitutionsschädliche Zweck- oder Nutzungsänderung der 29. September 1990 (Inkrafttreten des Vermögensgesetzes) ist. Dieser Stichtag soll insbesondere verhindern, daß ein bereits entstandener Restitutionsanspruch vom Verfügungsberechtigten unter Umgehung der behördlichen Kontrolle und ohne Einhaltung des vorgesehenen Verfahrens vereitelt wird. Die Beibehaltung dieses Termins für das VwRehaG ist wenig sinnvoll, da das Inkrafttreten des Vermögensgesetzes auf die hier interessierenden Vermögenswerte keinen Einfluß hatte. Deshalb soll in § 5 Abs. 2 VermG der 29. September 1990 durch den 15. Februar 1992 ersetzt werden. An diesem Tag erklärte der damalige Bundesminister der Justiz, Dr. Kinkel, daß im Rahmen eines 2. SED-UnBerG für die Grundstücke der Zwangsausgesiedelten ein Restitutionsstatbestand geschaffen werden sollte. Diese Rede fand in den Medien und in der Öffentlich-

keit eine breite Resonanz, so daß ein sorgfältiger Investor bereits zu diesem Zeitpunkt mit Restitutionsansprüchen rechnen mußte.

Der Stichtag in § 7 Abs. 1, 2 VermG (2. Oktober 1990) limitiert die Ausgleichspflicht für werterhöhende Investitionen. Dieser Stichtag sollte mit dem des § 5 Abs. 2 VermG harmonisiert werden, da auch hier Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes im Vordergrund stehen. Wer Investitionen zu einem Zeitpunkt tätigt, zu dem bereits die Schaffung eines Restitutionstatbestandes geprüft wird, tut dies weitgehend auf eigenes Risiko.

7. Zur Vermeidung unnötiger Investitionshemmnisse ist in Satz 3 vorgesehen, daß der Antragsteller von der Rehabilitierungsbehörde eine speziell zur Vorlage bei den Vermögensämtern bestimmte Bescheinigung über seine Antragstellung erhält, wenn sein Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist. Damit ist zwingend auch die Reihenfolge der zu stellenden Anträge vorgegeben. Zunächst muß der Interessent gegenüber der Rehabilitierungsbehörde den Sachverhalt darstellen, der nach seiner Ansicht die Aufhebung der Maßnahme rechtfertigt (vgl. § 10 Nr. 2). Erst nach diesen Angaben ist die Rehabilitierungsbehörde in der Lage, in einer Evidenzprüfung zu entscheiden, ob der Antrag offensichtlich unbegründet ist. Eine solche summarische Vorabprüfung ist dringend geboten, da die Fallgestaltungen im Bereich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung so vielgestaltig sind, daß mit einer Flut völlig aussichtsloser Anträge gerechnet werden muß. Könnte dieser Personenkreis ohne vorgeschaltete Kontrolle vorher oder zeitgleich einen Antrag nach § 30 VermG stellen, so würde dies über § 3 Abs. 3 VermG zu unsinnigen Verfügungssperren führen, die ein neues Investitionshindernis bilden würden. § 30 Abs. 3 VermG bestimmt deshalb, daß im Rahmen des VwRehaG ein Antrag bei den Vermögensämtern nur zulässig ist, wenn die in Satz 2 vorgesehene Bescheinigung vorgelegt werden kann.

Der Begriff der offensichtlichen Unbegründetheit, der auch die offensichtliche Unzulässigkeit miteinschließt (vgl. BVerwGE 64 S. 216) wird bisher überwiegend für die Zulassung von Rechtsmitteln verwendet (etwa § 32 Abs. 6 i. V. m. Abs. 8 AsylVfG). Er findet sich aber auch in Entscheidungen zu § 123 VWGO, wo er als Kriterium der Begründetheit eines Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung dient (vgl. BVerwGE 50 S. 124, 133). Die Interessenlage ist mit der in Absatz 1 vergleichbar, da die Verfügungsbeschränkung des § 3 Abs. 3 VermG ebenfalls der vorläufigen Sicherung eines Anspruchs dient. Deshalb bietet es sich an, diesen Begriff auch für die Erteilung von Bescheinigungen zur Vorlage bei den Vermögensämtern heranzuziehen, um Verfügungssperren durch völlig aussichtslose Restitutionsanträge zu vermeiden.

Offensichtlich unbegründet ist ein Antrag nach § 1 Abs. 1 dann, wenn nach dem der Behörde bekannten Sachverhalt sich nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Abweisung des Antrags geradezu aufdrängt.

8. Zur Konzentration des Verfahrens wird in Satz 3 bestimmt, daß die Vermögensämter gleichzeitig entscheiden, in welcher Höhe etwa eine von der DDR gewährte Entschädigung zurückzuzahlen ist oder wem das Aneignungsrecht an einem zur Kompensation gewährten Ersatzgrundstück zusteht (vgl. Begründung zu § 2 Abs. 4 Satz 3).

Zu Absatz 2

9. Nach der Neufassung des Vermögensgesetzes durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz ist für Wertminderungen an Vermögenswerten ein Wertausgleich nicht mehr vorgesehen. Dies muß auch im VWRehaG beachtet werden. Es wäre nicht gerechtfertigt, Wertminderungen durch "schlichte"

Eingriffe in das Eigentum gegenüber Wertminderungen, die nach einer Enteignung erfolgten, zu privilegieren. Es dürfte häufig Zufall gewesen sein, ob die DDR-Behörden ein Enteignungsverfahren durchführten oder in den Vermögenswert ohne Eigentumsveränderung eingriffen. Führt ein Eingriff zu einer Wertminderung und hat der Eigentümer deshalb kein Interesse mehr an dem geschädigten Vermögenswert, so kann er entsprechend den Regelungen des Vermögensgesetzes auf sein Eigentum verzichten und eine Entschädigung wählen.

Nach vorliegenden Erkenntnissen wurden in der DDR in zahlreichen Fällen Grundstücke als Mülldeponien herangezogen, ohne daß der Eigentümer sich hiergegen zur Wehr setzen konnte oder auch nur Kenntnis von dieser Maßnahme hatte.

Es besteht nun die Gefahr, daß die Eigentümer solcher Grundstücke als polizeirechtliche Zustandsstörer zur Verantwortung gezogen werden. Zwar gibt es in der Literatur unter teilweiser Billigung durch die Rechtssprechung Bestrebungen, den Eigentümer in den Fällen aus der strengen polizeirechtlichen Haftung zu entlassen, in denen er sich "selbst in einer Art Opferposition befindet, weil sein Grundstück allein durch Fremdeinwirkung in Mitleidenschaft gezogen und dadurch zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geworden ist" (BVerwG NVwZ 1991 S. 475 m.w.N.), doch hat sich zu diesem Problem noch keine einheitliche Linie durchgesetzt. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in der zitierten Entscheidung die Frage ausdrücklich offengelassen. Häufig wird auch der ursprüngliche Verhaltensstörer nicht mehr feststellbar sein, so daß dem Eigentümer selbst dann nicht geholfen werden könnte, wenn die Behörde prinzipiell bereit wäre, bei ihrem Auswahlermessen unter mehreren Störern sich vorrangig an den Verursacher des rechtswidrigen Zustands zu halten. Es ist leicht einsichtig, daß im Be-

reich der Altlastensanierung der Eigentümer sich Forderungen gegenüber sieht, die den Wert des Grundstücks deutlich übersteigen können. In diesen Fallkonstellationen muß dem Eigentümer, der ausschließlich als Zustandsstörer in Anspruch genommen wird, ein Weg eröffnet werden, durch Aufgabe des Eigentums an der Sache sich seiner Polizeipflichtigkeit zu entledigen und eine Entschädigung zu wählen.

10. Auch die teilweise in den neuen Bundesländern geschaffenen Möglichkeiten, die strengen Konsequenzen der polizeirechtlichen Zustandsstörerhaftung zu mildern, können den berechtigten Interessen des Eigentümers eines kontaminierten Grundstücks nur bedingt Rechnung tragen. So sieht etwa § 10 Abs. 6 des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen vor, daß der Eigentümer in entsprechender Anwendung der Freistellungsklausel des § 4 Abs. 3 Umweltrahmengesetz von seiner Sanierungspflicht freigestellt werden kann, wenn die Bodenbelastung vor dem 1. Juli 1990 zu einem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem der Grundstückseigentümer nicht die tatsächliche Gewalt über sein Grundstück hatte. Eine Sonderregelung enthält auch § 20 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz, nach dem die Sanierungsverantwortlichkeit des Grundeigentümers entfällt, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt während der Zeit der Verursachung der Altlast diese gegen den Willen des Grundeigentümers ausgeübt hat. Diese Bestimmungen befreien den Betroffenen aber allenfalls von seiner Polizeipflichtigkeit. Er bleibt jedoch Eigentümer eines unter Umständen stark belasteten Grundstücks, ohne die Möglichkeit, durch Aufgabe des Eigentums sich über eine Entschädigung zumindest eine gewisse Kompensation zu verschaffen.
11. Bei den hier interessierenden Sachverhalten ist auch die Freistellungsklausel des § 4 Abs. 3 Umweltrahmengesetz

nicht einschlägig. Diese Bestimmung soll im Interesse des wirtschaftlichen Aufschwungs in den neuen Bundesländern die Verantwortlichkeit von Eigentümern, Besitzern oder Erwerbern von Anlagen und Grundstücken für Schäden, die von Altlasten ausgehen und die vor dem 1. Juli 1990 verursacht wurden, beschränken. Diese polizeirechtliche Verantwortlichkeit wird als schwerwiegendes Investitionshemmnis angesehen, so daß den neuen Ländern eine rechtliche Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden soll, die Übernahme oder Fortführung der bisher staatlichen Anlagen und Grundstücke dort zu erleichtern, wo dem nicht die Interessen der Allgemeinheit oder des Umweltschutzes entgegenstehen. Die Freistellungsklausel ist somit stets unter dem Blickwinkel der Investitionsförderung zu sehen, die dort nicht zu helfen vermag, wo Grundstücke im nichtgewerblichen Bereich betroffen sind.

12. Dem durch einen rechtsstaatswidrigen Eingriff geschädigten Grundeigentümer wird deshalb die Möglichkeit eröffnet, nach § 928 BGB auf sein Eigentum zu verzichten und wie in den Fällen der §§ 8, 11 VermG eine Entschädigung zu wählen. Mit Eintragung des Verzichts im Grundbuch wird er insbesondere von seiner öffentlich-rechtlichen Zustandsstörerhaftung frei. Zivilrechtliche Ansprüche, die etwa nach § 1004 BGB gegen den Eigentümer geltend gemacht werden könnten, dürften regelmäßig bereits nach zivilrechtlichen Grundsätzen mit dem Verlust des Eigentums erlöschen. Sollten dennoch einmal verschuldensunabhängige Ansprüche gegen den früheren Grundeigentümer wegen des störenden Grundstücks bestehen, so würde er auch von diesen nach Satz 2 frei. Diese Verpflichtungen gehen auf das entsprechende Bundesland über, dem nach § 928 Abs. 2 BGB ein Aneignungsrecht zusteht.

Zu § 8

1. Die DDR hat in vielfältiger Weise auch in das berufliche

Fortkommen ihrer Bürger eingegriffen. Diese Beeinträchtigungen sollen durch das Berufliche Rehabilitierungsgesetz gemildert werden, wenn der Betroffene aus Gründen der politischen Verfolgung in seinem beruflichen Fortkommen erheblich benachteiligt worden ist und diese Benachteiligung sich heute noch wirtschaftlich erheblich auswirkt. Die Mittel, mit denen das SED-Regime in Ausbildungsverhältnisse und in den Beruf eingegriffen hat, waren vielfgestaltig. Zu nennen sind etwa politische Haft, schlichte Weisungen an den Arbeitgeber oder aber Maßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 1. So sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen politisch Mißliebige von der Hochschule verwiesen wurden und ihnen deshalb eine akademische Laufbahn verschlossen blieb. Erfafßt werden sollen aber nicht nur gezielte Eingriffe in den Beruf, sondern auch Maßnahmen, die eine berufliche Benachteiligung nur hervorriefen, ohne daß dies das eigentliche Ziel des hoheitlichen Handelns war. Voraussetzung ist jedoch stets, daß der Verfolgtenbegriff des § 1 Abs. 1 BerRehaG erfüllt ist.

2. Um einen Gleichklang zwischen beruflicher und verwaltungsrechtlicher Rehabilitierung sicherzustellen, wird in § 1 Abs. 2 BerRehaG bestimmt, daß Leistungen nach dem genannten Gesetz erst gewährt werden, wenn die Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme nach § 1 erfolgt ist. Mit der Beseitigung der rechtsstaatswidrigen Entscheidung, die bis dahin den Eingriff legitimiert, ist der Weg für die im BerRehaG vorgesehenen Unterstützungsleistungen eröffnet. Die Kriterien, an denen die hoheitlichen Maßnahmen gemessen werden, bestimmen sich auch bei Eingriffen in das berufliche Fortkommen nach § 1; d. h. sie müssen schlechthin rechtsstaatswidrig sein und den Betroffenen noch heute schwer und unzumutbar belasten.

3. § 1 Abs. 1 findet mit der in § 1 Abs. 4 Satz 3 vorgesehenen Modifikation auch auf Eingriffe in ein Dienstverhältnis

nis bei den bewaffneten Organen Anwendung. Bei der Überprüfung eines Eingriffs in ein solches Dienstverhältnis, z. B. einer Entlassung aus politischen Gründen, wird vor allem auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abzustellen sein. Eine Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme wird dann in Betracht kommen, wenn zwischen Verletzung dienstlicher Pflichten und deren Folge ein ganz krasses Mißverhältnis besteht. Dabei werden Maßstäbe anzulegen sein, die von der Interessenlage und den legitimen Sicherheitsbedürfnissen eines rechtsstaatlich verfaßten Staates ausgehen, nicht aber von den übersteigerten Sicherheitsbedürfnissen und nicht von dem überzogenen, im Interesse faktischer Abgrenzung instrumentalisierten Geheimnisträgerbegriff der DDR. Zu berücksichtigen sind zudem die besonderen Treuepflichten, denen sich die Angehörigen der bewaffneten Organe mit ihrem Eintritt in diesen Dienst unterworfen haben.

So wird eine Degradierung oder sogar Entlassung wegen Westkontakten oder wegen des Verstoßens gegen vergleichbare Verbote nicht ohne weiteres als elementar rechtsstaatswidrig zu qualifizieren sein, insbesondere dann nicht, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen militärischen Geheimnisträger handelt. Es kommt auf die Einzelfallprüfung an, wobei der Fall eines NVA-Offiziers im Sicherheitsbereich anders zu werten ist als z. B. der Fall eines Feuerwehrmannes, der nur wegen der Zuordnung der Feuerwehr zur Volkspolizei besonderen Restriktionen unterworfen war.

Die Nichtverwendung im Dienst der bewaffneten Organe bzw. die Entlassung aufgrund nationalsozialistischer Vergangenheit wird in der Regel nicht als Maßnahme zu qualifizieren sein, die mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist. Jeder Staat hat das Recht, an seine Bediensteten bestimmte Anforderungen in persönlicher Hinsicht zu stellen. Auch die Maßnahmen in

Ausführung des Potsdamer Abkommens sind als solche nicht als elementar rechtsstaatswidriger Akt politischer Verfolgung zu qualifizieren.

4. Bei der Beurteilung der fortwirkenden Belastung wird jedoch die herausragende Bedeutung des Berufs für die Persönlichkeitsentwicklung und die Selbstverwirklichung und Selbstdarstellung innerhalb der Gesellschaft zu beachten sein. Als Maßstab können deshalb nicht lediglich finanzielle Gesichtspunkte herangezogen werden. Für die Beurteilung ist vielmehr eine Gesamtschau erforderlich, die auch die soziale Stellung einbeziehen muß.
5. Satz 2 enthält eine Fiktion, nach der die Folgen einer Maßnahme nach § 1 stets dann als schwer und unzumutbar gelten, wenn ein Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung nach den Bestimmungen des Vierten Abschnitts des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in Betracht kommt. Um die Aufhebung der Maßnahme oder die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit durch die Rehabilitierungsbehörde zu erreichen, muß der Betroffene lediglich schlüssig vortragen, daß er durch die inkriminierte Maßnahme eine nicht unerhebliche Einkommenseinbuße erlitten hat. Damit wird der Bedeutung der Rente für die Lebenssicherung Rechnung getragen. Gerade vor dem Hintergrund des zur Zeit noch relativ niedrigen Rentenniveaus in den neuen Bundesländern ist es gerechtfertigt, jedem Rentenschaden eine Bedeutung beizumessen. Eine pauschale Bewertung führt auch zu einer deutlichen Entlastung der Rentenversicherungsträger. Würde etwa die Aufhebung der Maßnahme und damit ein Ausgleich in der Rentenversicherung nur bei besonderer Bedürftigkeit erfolgen, so müßte eine spätere Verschlechterung der finanziellen Lage zu einem Aufleben des Aufhebungsanspruchs und zu einem nachträglichen Rentenausgleich führen. Konsequenterweise müßte dann aber auch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Neubewertung der Rente erforderlich machen. Die

ohnehin mit Verfahren aus den neuen Bundesländern überlasteten Rentenversicherungsträger wären damit überfordert.

Nach der Aufhebung der Maßnahme bestimmt sich das weitere Verfahren ausschließlich nach den Vorschriften des BerRehaG.

Zu § 9:

Zu Absatz 1

1. Die Bestimmung umschreibt den Kreis der antragsberechtigten Personen.

Antragsberechtigt ist danach zunächst jede natürliche Person, die durch eine Maßnahme gemäß § 1 in ihren Rechten unmittelbar betroffen ist. Juristische Personen werden in das Verfahren nicht einbezogen, da das VWRehaG auch eine moralische Rehabilitierung und eine gewisse Genugtuung für die Betroffenen anstrebt, die bei einer juristischen Person nicht erreicht werden kann.

2. Nach dem Tod des unmittelbar Betroffenen geht die Antragsbefugnis auf Personen über, die ein rechtliches Interesse an der Rehabilitierung des von der rechtsstaatswidrigen Maßnahme Betroffenen haben.

Ein solches Interesse liegt nur bei den Personen vor, bei denen Folgeansprüche im Sinne des § 2 in Betracht kommen. Antragsberechtigt sind danach Verwandte des Betroffenen, dessen gesetzliche oder gewillkürte Erben sowie alle Personen, die unabhängig vom Bestehen verwandtschaftlicher oder erbrechtlicher Beziehungen infolge eines tatsächlichen Näheverhältnisses zu dem Betroffenen als Anspruchsberechtigte in Betracht kommen.

Hat zum Beispiel die hoheitliche Maßnahme zu einer gesundheitlichen Schädigung geführt und ist der Betroffene an den Folgen der Schädigung verstorben, so kommen in entsprechender Anwendung des BVG auch Versorgungsansprüche für diejenigen Hinterbliebenen in Betracht, die weder Verwandte des Betroffenen sind, noch zwangsläufig zu dessen Erben gehören, bei denen es aber gleichwohl sozialstaatlich geboten erscheint, Folgeansprüche im Sinne des § 2 zuzuerkennen (vgl. etwa Waisenrenten nach BVG für Pflegekinder, d. h. für Kinder, mit denen der Verstorbene durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden war, und die der Betroffene in seinen Haushalt aufgenommen hatte).

Zu Absatz 2

3. Die Vorschrift bestimmt für Rehabilitierungsanträge die Schriftform.

Sie befristet zudem die Möglichkeit, Rehabilitierungsanträge zu stellen, bis zum 31. Dezember 1995.

Diese Frist ist eine Ausschlußfrist, die weder verlängert werden kann, noch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuläßt. Verfristet gestellte Rehabilitierungsanträge hat die nach § 11 zuständige Behörde daher ohne weitere Feststellungen als unzulässig zurückzuweisen. Die Ausschlußfrist dient der Verwirklichung der rechtsstaatlichen Grundsätze des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit. In Übereinstimmung mit der Wertung des Artikels 9 EV, die Vergangenheit soweit als möglich auf sich beruhen zu lassen, ist es ein unabdingbares Anliegen der Rechtsgemeinschaft, eine klare Regelung darüber zu haben, ab wann hoheitliches Verhalten nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Hier genießt das Erfordernis der Rechtssi-

cherheit Vorrang vor einer möglichen Einbuße an Chancen und der Herstellung der materiellen Gerechtigkeit im Einzelfall.

Schließlich liegt es im Interesse der Allgemeinheit, binnen angemessener Frist Klarheit darüber zu erlangen, welche finanziellen Mittel insgesamt bereitzustellen sein werden.

Zu § 10:

1. Die Vorschrift bezeichnet diejenigen Angaben, die der Antragsteller in seinem Antrag machen soll.

Die Ausgestaltung der Bestimmung als Soll-Vorschrift läßt der Rehabilitierungsbehörde einen (Verfahrens-) Ermessensspielraum. Dessen Rahmen wird durch das materielle Recht vorgegeben; d. h., die Rehabilitierungsbehörde hat alle Umstände zu ermitteln, die für die Beurteilung von Folgeansprüchen einschließlich der Feststellung, daß Ausschließungsgründe nicht vorliegen, Bedeutung erlangen können. Sie kann sich dabei aller vernünftigerweise zu Gebote stehenden rechtlich zulässigen Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung bedienen, die geeignet erscheinen, die für ihre Entscheidung erforderliche Kenntnis zu gewinnen. Welche Mittel die Behörde zur Erforschung des Sachverhaltes anwendet, liegt in deren pflichtgemäßen Ermessen. Dabei ist aber insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung von Ausschlußtatbeständen zu berücksichtigen, daß sowohl der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ebenso wie die Grundsätze des fairen und des rechtsstaatlichen Verfahrens der Sachverhaltserforschung Grenzen setzen, andererseits aber auch ein besonderes Interesse daran besteht, den wirklichen Sachverhalt festzustellen und damit die mißbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Mittel auszuschließen. Keinesfalls berechtigen daher der

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder die Grundsätze des fairen und des rechtsstaatlichen Verfahrens zu einer nur oberflächlichen Sachverhaltsermittlung. Übertriebene Zurückhaltung ist hier fehl am Platze. Ergeben sich beispielsweise im familiären oder beruflichen Umfeld des Antragstellers Auffälligkeiten, die auf das Vorliegen von Ausschließungsgründen hindeuten (so etwa bei ungewöhnlich steilen Karriereverläufen), so muß die Rehabilitierungsbehörde den diesen Auffälligkeiten zugrundeliegenden Sachverhalt ermitteln.

2. Anzugeben sind daher zunächst die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers (§ 10 Nummer 1).

Hierzu gehören dessen Personalien; ist der Antragsteller nicht selbst unmittelbar von der hoheitlichen Maßnahme betroffen, so ist auch sein Verhältnis zu demjenigen, von dem er seine Rechte herleitet, anzugeben.

Zu den persönlichen Verhältnissen gehören auch Vorleben und Werdegang, berufliche Ausbildung und Tätigkeit. Im Interesse einer möglichst umfassenden, den Erfordernissen des einzelnen konkreten Falles angepaßten Aufklärung des Sachverhaltes können weitere Punkte hinzukommen, die der Rehabilitierungsbehörde insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen von Ausschließungsgründen ermittelnswert erscheinen.

Neben den persönlichen Verhältnissen soll der Antragsteller auch Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen machen. Die Rehabilitierungsbehörde soll dadurch in die Lage versetzt werden, sich ein Bild über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers zu verschaffen.

Diese Angaben haben sowohl materiellrechtliche als auch

verfahrensrechtliche Bedeutung.

Je nach Art des geltend gemachten Folgeanspruchs kann es beispielsweise erforderlich sein, festzustellen, welchen Beruf der Antragsteller erlernt und welchen er ausgeübt hat, da nur so die Rehabilitierungsbehörde in eine Prüfung darüber eintreten kann, ob der Eintritt eines Rentenschadens möglich ist (vgl. Begründung zu § 8).

Die Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers ermöglicht es der Behörde auch, in besonders gelagerten Ausnahmefällen Anträge Bedürftiger vorzuziehen.

3. Ferner ist der anspruchsbegründende Sachverhalt so darzustellen, daß sich aus der Schilderung ergibt, von welchen Maßnahmen der Antragsteller betroffen wurde und wie sich diese ausgewirkt haben (§ 10 Nummer 2).
4. Sofern möglich, sind auch Beweismittel zu benennen (§ 10 Nummer 3).

Hierher gehören alle Erkenntnismittel, die nach den Grundsätzen der Logik, nach allgemeiner Erfahrung oder wissenschaftlicher Erkenntnis geeignet sind oder sein können, die Überzeugung der Behörde vom Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein bestimmter entscheidungserheblicher Tatsachen oder von der Richtigkeit einer Beurteilung und Wertung von Tatsachen zu begründen. So ist es beispielsweise in Zusammenhang mit der Prüfung von Ausschlussgründen durchaus statthaft, auch vertrauliche Mitteilungen zu verwerten, wenn auf andere Weise der Sachverhalt nicht ermittelt werden kann. Die Behörde wird aber hier gehalten sein, dem Antragsteller soweit als möglich den Inhalt der Auskunft bekanntzugeben.

Ausgeschlossen sind jedoch ihrer Art nach oder aus son-

stigen Gründen (z. B. Datenschutz) unzulässige Beweismittel sowie unter Verstoß gegen gesetzliche Verbote und Grundrechtsgewährleistungen erlangte Beweismittel (so z. B. gestohlene Tagebücher).

5. Schließlich soll der geltend gemachte Anspruch nach Art und Umfang bezeichnet werden (§ 10 Nummer 4). Hierzu ist die Angabe einer bestimmten Entschädigungssumme nicht erforderlich; jedoch soll z. B. dargelegt werden, welchen ungefähren Wert enteignete Vermögenswerte gehabt haben oder aus welchen Gründen eine Restitution nicht mehr möglich ist.
6. Angaben über andere Ausgleichsleistungen (§ 10 Nummer 5) sind vor allem im Hinblick auf die Bestimmung des § 2 Absatz 4 von Bedeutung. Danach sind insbesondere von der Deutschen Demokratischen Republik gewährte Entschädigungen zurückzuzahlen. Hier sollen die Rehabilitierungsbehörden in eigener Verantwortung und ggf. aufgrund eigener Ermittlungen prüfen, ob der Vortrag des Antragstellers den Tatsachen entspricht.

Insbesondere bei den Zwangsausgesiedelten bestehen über das Entschädigungssystem in der ehemaligen DDR noch unklare Vorstellungen, so daß zum Teil die Auffassung vorherrscht, nur unzureichend oder überhaupt nicht entschädigt worden zu sein. Bei der Beurteilung von Entschädigungsleistungen in Zusammenhang mit Zwangsaussiedlungen gilt aber der Erfahrungssatz, daß die Betroffenen der Aktion des Jahres 1961 durchweg in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des DDR-Rechts in Geld oder in natura entschädigt worden sind. Sie sind damit im Falle der Geldentschädigung (§ 2 Absatz 4 Satz 1) zur Rückführung der regelmäßig ratenweise gewährten Entschädigungsleistungen verpflichtet. Für Ersatzgrundstücke gilt § 2 Absatz 4 Satz 2. Für die Aktion des Jahres 1952 läßt sich ein entsprechender Erfahrungssatz allerdings nicht aufstellen.

7. Angaben über früher gestellte Rehabilitierungsanträge (§ 10 Nummer 5) dienen nicht nur der Vermeidung ungerechtfertigter mehrfacher Inanspruchnahme von Entschädigungsleistungen; die Vorschrift dient auch der Verfahrensbeschleunigung, da die Rehabilitierungsbehörde auf diese Weise kurzfristig feststellen kann, bei welcher Behörde sich unter Umständen bestimmte Unterlagen des Antragstellers befinden.

8. Da die Vorschrift als Sollvorschrift ausgestaltet ist, ist das Fehlen einer oder mehrerer der in § 10 aufgestellten Angaben für die Rechtsgültigkeit des Antrags sowie für die Wahrung der Antragsfrist ohne Bedeutung. Gleichwohl muß der Antrag, um als fristwährend zu gelten, gewissen Mindestanforderungen genügen. Erkennbar müssen sein der Antragsteller sowie der verfolgte Zweck, d. h., das angestrebte Ziel des Verwaltungsverfahrens. Hier sind allerdings keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Bei den Antragstellern dürfte es sich in einer Vielzahl von Fällen um betagte Menschen handeln, die zudem im Umgang mit Behörden ungewandt sein dürften. Als Antrag im Sinne des § 10 hat daher jede Erklärung gegenüber einer deutschen Behörde oder einem deutschen Gericht zu gelten, die auf die Gewährung geldwerter Vorteile wegen fehlerhaften Verwaltungshandelns von DDR-Behörden abzielt.

Allerdings wird die summarische Prüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 3, ob der Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist, nur vorgenommen werden können, wenn der anspruchsbegründende Sachverhalt der Behörde vorgetragen wird. Ohne diese Prüfung wird der Antragsteller keine Bescheinigung zur Vorlage bei den Vermögensämtern erhalten und damit auch keinen Antrag nach § 30 VermG stellen können.

Zu § 11:

Zu Absatz 1

1. Die Vorschrift sieht ein mehraktiges Rehabilitierungsverfahren vor. Zunächst ist die inkriminierte Maßnahme aufzuheben bzw. deren Rechtsstaatswidrigkeit festzustellen; die Zuständigkeit hierfür liegt bei der Rehabilitierungsbehörde. Sie prüft auch das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 2 Abs. 2. Hierfür sprechen Gründe der Sachnähe; es ist nicht angebracht, die für die Gewährung von Folgeansprüchen zuständigen Behörden mit der Ermittlung und Bewertung des Vorlebens des Antragstellers zu belasten. Diesen Behörden soll allein die "technische" Abwicklung der Folgeansprüche obliegen. Die Frage, ob solche Ansprüche in Betracht kommen, soll daher ausschließlich von der Rehabilitierungsbehörde geprüft und für die folgenden Behörden bindend festgestellt werden (Satz 3).
2. Örtlich zuständig ist die Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet die Maßnahme ergangen ist. Die Vorschrift knüpft damit an das "Tatortprinzip" an.

Kommen trotz Einheitlichkeit des Lebenssachverhaltes und Tatortprinzips die Rehabilitierungsbehörden mehrerer Länder in Betracht, so entscheidet die zuerst mit der Sache befaßte Behörde. Wurde beispielsweise ein Antragsteller in Thüringen zwangsausgesiedelt und enteignet und anschließend nach Sachsen verbracht, wo er gewaltsam von dem LKW geworfen wurde und infolgedessen Gesundheitsschäden davontrug, so kann dieser sein Rehabilitierungsverfahren hinsichtlich beider schadensstiftender Ereignisse sowohl in Sachsen als auch in Thüringen betreiben. In derartigen Fällen ist es dem Betroffenen nicht zuzumuten, wegen des Eingriffs in Vermögenswerte ein Verfahren in

Thüringen und wegen der gesundheitlichen Schädigung ein weiteres Verfahren in Sachsen zu betreiben. Auch würde die Aufspaltung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes in mehrere selbständige Einzelakte zu einer erheblichen Mehrbelastung der Rehabilitierungsbehörden führen, da etwa das Vorliegen von Ausschlussgründen in jedem Verfahren erneut geprüft werden müßte. Die in Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 1 VWVG getroffene Regelung des Satzes 2 räumt dem Betroffenen daher insoweit ein Wahlrecht ein. Dieses Wahlrecht besteht allerdings nur in den Fällen, in denen aufgrund eines einheitlichen historischen Sachverhaltes die Zuständigkeit mehrerer Rehabilitierungsbehörden gegeben ist. Fehlt es an dieser Einheitlichkeit (Beispiel: Der Antragsteller wurde im Jahre 1952 aus Thüringen zwangsausgesiedelt; im Jahre 1975 fiel er in Berlin den Übergriffen einer Polizeistreife zum Opfer, so daß Ansprüche nach dem BVG in Betracht kommen), besteht dieses Wahlrecht nicht; hier bleibt es bei dem Grundsatz, daß für jeden der erneut zu überprüfenden Sachverhalte ein Rehabilitierungsverfahren in dem Land zu betreiben ist, in dessen Gebiet die Maßnahme ergangen ist.

Zu Absatz 2

3. Absatz 2 regelt die Einrichtung von Rehabilitierungsbehörden in den neuen Ländern. Die Einrichtung dieser Behörde war auf das Gebiet der neuen Länder zu beschränken, weil dort größere Sachkenntnis und Sachnähe in Bezug auf die Gegebenheiten in der ehemaligen DDR zu erwarten sind. Antragsteller mit Wohnsitz in den alten Bundesländern werden hierdurch nicht in unzumutbarer Weise belastet. Das öffentliche Interesse an einer richtigen Verwaltungsentscheidung überwiegt das Individualinteresse, Rehabilitierungsverfahren auch in den alten Bundesländern betreiben zu können.

4. Für die Einrichtung der Rehabilitierungsbehörden in den neuen Bundesländern bieten sich verschiedene Lösungsmodelle an:

Zunächst ist denkbar, die Rehabilitierung der Opfer in die Hände der Behörde zu legen, die die fehlerhafte Maßnahme erlassen hat. Hierdurch würde diese nunmehr dazu gezwungen, die Fehlerhaftigkeit ihrer früheren Entscheidungen einzugestehen. Inwieweit dem Bedürfnis der Betroffenen nach politischer und moralischer Wiedergutmachung dadurch entsprochen werden kann, muß aber fraglich erscheinen, wenn sich die Opfer der Verwaltungswillkür zur Wiedergutmachung des an ihnen begangenen Unrechts an die früheren "Täter" wenden müssen. Zudem wird es in einer Reihe von Fällen keine Nachfolgebehörde geben (etwa für das frühere Ministerium für Staatssicherheit).

Es spricht deshalb viel dafür, daß die neuen Bundesländer - dem Beispiel Thüringens folgend - sich für die Errichtung zentraler Rehabilitierungsbehörden entscheiden. Diese Behörden hätten in einer Vielzahl von Fällen über ähnlich gelagerte Sachverhalte zu entscheiden, was zur Kontinuität der Verwaltungspraxis beitragen könnte. Die mit diesem Modell verbundene Konzentration von Sachverstand ließe eine zügige Aufarbeitung der Rehabilitierungsfälle und damit die alsbaldige Wiederherstellung des Rechtsfriedens erwarten. Eine rasche Aufarbeitung ist zudem erforderlich, da mit zunehmendem zeitlichen Abstand das Wissen um die DDR-Vorschriften und die frühere Verwaltungspraxis bei den sonstigen Verwaltungsbehörden nicht mehr in dem für eine sachgemäße Entscheidung erforderlichen Umfang verfügbar ist und das teilweise hohe Alter der Betroffenen darüber hinaus eine zügig arbeitende Verwaltung erfordert.

Zu Absatz 3

5. Für die Gewährung von Versorgungsleistungen ist die Zuständigkeit der Versorgungsverwaltung gegeben; diese Zuständigkeitsregelung entspricht § 25 Abs. 4 StrRehaG.

Soweit die Versorgungsbehörden zuständig sind, richtet sich das Verfahren nach den für die Kriegsopferversorgung geltenden Vorschriften. Durch diese Verweisung findet insbesondere das Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) und das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung Anwendung.

6. Hat die Maßnahme zu einem Eingriff in Vermögenswerte geführt, bestimmt sich die Zuständigkeit für die Rückübertragung, Rückgabe oder Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensgesetzes (§ 7 Abs. 1 Satz 1).
7. Die Zuständigkeiten für Folgeansprüche wegen Schäden im beruflichen Fortkommen (§ 8) sind im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz abschließend geregelt.

Zu § 12

Durch die Vorschrift werden das Verwaltungsverfahrensgesetz, das Verwaltungszustellungsgesetz, das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und das Verwaltungskostengesetz des Bundes für anwendbar erklärt. Dies gilt allerdings nur solange, bis die neuen Bundesländer entsprechende eigene landesrechtliche Vorschriften erlassen haben.

Zu § 13:

1. Die Bestimmung konkretisiert Artikel 19 Satz 3 EV.

Satz 1 stellt sicher, daß diejenigen Verwaltungsentscheidungen, die über Artikel 19 Satz 1 EV zum aktuellen Arbeitsbestand der Behörden im Beitrittsgebiet geworden sind und die auch nach dem Beitritt die mit ihnen intendierten Rechtswirkungen gegenüber den Betroffenen und gegebenenfalls Dritten auslösen sollen, nicht hinter den nunmehr geltenden Anforderungen des Rechtsstaates zurückbleiben. Diese Maßnahmen sind über Artikel 19 EV in den Geltungsbereich des Grundgesetzes hineingewachsen; sollen sie unter dessen Wertordnung weiterhin Rechtsgeltung beanspruchen, müssen sie den allgemeinen Nichtigkeitsbestimmungen unterliegen, die häufig Ausdruck allgemeiner Rechtsgrundsätze sind.

Nichtigkeitsfolgen treten aber erst ab dem 3. Oktober 1990 ein.

Für Verwaltungsentscheidungen, d.h. für hoheitliche Maßnahmen deutscher behördlicher Stellen zur Regelung eines Einzelfalles im Beitrittsgebiet aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis einschließlich 2. Oktober 1990, aus denen die Behörde für die Zeit ab dem 3. Oktober 1990 keine Rechtswirkungen mehr herleiten will, schließt Satz 1 eine Überprüfung der Wirksamkeit dieser Entscheidungen nach Maßgabe der allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Nichtigkeitsbestimmungen aus.

40 Jahre Behördenwillkür, die Millionen von Menschen in allen Lebensbereichen erfaßte, die sich unter anderem in flächendeckender Zerstörung und Ausbeutung der natürlichen Lebensgrundlagen, in der Unterdrückung individueller wirtschaftlicher Betätigung und schließlich dem Aufbau einer einzigartigen gesellschaftszersetzenden Überwachungsbürokratie widerspiegelt, läßt sich nicht mit den Maßstäben messen, die von Rechtsprechung und Rechtslehre für rechtsstaatliche Verwaltungsverfahren entwickelt wurden. Die Dimension des in der ehemaligen DDR vorgefunde-

nen Verwaltungsunrechts läßt ex post nur eine Korrektur der größten Fehler zu.

2. Nach Satz 2 finden die allgemeinen verfahrensrechtlichen Aufhebungsregeln, also vor allem Rücknahme- oder Widerrufsvorschriften (§§ 48, 49 VwVfG), nur Anwendung auf Maßnahmen mit fortdauernder aktueller Rechtswirkung. Diese Vorschriften kommen also nicht zur Anwendung, soweit die Maßnahmen entweder erledigt sind oder bereits nach den verfahrensrechtlichen Nichtigkeitsbestimmungen als nichtig zu qualifizieren sind.
3. Satz 3 beschränkt die Möglichkeit der Aufhebung von Verwaltungsentscheidungen für die Vergangenheit. In Anlehnung an Satz 1 ist eine rückwirkende Korrektur nur bis einschließlich 3. Oktober 1990 möglich. Der finanzielle Ausgleich für hoheitlich verursachte Schäden richtet sich in dieser Konstellation nach den seit dem 3. Oktober 1990 geltenden allgemeinen Haftungs- und Entschädigungsvorschriften. Vor diesem Termin bestimmen sich die Aufhebungsgründe sowie deren Folgen dagegen ausschließlich nach dem VwRehaG.

Zu § 14:

Zu Absatz 1

1. Satz 1 eröffnet den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten.
2. Die Sätze 2 bis 4 lehnen sich an vergleichbare Vorschriften in § 37 Abs. 2 VermG, § 23 Abs. 2 Investitionsvorangesetz sowie § 339 Lastenausgleichsgesetz an. Um das Verfahren zu straffen, ist ein Ausschluß der Berufung, jedoch mit Zulassungsrevision, vorgesehen.

Zu Absatz 2:

3. Absatz 2 regelt, welche Gerichte über Streitigkeiten entscheiden, die im Anschluß an die Rehabilitierung durch die Gewährung von Versorgungsleistungen auftreten können. Die Zuständigkeit der Sozialgerichte für Streitigkeiten nach dem BVG, soweit die Vorschriften über die Kriegsopferversorgung betroffen sind, ist sachgerecht, weil es sich hierbei um eine klassische Materie des Sozialrechts handelt und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hierauf zugeschnitten sind.

Satz 2 ist erforderlich, weil das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für bestimmte Angelegenheiten enthält. Ohne diese Regelung wäre etwa nicht erkennbar, wie die Kammern der Sozialgerichte zu besetzen sind und welche Bestimmungen für die Zulässigkeit der Berufung gelten.

Die Verweisung auf § 51 Abs. 2 Satz 2 SGG in Satz 3 besagt, daß zu den Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung nicht Maßnahmen auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 1 BVG gehören.

Die Durchführung der Kriegsopferfürsorge obliegt den Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen. Gegen Verwaltungsakte dieser Behörde ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

Zu § 15:

Das VwRehaG verursacht Kosten lediglich im Bereich der gesundheitlichen Schädigung. Aus diesem Grund bietet es sich an, sich an Kostenregelungen in Gesetzen anzulehnen, die ebenfalls das Bundesversorgungsgesetz in Bezug nehmen. Deshalb ist § 15 § 4 Abs. 2 Opferentschädigungsgesetz nachgebildet.

Mit der Vorschrift wird von der in Art. 104a Abs. 3 Satz 1 GG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gesamtkosten anteilig auf Bund und Länder zu verteilen. Auch andere Entschädigungsgesetze, wie z. B. § 172 BEG, sehen eine teilweise Kostenübernahme des Bundes vor.

Zu Artikel 2 (BerRehaG)

Zum Ersten Abschnitt:

Zu § 1:

1. Absatz 1 definiert den Begriff des Verfolgten, der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz hat. Voraussetzung für die Verfolgteneigenschaft ist eine der in Absatz 1 enumerativ aufgeführten Verfolgungsmaßnahmen, die zu einer erheblichen beruflichen Benachteiligung geführt hat. Die Vorschrift ist an die §§ 1 und 3 BEG angelehnt. Durch die Regelung wird klargestellt, daß nur derjenige Anspruch auf Leistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz hat, der die Verfolgteneigenschaft des Absatz 1 besitzt.
2. Erfasst werden Verfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet. Auf dem Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone bzw. der DDR muß es lediglich zu der Verfolgungsmaßnahme gekommen sein. Wohnsitz, Aufenthaltsort bzw. Ort der Berufsausübung sind für die Verfolgteneigenschaft nicht beachtlich, wohl aber - im Rahmen der Regelungen des § 2 - beachtlich für die Verfolgungszeit und damit für den Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung. So ist z. B. ein aus politischen Gründen in der DDR inhaftierter Westdeutscher - unter der Voraussetzung des § 1 Abs. 2 - Verfolgter im Sinne des § 1 Abs. 1; Verfolgungszeit ist jedoch nur seine Haftzeit.

3. Absatz 1 begrenzt den zeitlichen Anwendungsbereich des Gesetzes auf den Zeitraum zwischen dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes und dem Wirksamwerden des Beitritts. Verfolgungsmaßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht vor dem 8. Mai 1945 werden von der Regelung erfaßt, wenn sie sich nach dem 8. Mai 1945 noch auswirkt haben. Nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen können nicht Gegenstand der vorliegenden gesetzlichen Regelung sein. Sie sind für das Beitrittsgebiet bereits durch das Entschädigungsrentengesetz vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906) und durch ergänzende Richtlinien der Bundesregierung vom 1. Mai 1992 (BAnz S. 4186) geregelt. Der Untergang der Deutschen Demokratischen Republik als Völkerrechtssubjekt ist die Grenze des zeitlichen Anwendungsbereiches. Dieser Zeitpunkt war zu wählen, obwohl die Herrschaft des SED-Regimes schon zu einem früheren Zeitpunkt geendet hat. Dadurch wird erreicht, daß das Fortwirken einer beruflichen Benachteiligung in der im demokratischen Umbruch begriffenen DDR noch von der gesetzlichen Regelung erfaßt wird.
4. Nummer 1 bezieht die Fälle der zu Unrecht erfolgten Freiheitsentziehung nach den §§ 1 und 2 StrRehaG vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) in den Anwendungsbereich der beruflichen Rehabilitierung ein. Einbezogen sind ferner die Fälle einer nach dem Rehabilitierungsgesetz der DDR (GBl. 1990 I Nr. 60 S. 1459) aufgehobenen freiheitsentziehenden Maßnahme sowie die Kassationsfälle.

Die Einbeziehung der Kassationsfälle trägt dem Umstand Rechnung, daß in vielen Fällen "gewöhnliches" Strafrecht politisch instrumentalisiert und zum übermäßigen Strafen mißbraucht wurde. Außerdem schloß sich an die übermäßige Strafverfolgung oftmals eine berufliche Diskriminierung an. Eine Gleichbehandlung der Rehabilitierungs- und

Kassationsfälle erscheint deshalb auch im Bereich der beruflichen Rehabilitierung geboten. Entscheidend ist der ursächliche Zusammenhang zwischen Freiheitsentzug, soweit dieser zu Unrecht erfolgt ist, einerseits und der erheblichen beruflichen Benachteiligung andererseits.

5. Nummer 2 folgt der Systematik des StrRehaG, indem diejenigen Personen, die wegen einer Freiheitsentziehung eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG) erhalten haben, unter den weiteren Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 StrRehaG in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen werden.
6. Nummer 3 greift die Verweisung des § 8 VwRehaG auf. Unter die Regelung fallen hoheitliche Maßnahmen nach § 1 VwRehaG, die in den Beruf oder ein berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis eingegriffen haben. Gemeint sind z. B. die Fälle elementar rechtsstaatswidriger Relegation von Hochschule oder Fachschule oder etwa der unter § 1 VwRehaG fallende Entzug einer Gewerbeerlaubnis. In diesen Fällen erfolgt die Aufhebung oder die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme nach dem VwRehaG. Die Rechtsfolge, d. h. der Ausgleich der beruflichen Benachteiligung richtet sich nach den Vorschriften des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes.
7. Mit den Regelungen der Nummern 1 bis 3 wird eine Subsumtion der entsprechenden Verfolgungsmaßnahmen unter die Bestimmung der Nummer 4 ("... politische Verfolgung ...") entbehrlich.
8. Der Begriff "andere Maßnahme" in Nummer 4 stellt klar, daß die Fälle der Nummern 1 bis 3 von der Anwendung der Nummer 4 ausgenommen sind. Im Anwendungsbereich der Nummern 1 bis 3 kann ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung nur unter den Voraussetzungen des Strafrechtli-

chen oder des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geltend gemacht werden. Nummer 4 ist also insoweit kein Auffangtatbestand und kann in den von den Nummern 1 bis 3 erfaßten Fällen nicht ergänzend herangezogen werden.

Dem entspricht die Regelung in Absatz 2. Hiernach kommt eine berufliche Rehabilitierung erst dann in Betracht, wenn für eine Freiheitsentziehung ein Rehabilitierungs- oder Kassationsverfahren erfolgreich durchgeführt wurde oder eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG erteilt ist. Im Bereich hoheitlicher Maßnahmen mit Auswirkung auf den Beruf ist die Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme Voraussetzung für den Zugang zur beruflichen Rehabilitierung.

Das Vorschalten der Verfahren nach den Nummern 1 bis 3 dient der Verfahrensvereinfachung. Für die Grundentscheidung sind die jeweils kompetentesten Stellen - der Rehabilitierungssenat, die nach dem Häftlingshilfegesetz zuständigen Stellen oder die verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsbehörde - zuständig. Im Falle der rechtskräftigen bzw. bestandskräftigen Abweisung eines Antrags im jeweiligen Verfahren kommen auch keine Ansprüche nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz mehr in Betracht.

9. Nummer 4 enthält als allgemeine Regelung den Begriff der politischen Verfolgung. Bereits aus dem Kontext mit den Nummern 1 bis 3 wird deutlich, daß eine Verfolgungsmaßnahme nach Nummer 4 nur ein individueller Eingriff von erheblicher Intensität sein kann. Erfaßt werden neben Kündigungen und Herabstufungen im Betrieb auch erzwungene Aufhebungs- und Änderungsverträge. Es kommt nicht darauf an, wer die Kündigung ausgesprochen hat; entscheidend ist, daß sie auf eine Maßnahme i. S. der Nummer 4 zurückzuführen ist. Die Verfolgungsmaßnahme muß zu einer der in Absatz 1 im einzelnen aufgeführten erheblichen beruflichen Benachteiligungen geführt haben.

10. Hinsichtlich der Qualifizierung einer Verfolgung als politische können im übrigen die zu Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz entwickelten Grundsätze herangezogen werden; dies gilt insbesondere für die spezifische Zielrichtung der Maßnahme: die Verfolgung u. a. wegen politischer Überzeugung, Religion oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Unter diesen Begriff der politischen Verfolgung lassen sich zunächst alle erheblichen Eingriffe des SED-Regimes in Beruf oder berufsbezogene Ausbildung subsumieren, die eine Reaktion auf Kritik am herrschenden System waren. Auch der Verfolgungsanlaß der Zugehörigkeit zu einer oppositionellen Gruppe gehört hierher.
11. Politische Verfolgung liegt auch in den Fällen vor, in denen staatliche Repression dem Machterhalt des Systems diene. Eine Trennung zwischen ideologischen/weltanschaulichen Gründen einerseits und machtpolitischen Gründen andererseits ist nicht möglich. Unter den besonderen Bedingungen der Entwicklung in der Sowjetischen Besatzungszone und später in der DDR, der fehlenden Akzeptanz für die Umgestaltung und fehlenden Legitimation des Regimes sowie unter den Bedingungen der Teilung Deutschlands wurden Menschen nicht nur verfolgt, um Widerstände bei der "revolutionären Umgestaltung" im Sinne des "real existierenden Sozialismus" entsprechend den ideologischen Vorgaben zu überwinden, sondern auch im Interesse einer puren Herrschaftssicherung. Die Abwehr von Westeinflüssen, die Abschottungsversuche gegenüber dem Westen ist beides: ideologische wie machtpolitische Absicherung. Folglich sind auch Maßnahmen unter den Begriff "politische Verfolgung" zu subsumieren, die letztlich aus der deutschen Teilung resultieren, so z. B. die Verfolgung Ausreisewilliger oder die Verfolgung wegen unerwünschter Westkontakte.

12. Staatliche Eingriffe in Beruf oder berufsbezogene Ausbildung als Reaktion auf die Ablehnung einer Mitarbeit bei dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) sind ebenfalls politische Verfolgung.
13. Erfasst werden auch Repressalien, die ihre Ursache im politisch mißliebigen Verhalten eines anderen haben (sog. Sippenhaft). So ist z. B. die fristlose Entlassung eines Wissenschaftlers wegen des Republikfluchtversuchs eines nahen Angehörigen eine der politischen Verfolgung dienende Maßnahme.
14. Es muß sich um eine Verfolgungsmaßnahme des von der SED gelenkten Staates gehandelt haben. Angesichts der Tatsache, daß das SED-Regime alle gesellschaftlichen Bereiche beherrscht hat, lassen sich politisch motivierte Eingriffe in Arbeitsverhältnisse ohne weiteres auf den Staatsapparat zurückführen. Als Beispiel für die Durchsetzung politischer Ziele bis auf die Ebene der Betriebe können die Verfügung Nr. 34/77 des Vorsitzenden des Ministerrates und der Befehl 6/77 des MfS genannt werden. Beide als Verschlußsachen bezeichnete Papiere enthalten dezidierte Anweisungen an die Betriebe, mit welchen repressiven arbeitsrechtlichen Maßnahmen Ausreiseanträge zu verhindern sind.
15. Arbeitsrechtliche Sanktionen gegen Staatsfunktionäre - insbesondere in leitenden Funktionen - wegen "Westkontakten" oder wegen des Verstoßes gegen vergleichbare Verbote werden nicht ohne weiteres als politische Verfolgung zu qualifizieren sein, insbesondere dann nicht, wenn es sich bei dem Betroffenen z. B. um einen Geheimnisträger handelt. Allerdings kann man nicht von dem völlig überzogenen, im Interesse faktischer Abgrenzung instrumentalisierten Geheimnisträgerbegriff der DDR ausgehen. Es kommt darauf an, ob die Maßnahme im konkreten Einzelfall mit rechtsstaatlichen Prinzipien und den legi-

timen Sicherheitsbedürfnissen eines rechtsstaatlich verfaßten Staates schlechthin unvereinbar ist.

16. Auch die Nichtverwendung im Staatsdienst bzw. die Entlassung aufgrund nationalsozialistischer Vergangenheit ist in der Regel keine politische Verfolgung. Jeder Staat hat das Recht, an seine Bediensteten bestimmte Anforderungen in persönlicher Hinsicht zu stellen. Maßnahmen in Ausführung des Potsdamer Abkommens fallen als solche nicht unter den Begriff der politischen Verfolgung.
17. Die sich an die Nummern 1 bis 4 anschließende Regelung des Absatz 1 ist an § 30 Abs. 2 Buchstabe a BVG angelehnt. Zur Auslegung kann auf die Rechtsprechung zu dieser Vorschrift zurückgegriffen werden. Von der Regelung erfaßt werden Verfolgungsmaßnahmen, die in die Berufsausübung eingegriffen haben (Kündigungen, erzwungene Aufhebungs- oder Änderungsverträge, Zuweisung einer geringwertigen Tätigkeit, Ausschluß aus einer Produktionsgenossenschaft, Eingriffe in die selbständige Gewerbeausübung).
18. Das Abstellen auf den "begonnenen Beruf" stellt klar, daß der Abschluß eines Arbeitsvertrages ausreicht. Eine tatsächliche Arbeitsaufnahme ist nicht erforderlich.

Mit dem Begriff "erlernter Beruf" werden die Berufsverbotsfälle erfaßt. Gedacht ist an die Fälle, in denen - im Anschluß an eine Verfolgungsmaßnahme oder als Akt politischer Verfolgung selbst - das Ergreifen eines bestimmten Berufes nach Abschluß der für diesen Beruf erforderlichen Ausbildung verhindert worden ist.
19. Im Falle einer Verfolgungsmaßnahme mit Auswirkung auf eine Ausbildung muß der angestrebte Beruf durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung hinreichend konkretisiert sein. Eine solche Konkretisierung ist z. B. der

Abschluß eines Lehrvertrages oder die Zuweisung eines bestimmten Studienplatzes.

Mangels hinreichender Konkretisierung des Berufswunsches reicht dagegen der Schulverweis oder das Verwehren des Zugangs zu einer höheren Schulbildung nicht aus. Das Nachzeichnen hypothetischer Kausalverläufe ohne Anhaltspunkt für das Einschlagen einer bestimmten beruflichen Richtung über einen Zeitraum von bis zu 40 Jahren ist nicht durchführbar.

20. Mit der Anknüpfung an den "sozial gleichwertigen Beruf" wird erreicht, daß nicht jeder Eingriff in eine berufliche Position die Verfolgteneigenschaft begründet. Notwendig ist eine nicht unerhebliche Einkommenseinbuße. Indem nicht nur auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise abgestellt wird, werden aber auch die Fälle einer Tätigkeit mit geringerem sozialen Ansehen erfaßt. So begründet z. B. die im Zuge einer politischen Verfolgung vorgenommene Umsetzung eines Facharbeiters auf einen Hilfsarbeiterposten auch ohne wesentliche Einkommenseinbuße die Verfolgteneigenschaft.
21. Bei der Auswirkung auf den Beruf reicht eine zeitweilige Beeinträchtigung zur Begründung der Verfolgteneigenschaft aus. Verfolgter ist deshalb z. B. auch derjenige, dessen Berufseinstieg sich durch einen verfolgungsbedingten Eingriff in das Studium lediglich verzögert hat.
22. Für politische Verfolgungsmaßnahmen, die das Dienstverhältnis von Angehörigen der bewaffneten Organe (Nationale Volksarmee, Grenztruppen, Volkspolizei einschließlich Feuerwehr) zum Gegenstand haben, gilt nicht das Berufliche Rehabilitierungsgesetz, sondern das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz, denn diese Dienstverhältnisse sind - anders als die dem Arbeitsrecht zuzuordnenden Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiter in

den zentralen und örtlichen Staatsorganen der DDR, einschließlich der leitenden Staatsfunktionäre - wegen ihrer Vergleichbarkeit mit dem öffentlichen Dienst dem öffentlichen Recht zuzuordnen.

Zu § 2:

1. Der Begriff der Verfolgungszeit ist für die Berücksichtigung eines verfolgungsbedingten Verdienstaufalles oder Minderverdienstes im Rahmen des Ausgleichs von Nachteilen in der Rentenversicherung von Bedeutung. Die Feststellung der Verfolgungszeit obliegt der Rehabilitierungsbehörde (§ 21 Abs. 1 Nr. 3). Der Rentenversicherungsträger berechnet dann auf der Grundlage der Verfolgungszeit mit den weiteren in der Rehabilitierungsbescheinigung enthaltenen Daten die neue Rente.
2. Absatz. 1 Nr. 1 stellt klar, daß der Zeitraum einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung oder eines Gewahrsams (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2) als Verfolgungszeit beim Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung zu berücksichtigen ist. Zwar werden diese Zeiten nach § 250 Abs. 1 Nr. 5 und 5a SGB VI unter bestimmten Voraussetzungen als Ersatzzeiten bei der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bereits nach geltendem Recht rentensteigernd berücksichtigt. Je nach dem Versicherungsverlauf des Verfolgten ist der durch dieses Gesetz gewährte Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung für den Betroffenen aber günstiger. Es wäre unbillig, die am schwersten betroffenen Opfer des SED-Regimes ausschließlich auf die bestehenden Ersatzzeitenregelungen zu verweisen.
3. Absatz 1 Nr. 2 definiert die Verfolgungszeit als Zeitraum der Arbeitslosigkeit oder eines verminderten Einkommens. Die Verfolgungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 1 müssen hierfür

adäquat kausal sein. Arbeitslosigkeit und Einkommenseinbußen haben sich regelmäßig auf die Höhe des Rentenanspruches ausgewirkt. Sie werden deshalb bei der Neuberechnung der Rente als Verfolgungszeiten berücksichtigt.

Für Verfolgte, die verfolgungsbedingt ein Studium abbrechen mußten und die Ausbildung erst nach einer Zeit der beruflichen Bewährung in der Produktion wieder aufnehmen und dann abschließen konnten, beginnt die Verfolgungszeit mit dem Zeitpunkt, zu dem der erst begonnene Ausbildungsgang regelmäßig abgeschlossen worden wäre, also zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verfolgte die angestrebte Erwerbstätigkeit bei regelmäßigem Ausbildungsverlauf hätte ausüben können. Die Verfolgungszeit endet mit der tatsächlichen Aufnahme der angestrebten Erwerbstätigkeit oder zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkten.

4. Absatz 1 Satz 2 regelt das Ende der Verfolgungszeit. Die politische Verfolgung war mit dem Verlassen der DDR, spätestens mit deren Untergang als Völkerrechtssubjekt beendet. Für danach liegende Zeiträume kommt - ebenso wie für Zeiten nach dem Tode des Verfolgten - eine Berücksichtigung als Verfolgungszeit nicht mehr in Betracht.
5. Absatz 2 regelt die Fälle, in denen der Verfolgte das Fortwirken der beruflichen Benachteiligung verschuldet hat. Derjenige, der z. B. nach einer im Zuge einer Verfolgungsmaßnahme ausgesprochenen Kündigung die Möglichkeit einer zumutbaren Arbeit nicht genutzt hat, soll keinen Anspruch auf Ausgleich seines Rentenschadens haben. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist auf die Fälle des alleinigen und des ganz überwiegenden Mitverschuldens beschränkt. Eine § 254 BGB entsprechende Regelung ist im Bereich des Sozialversicherungsrechts nicht angezeigt. Die Prüfung eines Mitverschuldens mit entsprechender Quotelung würde zu nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand und bei der rentenrechtlichen Umsetzung wegen der Anknüpfung

an Einkommenstabellen zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

Zu § 3:

1. § 3 enthält einen § 16 Abs. 2 StrRehaG nachgebildeten Ausschußtatbestand. Die gleichen Ausschließungsgründe sind schon im Rentenangleichungsgesetz der DDR vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) in der Fassung der Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Ziffer 8 Buchstabe e EV und im Entschädigungsrentengesetz vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906) enthalten. Ausschließungsgründe sind in Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzen üblich (vgl. Bundesentschädigungsgesetz, Lastenausgleichsgesetz). Auch im Rahmen der Bereinigung von SED-Unrecht im beruflichen Bereich ist die Schaffung eines Ausschußtatbestandes geboten. Es ist rechtspolitisch nicht zu verantworten, nach dem Zusammenbruch der DDR aus öffentlichen Mitteln stammende Leistungen auch Personen zukommen zu lassen, die den untergegangenen Unrechtsstaat mitgetragen und dessen Unrechthandlungen selbst (mit-)verschuldet haben. Dazu gehören die in § 3 umschriebenen Personen. Sie haben ihre berufliche Position oft nur wegen ihrer besonderen Systemtreue erreicht. Solche Antragsteller haben ihren Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen verwirkt.
2. Die Prüfung der Frage, ob infolge des früheren Verhaltens des Antragstellers in der ehemaligen DDR Ansprüche verwirkt sind, darf nicht ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse in dem untergegangenen Unrechtsstaat erfolgen. 40 Jahre Diktatur haben für viele Menschen nahezu zwangsläufig eine Einbindung in das System und seine Herrschaftsstrukturen mit sich gebracht. Anliegen des § 3 ist es daher, einerseits dieser Gegebenheit Rechnung zu tragen und schlichte Anpassung an die Verhältnisse, kol-

lektive politische Fehlvorstellungen und Mitläufertum nicht per se zu "bestrafen", andererseits aber auch diejenigen, die drittschädigend maßgeblich zur Aufrechterhaltung des SED-Staates beigetragen haben, von Entschädigungsleistungen auszuschließen. § 3 erfordert daher eine individuell vorwerfbare erhebliche Verstrickung in das Repressionssystem der ehemaligen DDR.

3. Wer zu einem gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstößenden Handeln gezwungen wurde, erfüllt den Tatbestand nicht. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen braucht sich derjenige sein Verhalten nicht anrechnen zu lassen, der unter Zwang gehandelt hat. Der Zwang kann dabei in einer unmittelbaren Drohung oder im Ausnutzen einer Zwangslage (z.B. Haftsituation) bestanden haben; stets sind aber an den Zwang nicht unerhebliche Anforderungen zu stellen.
4. Gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstößt etwa, wer sich als Denunziant oder Spitzel freiwillig betätigte, um hieraus eigene Vorteile zu erlangen.

Gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstößt z. B., wer einen Menschen seiner Gesinnung wegen verfolgt oder an seiner Verfolgung mitwirkt, einen anderen an der Ausübung seiner politischen Rechte gewaltsam oder aus moralisch verwerflicher Gesinnung hindert. Gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstößt auch, wer sich bewußt zum Vollstrecker von Unrechtsmaßnahmen gemacht hat, durch die natürliche Menschenrechte oder Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verletzt wurden. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Verhalten unter der SED-Herrschaft formal erlaubt oder von der Strafverfolgung ausgeschlossen war. Für die rechtliche Beurteilung kommt es allein auf den materiellen Unrechtscharakter des Verhaltens nach den Maßstäben rechtsstaatlicher Grundsätze an.

Seine Stellung mißbraucht, wer einen anderen aufgrund eigener Machtbefugnisse unter Androhung von Repressalien zu verwerflichen Handlungen zwingt oder sich bzw. Dritten ungerechtfertigte Vorteile verschafft.

5. Eine Erstreckung des Ausschlußtatbestandes auf Hinterbliebene ist im Bereich der beruflichen Rehabilitierung nicht vorgesehen. Eine Anspruchsberechtigung für Hinterbliebene besteht nur bei der Rentenversicherung. Hier würde beim Tod des rehabilitierten Verfolgten regelmäßig eine Prüfung der Ausschließungsgründe bei den rentenberechtigten Hinterbliebenen notwendig. Dies kann von den Rentenversicherungsträgern nicht geleistet werden.

Zu § 4:

Die Regelung greift die durch Artikel 135 a Abs. 2 GG eingeräumte Gesetzgebungskompetenz auf, indem sie alle Ansprüche wegen politischer Diskriminierung in Beruf oder Ausbildung auf die Leistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz beschränkt. Soweit die Ermächtigung des Artikels 135 a Abs. 2 GG reicht, wird das Berufliche Rehabilitierungsgesetz damit zur abschließenden Regelung der Materie. Erfasst werden sämtliche Ansprüche auf Erfüllung oder Schadensersatz, gleich auf welcher Anspruchsgrundlage sie beruhen, wenn sie Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 135 a Abs. 2 GG betreffen.

Als Rechtsträger der DDR sind nicht nur Staatsorgane, sondern auch volkseigene Betriebe (VEB) oder Kombinate anzusehen. Ihre Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten von Rechtsträgern der DDR im Sinne des Artikels 135 a Abs. 2 GG. Man wird auch die Produktionsgenossenschaften als Rechtsträger der DDR ansehen müssen, obwohl Artikel 10 Abs. 1 der Verfassung der DDR zwischen gesamtgesellschaftlichem Volkseigentum und ge-

nossenschaftlichem Gemeineigentum differenziert. Artikel 41 der DDR-Verfassung bezeichnet die sozialistischen Betriebe - hierzu gehören auch die Produktionsgenossenschaften - neben Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden als im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung - d. h. im Rahmen des "demokratischen Zentralismus" - "eigenverantwortliche Gemeinschaften" mit der Funktion, die gesellschaftlichen Verhältnisse (mit) zu gestalten. Die Betriebe - VEB wie Produktionsgenossenschaften - haben danach ebenso wie die örtlichen Staatsorgane den Charakter von Subsystemen im "sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern". Zwischen Betrieben und Staatsorganen kann insoweit nicht differenziert werden.

Zum Zweiten Abschnitt:

Zu § 5:

1. Absatz 1 regelt, daß auch die Verfolgten, die die individuellen Leistungsvoraussetzungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zur Gewährung eines Unterhaltsgeldes nicht erfüllen (Nr. 1) oder wegen Teilnahme an nicht notwendigen aber sogenannten zweckmäßigen Weiterbildungsmaßnahmen das Unterhaltsgeld nach dem AFG nur als Darlehen beanspruchen können (Nr. 2), bei Teilnahme an arbeitsmarktpolitisch zweckmäßigen Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen in Anlehnung an das AFG ein Unterhaltsgeld in dem sich aus § 44 Abs. 2 a AFG ergebenden Umfang (58 v. H. des zuvor erzielten und zugrunde zu legenden pauschalierten Nettoarbeitsentgelts) als Zuschuß erhalten. Zum Ausgleich verfolgungsbedingter Nachteile in der beruflichen Qualifikation erhalten Verfolgte während der Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen damit eine Lebensunterhaltsleistung/Lohnersatzleistung. Ein Großteil der Verfolgten wird in der Regel die Leistungsvoraussetzungen zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung nach dem AFG erfüllen, insbesonde-

re wenn die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen notwendig im Sinne des AFG ist, weil der Betroffene arbeitslos, von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht oder Ungelernter ist und ohne Bildungsmaßnahme beruflich nicht eingegliedert werden kann.

2. Absatz 2 stellt klar, daß aus Gründen der Gleichbehandlung bei den Verfolgten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Unterhaltsgeld nach dem AFG als Darlehen erhalten haben, auf Antrag in Höhe des noch nicht zurückgezahlten Betrages eine nachträgliche Umwandlung in einen Zuschuß und insoweit eine Freistellung von einer ansonsten bestehenden Rückzahlungspflicht erfolgt.
3. Absatz 3 regelt, daß für das Unterhaltsgeld nach diesem Gesetz die sonstigen für Leistungsempfänger nach dem AFG einschlägigen Regelungen entsprechend gelten und Verfolgte während der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen mit Bezug von Unterhaltsgeld versicherungspflichtig in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sind.

Zu § 6:

Neben dem Unterhaltsgeld erhalten Verfolgte bei Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen die notwendigen Kosten ganz oder teilweise erstattet, die durch die Weiterbildungsmaßnahme unmittelbar entstehen (z. B. Fahrkosten, Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung). Der Umfang der Leistungen bestimmt sich nach § 45 AFG unter Beachtung der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (A FuU). Zur Reduzierung der Eigenbeteiligung kann für die Lehrgangsgebühren ein Erstattungsbetrag bis zum Doppelten des sich aus dem AFG und der A FuU ergebenden Betrages geleistet werden.

Zum Dritten Abschnitt:

Zu § 7:

1. Bei den laufenden Ausgleichsleistungen für besonders Bedürftige handelt es sich um subsidiäre Leistungen, die erst gewährt werden, wenn berufsfördernde Maßnahmen zur Umschulung, Eingliederung oder Qualifizierung für den Verfolgten ungeeignet, nicht zumutbar oder ohne eigenes Verschulden erfolglos geblieben sind. Die Vorschrift entspricht dem allgemeinen sozialrechtlichen Grundsatz "Rehabilitation vor Rente".

Durch die Ausgleichsleistungen soll den von der politischen Verfolgung besonders schwer betroffenen Opfern ein gewisser Ausgleich für das erlittene Unrecht gewährt werden. Dies rechtfertigt eine begrenzte Besserstellung der Verfolgten gegenüber anderen Empfängern von Sozialhilfe.

2. Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für den Leistungsbezug. Anspruchsberechtigt sind nur Verfolgte, die eine Bescheinigung nach § 17 Abs. 1 oder eine vorläufige Bescheinigung nach § 18 Abs. 1 erhalten haben. In ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind Verfolgte dann, wenn sie Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen oder ihr sonstiges Einkommen die Sozialhilfegrenze nicht übersteigt. Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen ist, daß der Verfolgte auf einen nicht absehbaren Zeitraum keine realistische Aussicht hat, im Erwerbsleben wieder Fuß zu fassen, um aus eigener Kraft seine Notlage zu überwinden. Absatz 1 benennt hierfür beispielhaft die Fälle des Alters und der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Die Aufzählung ist nicht abschließend ("insbesondere"). Auch andere auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt schwer vermittelbare Verfolgte sollen von der Vorschrift erfaßt werden.

3. Die wirtschaftlich besonders beeinträchtigte Lage muß verfolgungsbedingt eingetreten sein. Für die Bestimmung dieses Ursachenzusammenhangs ist die sozialrechtliche Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung maßgebend, da es sich bei den Leistungen für besonders Bedürftige ihrer Natur nach um Sozialleistungen handelt. Die Theorie der wesentlichen Bedingung besagt, daß als Ursachen diejenigen Bedingungen anzusehen sind, die - wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg - zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Erforderlich ist, daß die Verfolgung gleichwertig oder zumindest annähernd gleichwertig die wirtschaftliche Notlage verursacht hat. Die Kausalität wird in der Regel zu bejahen sein, wenn der Verfolgte im Anschluß an die der politischen Verfolgung dienenden Maßnahmen seinen bisherigen Beruf oder eine gleichwertige Tätigkeit nicht wieder hat ausüben können.
4. Absatz 2 verweist für die Feststellung der wirtschaftlichen Notlage sowie für die Bestimmung der "geringfügigen Einkünfte" auf die entsprechenden Vorschriften des BSHG. Da für die Gewährung der Ausgleichsleistungen die Behörden zuständig sind, denen die Durchführung des BSHG obliegt und es sich bei den Ausgleichsleistungen um einen "Zuschlag" zur Sozialhilfe oder zu anderen Einkommen in gleicher Höhe handelt, ist die Anwendung dieser sozialhilferechtlichen Vorschriften sachgerecht.
5. Absatz 3 bestimmt - wie im Sozialrecht üblich -, daß die Ausgleichsleistungen monatlich im voraus beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat zu zahlen sind. Die Leistungen werden längstens bis zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrente, Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit) gewährt. Dies ist sachgerecht, da verfolgungsbedingte Nachteile in der Rentenversicherung durch die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Gesetzes ausgeglichen werden. Eine trotz

dieses Ausgleichs bestehende wirtschaftlich besonders beeinträchtigte Lage ist nicht mehr auf Umstände des § 1 Abs. 1 zurückzuführen.

Zu § 8:

1. Durch Absatz 1 wird sichergestellt, daß die Ausgleichsleistungen bei Sozialleistungen, deren Gewährung vom Einkommen abhängig ist, nicht angerechnet werden. Da es sich bei den Ausgleichsleistungen um einen "Zuschlag" zu anderen Sozialleistungen handelt, würde ohne diese Freistellung der Zweck der Hilfen für diese Opfer des SED-Unrechtssystems verfehlt.
2. Der in Absatz 2 vorgesehene Pfändungsschutz trägt dem Charakter der Ausgleichsleistungen als sozialer Ausgleich für erlittene berufliche Benachteiligung Rechnung. Die Leistungen sollen ausschließlich dem Verfolgungsopfer zugute kommen.

Zum Vierten Abschnitt:

Zum Ersten Unterabschnitt:

Zu § 9:

1. § 9 bestimmt, daß die Vorschriften dieses Abschnitts die allgemein anzuwendenden rentenrechtlichen Vorschriften zugunsten der Verfolgten ergänzen. Allgemein anzuwendende Vorschriften sind
 - das Sechste Buch Sozialgesetzbuch,
 - das Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (Artikel 2 Renten-Überleitungsgesetz),

- das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und
 - die am 31. Dezember 1991 geltenden rentenrechtlichen Vorschriften des Beitrittsgebiets, einschließlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden leistungsrechtlichen Regelungen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme zum 1. Juli 1990.
2. Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nur anzuwenden, soweit dies für den Verfolgten zu günstigeren Ergebnissen als nach den allgemein anzuwendenden Vorschriften führt. Die unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Abschnitts ermittelte Rente ist der nach den allgemein anzuwendenden Vorschriften ermittelten Rente gegenüberzustellen. Der Verfolgte hat Anspruch auf die höhere Rente.
- Soweit sich ein Anspruch auf eine höhere Rente dadurch ergibt, daß Vorschriften des Vierten Abschnitts auf Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes verweisen, hat dies ausschließlich für die Berechnung des Betrages der Rente Bedeutung, der sich unter Berücksichtigung der ergänzenden Bestimmungen des Vierten Abschnitts ergibt. Der höhere Rentenbetrag ist nicht als eine aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem nach den Bestimmungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in die Rentenversicherung überführte Leistung anzusehen.
3. Ergibt sich unter Anwendung der Vorschriften des Vierten Abschnitts eine höhere Rente, wird diese auch der Berechnung der Hinterbliebenenrenten, also der Renten für die Witwe (den Witwer) und die Waisen des Verfolgten, zugrunde gelegt. Dies ergibt sich aus den anzuwendenden allgemeinen rentenrechtlichen Bestimmungen.

Zum Zweiten Unterabschnitt:

Zu § 10:

Die Vorschrift bestimmt, daß Verfolgungszeiten grundsätzlich als Pflichtbeitragszeiten zu berücksichtigen sind. Verfolgungszeiten sind Pflichtbeitragszeiten, wenn der Verfolgte eine versicherungs- und beitragspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit wegen einer Verfolgungsmaßnahme im Beitrittsgebiet nicht ausüben konnte. Verfolgungszeiten, die als Pflichtbeitragszeiten gelten, sowie Pflichtbeitragszeiten während einer Verfolgungszeit gelten als beitragsgeminderte Zeiten und werden deshalb mindestens mit einem Wert bewertet, der sich an der im gesamten Versicherungsleben erbrachten Beitragsleistung orientiert (Gesamtleistungsbewertung). Für Zeiten, in denen der Verfolgte die Möglichkeiten der ihm zumutbaren Beitragszahlung zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) nicht genutzt hat, gibt es einen Zuschlag aus der Gesamtleistungsbewertung nicht (vgl. Gesetzesbegründung zu § 12 Abs. 2).

Zu § 11:

1. Fachschul- oder Hochschulzeiten werden in der Rentenversicherung nur angerechnet, wenn die Ausbildung abgeschlossen ist. Absatz 1 legt fest, daß eine Fachschul- oder Hochschulausbildung, die verfolgungsbedingt nicht abgeschlossen werden konnte, als abgeschlossen gilt. Der verfolgungsbedingte Abbruch einer Fachschul- oder Hochschulausbildung steht damit einer Anerkennung dieser Zeiten als Anrechnungszeiten nicht entgegen.
2. Zeiten der Schulausbildung, Fachschulausbildung oder Hochschulausbildung werden nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nur bis zu einer be-

stimmten Höchstdauer berücksichtigt. Absatz 2 der Vorschrift legt eine Verlängerung der jeweiligen Höchstdauer für die Berücksichtigung von Anrechnungszeiten bis zum Doppelten fest, soweit es verfolgungsbedingt zu einer Verlängerung der in der ehemaligen DDR üblichen Ausbildungszeiten gekommen ist.

Zu § 12:

1. Die Vorschrift bestimmt, wie Verfolgungszeiten als Pflichtbeitragszeiten bewertet werden. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Feststellungen der Rehabilitierungsbehörde nach § 21, die u. a. Angaben über die Beschäftigung oder Tätigkeit enthält, die ohne die Verfolgung ausgeübt worden wäre.
2. Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift legt die Beitragsbemessungsgrundlage für die Ermittlung von Entgeltpunkten für Verfolgungszeiten fest. Für Verfolgungszeiten vor dem 1. Januar 1950 ergibt sich die Beitragsbemessungsgrundlage aus den Anlagen 1 bis 16 des Fremdrentengesetzes. Für Zeiten nach dem 31. Dezember 1949 ergibt sich die Beitragsbemessungsgrundlage aus dem um 20 v. H. erhöhten Durchschnittsverdienst, der sich nach Einstufung der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in eine der in Anlage 13 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch genannten Qualifikationsgruppe und nach Zuordnung der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zu einem der in Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch genannten Bereiche ergibt. Damit wird der Verfolgte so gestellt wie der Durchschnitt der Versicherten mit vergleichbarer Qualifikation im Beitrittsgebiet. Kann der verfolgungsbedingt abgebrochenen Beschäftigung oder Tätigkeit ein Tabellenwert nach den Anlagen 13 und 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch nicht zugeordnet werden (z. B. ein versicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis), so ist eine Zu-

ordnung anhand der Hilfsregelungen in § 256 b Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch vorzunehmen; so ist z. B. das versicherungspflichtige Ausbildungsverhältnis dem Bereich mit den für das jeweilige Jahr niedrigsten Durchschnittsverdiensten zuzuordnen. Eine entsprechende Regelung besteht für die Zuordnung von FRG-Tabellenwerten. Auf die ermittelten Beitragsbemessungsgrundlagen sind die im Bundesgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen anzuwenden. Verfolgungszeiten, in denen ohne die Verfolgung die Fachschul- oder Hochschulausbildung fortgesetzt worden wäre, werden mit den sich für Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Fach- oder Hochschule nach den Regelungen der Gesamtleistungsbewertung im Einzelfall jeweils ergebenden Entgeltpunkten bewertet. Diesen Wert erhalten Verfolgungszeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem nach den im Beitrittsgebiet seinerzeit üblichen Bedingungen ohne die Verfolgung die Fachschul- oder Hochschulausbildung abgeschlossen worden wäre.

3. Abweichend von den nach Absatz 1 ermittelten Beitragsbemessungsgrundlagen erhalten Verfolgungszeiten einen geringeren Wert, wenn der Verfolgte die ihm zumutbaren Möglichkeiten der Beitragszahlung zur FZR nicht oder nicht in vollem Umfang genutzt hat. Für Verfolgungszeiten, in denen der Verfolgte ein tatsächliches Einkommen von mehr als 600 Mark monatlich erzielt und der FZR nicht angehört hat, wird als Beitragsbemessungsgrundlage ein Wert zugrunde gelegt, der einem tatsächlichen Einkommen von 600 Mark monatlich in der ehemaligen DDR entspricht. Für Verfolgungszeiten, in denen der Verfolgte ein tatsächliches Einkommen von mehr als 1.200 Mark monatlich erzielt und die Möglichkeiten für eine Beitragszahlung zur FZR für das Einkommen über 1.200 Mark monatlich nicht genutzt hat, wird als Beitragsbemessungsgrundlage ein Einkommen zugrunde gelegt, das einem tatsächlichen Einkommen von 1.200 Mark in der ehemaligen DDR entspricht. Diese Regelung entspricht in ihrer Wirkung der Vorschrift des

§ 256a SGB VI, enthält jedoch eine Reihe von Ausnahmen, die der besonderen Situation der Verfolgten Rechnung tragen. Für Personen, die politisch verfolgt waren, deren Bestreben u. U. sogar auf ein Verlassen der DDR gerichtet war, kann sich die Höhe des Nachteilsausgleichs nicht danach richten, ob freiwillige Beiträge zur Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. Deshalb erfolgt die Begrenzung der Beitragsbemessungsgrundlagen auf 600 bzw. 1.200 Mark monatlich ausschließlich für Zeiten nach dem 31. Dezember 1976. Dabei wurde berücksichtigt, daß die FZR erst im März 1971 in der damaligen DDR eingeführt und in den ersten Jahren noch nicht die allgemeine Akzeptanz erreichen konnte, wie dies in der Zeit nach 1976 der Fall war. Ebenfalls unter Berücksichtigung der besonderen Situation der politisch Verfolgten schließt der Absatz 2 eine Begrenzung der Beitragsbemessungsgrundlage auf 600 bzw. 1.200 Mark monatlich aus, wenn der Verfolgte zu Beginn der Verfolgung

- sich in einer Fachschul- oder Hochschulausbildung befunden hat und deshalb nicht der FZR angehören konnte, (Nummer 1),
- der FZR angehört hat, nach Beginn der Verfolgung jedoch wieder aus der FZR ausgetreten ist, (Nummer 2),
- sich für eine Beitragszahlung zur FZR für das Einkommen über 1.200 Mark monatlich erklärt hatte und nach Beginn der Verfolgung diese Erklärung wieder rückgängig gemacht hatte (Nummer 3) oder
- der FZR nicht angehören konnte (Nummer 4, erste Alternative).

Darüber hinaus sollen die nach Absatz 1 ermittelten Beitragsbemessungsgrundlagen in voller Höhe berücksichtigt werden, wenn der Verfolgte vor Beginn der Verfolgung zwar die Möglichkeit der Beitragszahlung zur FZR gehabt hat, diese Möglichkeit jedoch nur für einen Zeitraum von nicht mehr als 24 Kalendermonaten bestanden hat (Nummer 4,

zweite Alternative). Versicherte, die nach Ablauf dieser vor Beginn der Verfolgung liegenden "Bedenkzeit" nicht der FZR beigetreten sind, haben sich damit bewußt gegen eine ausreichende Altersvorsorge entschieden. Ein Ausgleich dieser Versorgungslücken kann nicht über den Nachteilsausgleich für politisch Verfolgte erfolgen.

4. Absatz 3 der Vorschrift stellt Verfolgte, die während der Zeit der Verfolgung einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem nach Anlagen 1 und 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes angehört haben oder aufgrund der Verfolgung aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem ausgeschieden sind, so, als sei die Verfolgung nicht eingetreten. Der Rentenberechnung wird das nach Absatz 1 ermittelte Einkommen zugrunde gelegt. Dieses Einkommen wird durch die Werte der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilt und damit auf die entsprechenden Werte im Beitrittsgebiet umgewertet. Das so ermittelte Einkommen entspricht dem Durchschnittsverdienst eines Nichtverfolgten mit gleicher Qualifikation in dem Bereich, in dem der Verfolgte ohne die Verfolgung beschäftigt gewesen wäre. Wie für nicht verfolgte Versicherte, die einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem angehört haben, wird das ermittelte Einkommen unabhängig von der Zugehörigkeit zur FZR zugrunde gelegt. Entsprechend dem Grundgedanken, den Verfolgten so zu stellen, als sei die Verfolgung nicht eingetreten, wird das ermittelte Einkommen bis zu den Jahreshöchstverdienstgrenzen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes berücksichtigt.
5. Absatz 4 legt fest, daß für Verfolgungszeiten, die sich nicht über ein gesamtes Kalenderjahr erstreckt haben, die jeweilige nach den Absätzen 1 bis 3 der Vorschrift ermittelte Beitragsbemessungsgrundlage anteilig zugrunde zu legen ist.

Zum Dritten Unterabschnitt:

Zu § 13:

1. Die Vorschrift regelt die Behandlung von Verfolgungszeiten, soweit das Rentenrecht der ehemaligen DDR weiterhin anzuwenden ist.
2. Absatz 1 der Vorschrift legt fest, daß bei Anwendung der Vorschriften des Artikels 2 Renten-Überleitungsgesetz und der am 31. Dezember 1991 geltenden rentenrechtlichen Vorschriften des Beitrittsgebiets bei der Berechnung von Renten aus der Sozialpflichtversicherung Verfolgungszeiten als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und bei der Berechnung von Renten aus der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) Verfolgungszeiten als Beitragszeiten zur FZR gelten.
3. Nach Absatz 2 der Vorschrift werden Verfolgungszeiten den dort genannten Bereichen zugeordnet, wenn zu Beginn der Verfolgung eine Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in einem der genannten Bereiche ausgeübt worden ist. Damit wird ausgeschlossen, daß eine verfolgungsbedingte Beendigung der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in einem der genannten Bereiche sich nachteilig bei der Rentenberechnung nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets auswirkt.

Zu § 14:

1. Die Vorschrift bestimmt, wie Verfolgungszeiten nach dem Rentenrecht der ehemaligen DDR zu bewerten sind.
2. Absatz 1 der Vorschrift legt fest, daß bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Durchschnittseinkommens der letz-

ten 20 Jahre vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit für Verfolgungszeiten die nach § 12 ermittelten Beitragsbemessungsgrundlagen zugrunde zu legen sind. Diese Beitragsbemessungsgrundlagen sind auf ein vergleichbares Einkommen in der damaligen DDR umzurechnen, indem sie durch die Werte der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilt werden. Das ermittelte Einkommen ist höchstens bis zur damaligen Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialpflichtversicherung, also 600 Mark monatlich, zu berücksichtigen.

3. Bei der Ermittlung des durch Beiträge zur FZR versicherten Durchschnittseinkommens sind die nach § 12 ermittelten Beitragsbemessungsgrundlagen zu berücksichtigen und durch die Werte der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zu teilen. Das so ermittelte Durchschnittseinkommen wird bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens zur FZR berücksichtigt, soweit es 600 Mark monatlich übersteigt und damit nach den seinerzeit geltenden Vorschriften des DDR-Rentenrechts der Beitragszahlung zur FZR zugrunde gelegt werden konnte (Absatz 2).

Zum Vierten Unterabschnitt:

Zu § 15:

1. Absatz 1 der Vorschrift legt fest, daß für Verfolgte, die zum Zeitpunkt der Anerkennung als Verfolgter Anspruch auf eine Rente haben, die Rente frühestens für die Zeit vom 1. Juli 1990 an neu zu berechnen ist. Die Neuberechnung richtet sich nach den Vorschriften des SGB VI. Für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 waren, da aktuelle Rentenwerte erst zum 1. Januar 1992 eingeführt worden sind, fiktive aktuelle Rentenwerte zu bestimmen.
2. Abweichend von Absatz 1 ist für Verfolgte, die bereits am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften

des Beitrittsgebiets berechnete Rente wegen Alters oder wegen Todes gehabt haben, die Rente nach den vor dem 1. Januar 1992 geltenden rentenrechtlichen Vorschriften des Beitrittsgebiets neu zu berechnen, entsprechend den jeweiligen Rentenanpassungsverordnungen zu erhöhen und für die Zeit vom 1. Januar 1992 an nach § 307a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch neu umzuwerten (Absatz 2). Eine Nachversicherung nach §§ 233a, 277a SGB VI scheidet für diese Fälle aus.

Absatz 3 legt fest, daß für Verfolgte mit Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften des Artikels 2 Rentenüberleitungsgesetz die Rente frühestens für die Zeit vom 1. Januar 1992 an nach diesen Vorschriften neu zu berechnen ist.

Zu § 16:

1. Absatz 1 der Vorschrift legt fest, daß für Verfolgte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Zusatz- oder Sonderversorgung gehabt haben, der Besitzschutzbetrag nach § 307b Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch neu zu ermitteln ist. Dabei ist für Personen, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Zusatzversorgung gehabt haben, der Monatsbetrag als Summe aus Rente und Zusatzversorgung auf der Grundlage des am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts und der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems zum 1. Juli 1990 unter Berücksichtigung der nach § 12 ermittelten Beitragsbemessungsgrundlagen zu ermitteln (Nummer 1). Für Personen, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Sonderversorgung gehabt haben, ist der Monatsbetrag der Sonderversorgung auf der Grundlage der am 31. Dezember 1991 maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems zum 1. Juli 1990 unter Berücksichtigung der nach § 12 ermittelten Beitragsbemessungsgrundlagen zu ermitteln (Nummer 2). Die unter Anwendung der Besitzschutzre-

gelung ermittelte Leistung wird so lange weitergezahlt, bis die nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht (§ 307b Abs. 3 Satz 2).

2. Absatz 2 der Vorschrift entspricht der Vertrauensschutzregelung des § 4 Abs. 4 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz für Personen, die am 31. Dezember 1991 eine Anwartschaft auf eine Zusatz- oder Sondernversorgung gehabt haben und deren Rente vor dem 1. Januar 1994 beginnt. Bei der Ermittlung der Zusatz- oder Sondernversorgung nach den am 31. Dezember 1991 maßgeblichen leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems zum 1. Juli 1990 sind für Verfolgte die nach § 12 ermittelten Beitragsbemessungsgrundlagen zu berücksichtigen. Die Berechnung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung erfolgt nach den am 31. Dezember 1991 geltenden rentenrechtlichen Vorschriften des Beitrittsgebiets unter Berücksichtigung der nach § 12 ermittelten Beitragbemessungsgrundlagen. Im übrigen sind die Vorschriften des § 4 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

3. Für Verfolgte, die aufgrund der Verfolgung einen Anspruch oder eine Anwartschaft aus einem Zusatz- oder Sondernversorgungssystem im Sinne der Vorschriften des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes verloren haben, gilt der Verlust des Anspruchs oder der Anwartschaft als nicht eingetreten (Absatz 3). Diese Personen haben neben einer Neuberechnung nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auch Anspruch auf eine Berechnung der Versorgung und der Rente aus der Sozialpflichtversicherung nach der Besitzschutzregelung des Absatzes 2 der Vorschrift oder der Vertrauensschutzregelung des Absatzes 2 der Vorschrift.

Für Personen, die einen Anspruch oder eine Anwartschaft aus einer Zusatz- oder Sondernversorgung nicht durch eine

Verfolgungsmaßnahme im Sinne von § 1, sondern allein aufgrund der Umsiedlung vor dem 03. Oktober 1990 ins Gebiet der alten Bundesländer verloren haben, findet Absatz 3 keine Anwendung.

Zum Fünften Abschnitt:

Zu § 17:

1. Absatz 1 ist nach dem Vorbild des § 10 Abs. 4 HHG konzipiert. Die Vorschrift legt fest, daß zum Nachweis der Verfolgteigenschaft eine Bescheinigung erforderlich ist, die von der Rehabilitierungsbehörde auf Antrag erteilt wird. Die Rehabilitierungsbehörde prüft auch das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 3. Das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen ist notwendiger Bestandteil der Rehabilitierungsbescheinigung.
2. Absatz 2 regelt die Einrichtung von Rehabilitierungsbehörden in den neuen Ländern. Die Einrichtung dieser Behörden war auf das Gebiet der neuen Länder zu beschränken, weil dort größere Sachkenntnis und Sachnähe in bezug auf die Vergangenheit der DDR und zum einzelnen Fall vorhanden sind. Außerdem haben die meisten potentiellen Antragsteller ihren Wohnsitz in den neuen Bundesländern. Mögliche Erschwernisse für Antragsteller mit Wohnsitz in den alten Bundesländern sind im Hinblick auf die erforderliche Sachnähe der Rehabilitierungsbehörde hinzunehmen. Durch die Beschränkung auf wenige Behörden wird gleichzeitig eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleistet.
3. Absatz 3 knüpft für die örtliche Zuständigkeit an das Tatortprinzip an. Hiernach kommt es darauf an, wo der unmittelbare Eingriff in den Beruf oder die berufsbezogene Ausbildung stattgefunden hat. Beruht z. B. eine im

Zuge politischer Verfolgung ausgesprochene Kündigung eines Arbeitnehmers durch den Betrieb auf der Anweisung des Kombinatdirektors, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Betriebes, nicht nach dem des Kombinats. In Fällen mehrfacher Zuständigkeit entscheidet die zuerst mit der Sache befaßte Behörde. Die in Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 1 VwVfG getroffene Regelung des Satzes 2 räumt dem Verfolgten ein Wahlrecht ein.

Zu § 18:

1. Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, eine vorläufige Bescheinigung über die Verfolgteneneigenschaft und das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen zu erteilen. Die Vorschrift ist notwendig, weil insbesondere in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 die vorgeschalteten Verfahren längere Zeit in Anspruch nehmen können. Die Leistungen nach dem 2. und 3. Abschnitt und nach § 60 Nr. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) können ihren Zweck nur erreichen, wenn zügig über ihre Gewährung entschieden wird.
2. Vor Erteilung einer vorläufigen Rehabilitierungsbescheinigung prüft die Behörde in einem summarischen Verfahren die Verfolgteneneigenschaft und das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen. Hierbei **prüft** die Rehabilitierungsbehörde in Abweichung von dem Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung des § 17 auch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. § 1 Abs. 2 findet also, wie sich aus der Vorläufigkeit der Bescheinigung und aus der Regelung des Absatzes 2 ergibt, im Verfahren nach § 18 keine Anwendung.

Der Antragsteller muß nach Absatz 2 Satz 1 diejenigen Tatsachen, welche die Verfolgteneneigenschaft begründen,

glaubhaft machen. Nach § 24 gelten die Beweismittelregelungen der §§ 26 f. VwVfG bzw. nachfolgender Landesverwaltungsverfahrensgesetze. Das Verfahren der Versicherung an Eides Statt bestimmt sich nach § 27 VwVfG. Absatz 2 Satz 2 füllt den Regelungsvorbehalt des § 27 Abs. 1 Satz 1 VwVfG im Hinblick auf eidesstattliche Versicherungen als Beweismittel aus.

3. Die Rehabilitierungsbescheinigung nach § 18 erzeugt wegen ihres vorläufigen Charakters keine Bindungswirkung. Wenn sich die Bescheinigung nach § 18 im weiteren Verfahren als unrichtig erweist, wird diese durch die endgültige Verwaltungsentscheidung ersetzt und damit gegenstandslos.
4. Hingegen richtet sich die Rücknahme von Leistungsbescheiden, die auf der vorläufigen Rehabilitierungsbescheinigung beruhen, nach den allgemeinen Vorschriften des SGB X. Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit kann nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 SGB X erfolgen, so z. B. dann, wenn der Begünstigte die vorläufige Rehabilitierungsbescheinigung durch unrichtige Angaben erschlichen hat. Nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I ist der Begünstigte verpflichtet, die Aufhebung der Rehabilitierungsbescheinigung dem Leistungsträger unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 19:

1. Absatz 1 regelt den Kreis der Antragsberechtigten. Die Hinterbliebenen des Verfolgten haben ein Antragsrecht nur im Falle eines rechtlichen Interesses an der Antragstellung, d. h. dann, wenn sie bei Rehabilitierung des Verfolgten einen Anspruch auf höhere Witwen- oder Waisenrente haben. Die Verwendung des Begriffes rechtliches Interesse stellt im Gegensatz zum berechtigten Interesse klar,

daß Anträge, die lediglich eine moralische Rehabilitierung zum Gegenstand haben, unzulässig sind. Die beschränkte Verwaltungskapazität in den neuen Bundesländern erfordert eine Beschränkung auf das absolut Notwendige. Deshalb muß auf die Durchführung ausschließlich moralischer Rehabilitierungen in Einzelverfahren verzichtet werden.

2. Absatz 2 enthält eine Ausschlußfrist, die nicht verlängert werden kann. Bei Fristversäumnis ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen. Die relativ kurze Antragsfrist soll innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes Klarheit über die Zahl der zu entscheidenden Rehabilitierungsverfahren schaffen. Hierdurch werden die Rehabilitierungsbehörden in die Lage versetzt, eine am Bedarf orientierte Personalplanung zügig durchzuführen. Die Frist ist in Anbetracht der Überschaubarkeit des Gesetzes ausreichend bemessen. Die Zeitspanne gewährt den Anspruchsberechtigten eine angemessene Überlegungszeit und läßt genügend Raum für anwaltliche Beratung.
3. Absatz 3 verlangt schriftliche Antragstellung. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Anspruchsberechtigten im Umgang mit Behörden vielfach noch unerfahren sind. Die Antragstellung bei einer unzuständigen Behörde oder bei Gericht ist deshalb fristwährend.

Zu § 20:

1. Die Vorschrift führt diejenigen Angaben auf, die der Antragsteller in seinem Antrag machen soll. Die Ausgestaltung als Sollvorschrift hat zur Folge, daß fehlende Angaben nicht zur Unzulässigkeit des Antrags führen.
2. Der Antragsteller soll seine Personalien angeben. Die Nummern 2 bis 4 beziehen sich auf den anspruchsbegründen-

den Sachverhalt. Nach Nummer 5 soll der Antragsteller Beweismittel benennen und in seinem Besitz befindliche beweiserhebliche Urkunden vorlegen. Durch die Regelung in Nummer 6 wird vermieden, daß mehrere Rehabilitierungsbehörden in Unkenntnis mehrfacher Antragstellung mit demselben Verfahren befaßt sind.

Zu § 21

Absatz 1 der Vorschrift nennt durch abschließende Aufzählung die von der Rehabilitierungsbehörde zu bescheinigenden, für die Durchführung des Nachteilsausgleichs in der Rentenversicherung erforderlichen Angaben.

Absatz 2 schafft eine Bindung der Leistungsträger an die Rehabilitierungsbescheinigung. Die Regelung entspricht dem Grundgedanken von § 15 Abs. 5 Bundesvertriebenengesetz, auf den in § 10 Abs. 7 HHG verwiesen wird. Die Rehabilitierungsbescheinigung entfaltet somit Feststellungswirkung.

Zu § 22:

Die Antragsfrist für Leistungen nach dem Dritten Abschnitt war länger zu bemessen als für den Rehabilitierungsantrag, weil in Ausnahmefällen eine verfolgungsbedingte besondere Bedürftigkeit auch noch nach dem 31. Dezember 1995 eintreten kann. Eine Ausschlußfrist erscheint aber auch hier erforderlich. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum Ende der DDR wird ein Ursachenzusammenhang zwischen politischer Verfolgung und besonderer Bedürftigkeit immer unwahrscheinlicher. Die Beschränkung des Antragsrechts auf eine Zeitspanne von mehr als acht Jahren nach der Einigung erscheint insoweit sachgerecht.

Zu § 23:

1. Die besondere Förderung der beruflichen Qualifizierung erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung, das die Bundesanstalt für Arbeit durchführt. Da deren Beratungs- und Vermittlungsdienste über die detaillierte und aktuelle Kenntnisse über den Weiterbildungsmarkt und die regionalen Bildungsangebote verfügen, soll die Bundesanstalt für Arbeit auch die besondere Förderung der beruflichen Qualifizierung nach dem Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes durchführen.
2. Absatz 3 normiert für die Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt eine Zuständigkeit der Sozialhilfebehörden. Da die Anspruchsvoraussetzungen u. a. an die Einkommensgrenze der Sozialhilfegewährung anknüpfen, lag es nahe, die besondere Sachkunde der Sozialhilfebehörden zu nutzen. Wegen der örtlichen Unterschiede der Sozialhilfevoraussetzungen kam eine Zuständigkeit der zentralen Rehabilitierungsbehörde ohnehin nicht in Betracht.

Zu § 24:

- 1 Absatz 1 erklärt für eine Übergangszeit das Verwaltungsverfahrensgesetz, das Verwaltungszustellungsgesetz und das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes für anwendbar. Sobald die Länder eigene Verfahrensgesetze erlassen haben, gelten - vorbehaltlich spezieller Vorschriften im BerRehaG - die allgemeinen landesgesetzlichen Regelungen für das Verwaltungsverfahren.
2. Die Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt sind ihrer Natur nach Sozialleistungen. Für diese Be-

reiche war deshalb die Geltung des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu bestimmen.

Zu § 25:

1. Absatz 1 Satz 1 eröffnet für Streitigkeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz den Verwaltungsweg.
2. Die Sätze 2 bis 4 entsprechen den Regelungen in § 339 Abs. 1 Lastenausgleichsgesetz und § 23 Abs. 2 Investitionsvorrangsgesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1268). Durch den Ausschluß der zweiten Tatsacheninstanz und die Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit wird eine Entlastung der erst im Aufbau begriffenen Verwaltungsgerichtsbarkeit in den neuen Ländern erreicht. Die notwendige einheitliche Rechtsanwendung wird durch die Zulassungsrevision nach § 135 VWGO sichergestellt.
3. Absatz 2 stellt klar, daß die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig sind, soweit das Gesetz von der Bundesanstalt für Arbeit oder den Rentenversicherungsträgern durchgeführt wird.

Zum Sechsten Abschnitt:

1. Mit den Regelungen des Sechsten Abschnitts wird von der in Artikel 104a Abs. 3 Satz 1 GG angelegten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gesamtkosten anteilig auf Bund und Länder zu verteilen.
2. Soweit Aufwendungen von der Gesamtheit der Länder zu tragen bzw. zu erstatten sind, legen die Länder einen Verteilerschlüssel fest.

3. Die Kosten für den Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung werden von den Trägern der Gesetzlichen Rentenversicherung getragen.

Zu Artikel 3

Zu Absatz 1:

1. Das StrRehaG erfaßt von den außerstrafrechtlichen rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehungen bisher lediglich die Einweisung in eine psychiatrische Anstalt aus Gründen politischer Verfolgung oder zu sonstigen sachfremden Zwecken. Aber auch außerhalb des psychiatrischen Bereichs wurden in der DDR politisch Mißliebige außerstrafrechtlichen Freiheitsentziehungen unterworfen. Deshalb wird § 2 auf alle rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehungen, die außerhalb von Strafverfahren erfolgten, ausgedehnt.

Die Freiheitsentziehung muß im Beitrittsgebiet von einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde in dem in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraum angeordnet worden sein und gegen die wesentlichen Grundsätze einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung verstoßen. Satz 2 stellt in der Form eines Regelbeispiels ausdrücklich klar, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bei einer Einweisung in eine psychiatrische Anstalt gegeben sind, wenn die Einweisung zum Zwecke politischer Verfolgung oder zu anderen sachfremden Zwecken erfolgte.

2. Ein über den bisherigen § 2 hinausgehender Regelungsbedarf besteht insbesondere für die Freiheitsentziehungen, die aufgrund § 3 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen vom 24. August 1961 außerhalb von Strafverfahren angeordnet wurden. Nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung

konnte etwa gegen "arbeitsscheue Personen" durch Urteil des Kreisgerichts Arbeitserziehung verhängt werden. Den DDR-Statistiken läßt sich entnehmen, daß zwischen 1961 und 1967 5.972 Personen von dieser Maßnahme betroffen waren.

Allerdings geben diese Statistiken keine Auskunft darüber, in wie vielen Fällen die zur Zwangsarbeit Verurteilten in Arbeitslager eingewiesen wurden. Nur dann wäre aber das Tatbestandsmerkmal Freiheitsentziehung erfüllt, das in Anlehnung an § 43 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) eine vollständige und nachhaltige Absonderung von der Umwelt mit Beschränkung auf einen eng begrenzten Raum voraussetzt. Über das Kriterium der Nachhaltigkeit wird sichergestellt, daß ein nur vorübergehender Entzug der Freiheit nicht erfaßt wird.

Zu Absatz 2:

3. Neben der eigentlichen Freiheitsentziehung sollen, wie in § 43 Abs. 3 BEG, auch bestimmte Formen rechtsstaatswidriger Freiheitsbeschränkungen in die Regelung einbezogen werden. Absatz 2 stellt deshalb das Leben unter haftähnlichen Bedingungen und die Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen der Freiheitsentziehung gleich. Ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen liegt vor, wenn der Betroffene erheblichen und laufend behördlich streng überwachten Einschränkungen seiner Bewegungsfreiheit unterworfen war und nach den sonstigen sich ergebenden Bedingungen ein Leben führen mußte, das dem eines Häftlings sehr nahe kommt (BGH RzW 1957 S. 328). Inwiefern beispielsweise ein auf § 3 i. V. m. § 2 Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung gestützter Hausarrest diese Voraussetzungen erfüllt, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. So muß etwa geprüft werden, ob der Betroffene zumindest gelegentlich das Haus verlassen oder

Besuche empfangen durfte und ob seine sonstigen Lebensumstände, wie Ernährung und Energieversorgung, eingeschränkt waren. In Übereinstimmung mit dem BEG soll jedenfalls die nach § 2 Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung mögliche Verpflichtung, sich nur in einer bestimmten Gemeinde aufzuhalten, nicht erfaßt werden.

Eine Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen setzt nicht voraus, daß der Betroffene auch außerhalb der Arbeitszeit unter haftähnlichen Bedingungen leben mußte (so noch BGH RzW 1960 S. 210 und RzW 1962 S. 410), sondern es reicht aus, wenn diese Bedingungen während der Arbeitszeit bestanden haben (BGH RzW 1970 S. 546 f).

4. Allein aus der Tatsache, daß der Betroffene Zwangsarbeit zu verrichten hatte, kann allerdings nicht auf die Rechtsstaatswidrigkeit der Freiheitsentziehung respektive Freiheitsbeschränkung geschlossen werden. Die Rechtsstaatswidrigkeit kann sich somit nur aus den sonstigen Umständen, etwa aus dem Vorliegen politischer Verfolgung, ergeben. Auch in der Bundesrepublik Deutschland gab und gibt es eine Vielzahl von freiheitsentziehenden Maßnahmen, die mit einer obligatorischen Arbeitspflicht verknüpft waren respektive sind. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang lediglich an § 26 BSHG vom 18. September 1969, nach dem jemand unter bestimmten Voraussetzungen zur Arbeitsleistung in einer abgeschlossenen Anstalt untergebracht werden konnte. Die Vorschrift wurde vom BVerfG als verfassungsgemäß eingestuft (vgl. BVerfG ZfF 1971 S. 23 ff) und erst durch Art. 1 Nr. 7 und 8 des dritten Gesetzes zur Änderung des BSHG vom 25. März 1974 (BGBl. I S. 777) mangels praktischen Bedürfnisses aufgehoben.
5. Im größeren Umfang erfolgte die Verpflichtung zur Zwangsarbeit in der Nachkriegszeit. Diese Maßnahmen wurden insbesondere auf Ziffer 18 des Befehls Nr. 3 des Kontrollrats vom 17. Januar 1946 (vgl. Amtsblatt der Militärre-

gierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, Nr. 6, S. 82) gestützt. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sind diese Zwangsverpflichtungen zunächst unverdächtig. Auch in den westlichen Besatzungszonen kam es in der damaligen Zeit zu Arbeitsverpflichtungen, zu deren näherer Ausgestaltung zum Teil Gesetze erlassen wurden (vgl. etwa Arbeitsverpflichtungsgesetz für das Land Hessen vom 26. Juni 1947 (GVBl. S. 69); Arbeitsverpflichtungsgesetz für das Land Württemberg-Baden vom 18. August 1947 (RBl. S. 79)).

Nach der Rechtsprechung zum BEG sind als Indizien für die im Tatbestand vorausgesetzten "haftähnlichen Bedingungen" insbesondere zu werten: Ausführung der Arbeit unter strengster Polizeiaufsicht oder militärischer Bewachung (OLG Koblenz RzW 1971, S. 74, 75; OLG Koblenz RzW 1973, S. 253, 255); Absonderung der Zwangsarbeiter von den übrigen Arbeitern (BGH RzW 1962, S. 410, 411); entwürdigende Behandlung der Arbeiter (BGH RzW 1962, S. 410, 411; OLG Köln RzW 1962, S. 23); fehlende bzw. völlig unzureichende Lohnzahlung (OLG Köln RzW 1969, S. 23).

Selbst wenn eine oder mehrere dieser Voraussetzungen erfüllt sein sollten, liegt damit eine entschädigungsrelevante Zwangsarbeit noch nicht zwingend vor. Vielmehr muß eine Wertung erfolgen, ob die Gesamtumstände der Zwangsarbeit ein solches Gepräge geben, daß diese mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist. Dies wird vor allem dann anzunehmen sein, wenn die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gezielt zur politischen Verfolgung eingesetzt wurden.

Zu Artikel 4

Durch die Neufassung der Vorschrift bleiben neben den Lei-

stungen nach dem Häftlingshilfegesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz auch die Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz einkommensteuerfrei.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift ergänzt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) um einen § 60 für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet. Nach Nummer 1 dieser Vorschrift wird für Verfolgte im Sinne des BerRehaG die Altersgrenze des § 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG nicht angewendet, wenn der Ausbildungsabschnitt vor dem 1. Januar 1996 beginnt. Damit soll Verfolgten auch noch in fortgeschrittenem Alter die Aufnahme einer Ausbildung ermöglicht werden.

Nummer 2 der Vorschrift sieht unter den dort genannten Bedingungen den Erlaß von nach dem BAföG geleisteten Darlehen vor. Damit wird eine aktuelle Sondersituation nach der Wiedervereinigung berücksichtigt. Verfolgten, denen in der DDR die Durchführung einer Fach- oder Hochschulausbildung verwehrt war, soll der Eintritt in das Berufsleben ohne die Belastung durch BAföG-Schulden ermöglicht werden.

Die Darlehensschuld soll allerdings nur auf Antrag und in Fällen einer schwerwiegenden beruflichen Benachteiligung erlassen werden. Daher setzt Nummer 2 voraus, daß eine Verfolgungszeit oder eine verfolgungsbedingte Unterbrechung der Fach- oder Hochschulausbildung von mehr als drei Jahren vorliegt. Die Zeit der verfolgungsbedingten Unterbrechung einer Fach- oder Hochschulausbildung endet ebenso wie die Verfolgungszeit (Artikel 2 § 2) spätestens mit dem Ablauf des 2. Oktober 1990.

Zu Artikel 6

Mit der Änderung des Lastenausgleichsgesetzes wird sichergestellt, daß Versorgungsleistungen, die nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt werden, auch bei der Kriegsschadensrente nach dem Lastenausgleichsgesetz wie entsprechende Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz behandelt werden. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den erweiterten Anwendungsbereich.

Zu Artikel 7

Durch die Vorschrift wird sichergestellt, daß durch verfolgungsbedingte Ausfallzeiten bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters keine Nachteile entstehen. Es können allerdings - zur Gleichstellung von Verfolgten und Nichtverfolgten - nur Zeiten berücksichtigt werden, in denen verfolgungsbedingt eine Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt wurde, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst entsprochen hätte.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz - 2. SED-UnBerG)

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 a - neu -, § 2 Abs. 1 Satz 2 - neu -,
§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und 2 - neu -,
§ 11 Abs. 1 Satz 2 - neu - VwRehaG)

In Artikel 1 ist nach § 1 folgender § 1 a einzufügen:

"§ 1 a

Diskriminierung von Personen aus politischen Gründen

Eine Verwaltungsentscheidung ist auf Antrag aufzuheben oder ihre Rechtsstaatswidrigkeit festzustellen, soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt hat."

Als Folge ist in Artikel 1

a) in § 2 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Aufhebung einer Maßnahme nach § 1 a oder die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit begründet keine Folgeansprüche.";

b) in § 9 Abs. 1 die Angabe "§ 1" durch die Angabe "§§ 1 oder 1 a" zu ersetzen;

c) § 10 wie folgt zu ändern:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß nach den Worten "Der Antrag" die Worte "nach § 1" einzufügen sind.

bb) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Der Antrag nach § 1 a soll die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Angaben enthalten.";

d) in § 11 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz 2 einzufügen:

"Die Aufhebung einer Maßnahme nach § 1 a oder die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit erfolgt durch die Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Maßnahme ergangen ist."

Begründung:

Dem Betroffenen sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung i.S. von § 1 oder die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer solchen Verwaltungsentscheidung, soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist, auch dann beantragen zu können, wenn ihre Folgen nicht mehr unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Dies sollte mit der Maßgabe einer reinen moralischen Rehabilitierung und ohne daran Folgeansprüche knüpfen zu können erfolgen.

Die Notwendigkeit einer solchen Regelung ergibt sich daraus, daß das Bedürfnis nach reiner moralischer Rehabilitierung besteht.

So gab es Zwangsversetzungen oder -umsetzungen etwa im Hochschulbereich, in Kliniken, im Bereich der DDR- Volksbildung oder in weiteren Bereichen des öffentlichen Dienstes oder des DDR-Staatsapparates aufgrund von Verwaltungsentscheidungen. Dabei brauchte die betroffene Person weder für längere Zeit insbesondere materiell beeinträchtigt gewesen zu sein, noch müssen heute Vermögens-,

Gesundheits- oder Berufsschäden fortwirken. Festzustellen ist aber, daß Betroffene zur Wiederherstellung ihrer Ehre Wert darauf legen, in geeigneter Form bestätigt zu erhalten, daß ihnen in der früheren DDR Unrecht zugefügt wurde, zumal in vielen Fällen die Täter ungeschoren geblieben sind und höhere Renten beziehen als die Opfer.

Derartige Rehabilitierungsanträge finden sich vereinzelt. Dabei geht es z.B. um berufliche Degradierungen (Grenzfälle zur beruflichen Rehabilitierung).

Die rein moralische Rehabilitierung wird keinen Dammbrucheffekt auslösen, da an diese Form der Rehabilitierung keine materiellen Folgeansprüche geknüpft sein sollen. Dies wird durch eine Änderung in § 2 klargestellt. Auch schließt der Formulierungsvorschlag Bagatellfälle aus, da die Tatbestandsvoraussetzung der Unvereinbarkeit mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates erhalten bleibt. Dennoch ist er geeignet, zum Rechtsfrieden beizutragen, weil Fälle, die von der außerstrafrechtlichen Rehabilitierung bisher nicht erfaßt werden, auf Antrag des Betroffenen durch die zuständige Behörde bereinigt werden können.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 2 VwRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Ansprüche aus Pacht- und Nutzungsverträgen zwischen dem Rat des Kreises und den Eigentümern eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder Betriebs wegen mangelhafter Instandsetzung oder sonstiger Verschlechterung der verpachteten Sache in den Regelungsgehalt des 2. SED-UnBerG einbezogen werden können.

Begründung:

Eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Wiedereinrichtern in den neuen Bundesländern übernehmen Betriebe, die in erheblichem Maße durch eine Nutzung, die sich entgegen den rechtlichen Bestimmungen der DDR vollzog, geschädigt sind. Zu nennen sind hier insbesondere Gebäudeschäden, illegale Abfallsorgung, rechtswidrige Waldbewirtschaftung und Belastungen der Böden mit Schadstoffen.

Durch Eintritt der Räte der Kreise in die Nutzungsverträge zwischen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und den Bodeneigentümern sollten die Betriebe nach außen rechtlich entlastet und unter die Kontrolle des Staatsapparates gestellt werden.

Damit traten die Räte der Kreise auch in die Haftung der LPG ein. Diese Ansprüche sind heute kaum durchsetzbar, da die Rechtsnachfolge der Räte der Kreise in der bisherigen Rechtsprechung umstritten ist. Das Gutachten zur Rechtsnachfolge des Rates des Kreises von Prof. Dr. Birg und Dr. Schuster vom 19.12.91 kommt jedoch zu dem Ergebnis, daß bezüglich der Pachtverhältnisse vor dem 03.10.1990 die Bundesrepublik Deutschland mangels anderweitiger Übertragungsregelung in die bestehenden Rechtsverhältnisse als Vertragspartner eingetreten ist. Aus diesem Grunde und der hohen Erwartungshaltung bei der Bevölkerung ist es im Sinne einer Rechtssicherheit nicht vertretbar, diese Gruppe von Geschädigten des SED-Staatsapparates von jeglichen Entschädigungsansprüchen auszuschließen.

Da die Fördermittel des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften für den betroffenen Personenkreis unzureichend zweckgebunden sind, sehen sich viele Wiedereinrichter existenzbedrohend mit den Schäden konfrontiert. Dies darf nicht das Ergebnis derartiger rechtlicher Regelungen sein.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 4 Satz 6 - neu - VwRehaG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 4 nach Satz 5 folgender Satz einzufügen:

"Das Ersatzgrundstück betreffende Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte des Berechtigten bleiben bei der Ermittlung des Verkehrswerts außer Betracht."

Begründung:

Die Einfügung des neuen Satzes 6 ist erforderlich, um die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise gebotene Regelung aufzunehmen, daß sowohl rechtliche als auch tatsächliche Maßnahmen, die vom Berechtigten im Hinblick auf das Ersatzgrundstück vorgenommen wurden, bei der Ermittlung des Verkehrswerts außer Betracht bleiben. Hierbei kann es sich sowohl um werterhöhende Maßnahmen (z.B. Bau eines Gebäudes) als auch um wertmindernde Maßnahmen (z.B. Abschluß langfristiger schuldrechtlicher Verträge) handeln.

4. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 5 Satz 4 - neu - VwRehaG)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 5 nach Satz 3 folgender Satz 4 anzufügen:

"Die Fristen des § 45 Sozialgesetzbuch X finden keine Anwendung."

Begründung:

§ 3 Abs. 5 Satz 3 ist § 1 Abs. 3 Satz 3 Bundesversorgungsgesetz nachgestaltet. In seinem Urteil vom 29.08.1990 - 9a/9RV - hat das Bundessozialgericht entschieden, daß auch auf Rücknahmen von Verwaltungsakten gem. § 1 Abs. 3 Satz 3 Bundesversorgungsgesetz die Fristen des § 45 Sozialgesetzbuch X anzuwenden sind mit der Folge, daß nach Ablauf von 10 Jahren weder eine Rücknahme der Verwaltungsakte noch eine Rückforderung der gezahlten Renten oder auch nur ein "Einfrieren" der Rentenhöhe möglich ist. Dabei hat das Bundessozialgericht zugrunde gelegt, daß die zitierte Vorschrift als Ermessensvorschrift ausgestaltet ist, ohne nähere Abwägungsgesichtspunkte zu enthalten, und daß die Verwaltung daher auf die allgemeinen Abwägungsgesichtspunkte, eben aus § 45 Sozialgesetzbuch X, zurückgreifen müsse.

5. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 VwRehaG)

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Worte "diesem Gesetz gewährt" sind durch die Worte "dem Gesetz gewährt, nach dem bislang Versorgung gewährt wurde" zu ersetzen.
- b) Folgender Satz 2 ist anzufügen:
"Ansonsten erfolgt die Versorgung nach diesem Gesetz."

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung kann sowohl aus grundsätzlichen als auch aus Haushaltsgründen nicht zugestimmt werden.

Bei Ansprüchen z. B. aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes trägt der Bund 100 v. H. der Kosten. Durch die vorgesehene Kostenregelung werden auch diese Kosten entsprechend § 15 des Entwurfs auf die Länder abgewälzt; dies führt zu einer nicht gerechtfertigten Mehrbelastung der neuen Bundesländer. Von daher sollten die Kostenregelungen des Bundesversorgungsgesetzes und der Gesetze, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, auch hier gelten.

Soweit sich nach dem Gesetzentwurf durch die Feststellung der gesamten Schädigungsfolgen eine höhere Minderung der Erwerbsfähigkeit ergibt, sind auch die hierauf beruhenden Versorgungsleistungen aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Rechtsvereinfachung nach den Kostenregelungen der Gesetze zu gewähren, nach denen bislang Versorgung gewährt wurde.

6. Zu Artikel 1 (§ 6 Satz 2 - neu - VwRehaG)

In Artikel 1 ist in § 6 folgender Satz 2 anzufügen:

"Abweichend hiervon beginnen Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes mit dem Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes."

Begründung:

Es ist erforderlich, den Beginn der Entschädigungsleistungen in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes festzulegen. Der Verweis in § 6 des Gesetzesentwurfes auf Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III des Einigungsvertrages ist insoweit ungenügend. Denn nach dem Einigungsvertrag beginnt die Rentenzahlung nach dem BVG ab 01.01.1991, wenn der Antrag bis zum 31.12.1993 gestellt wird. Falls das 2. SED-UnBerG nach dem 31.12.1993 in Kraft treten sollte, ergeben sich ohne nähere Festlegungen zwangsläufig Probleme.

7. Zu Artikel 1 (§ 6 VwRehaG)

Versorgung für erlittene Gesundheitsschäden, die allein nach dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz zu gewähren ist, kann frühestens mit dessen Inkrafttreten beginnen, obwohl der Gesundheitsschaden in der Regel weit vor diesem Termin eingetreten ist.

Insoweit sind Betroffene nach dem 2. SED-UnBerG gegenüber Versorgungsberechtigten nach dem 1. SED-UnBerG benachteiligt, für die bei fristgemäßer Antragstellung eine Versorgung bereits ab 1.1.1991 möglich ist.

8. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 VwRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Vorschrift des § 7 Abs. 1 VwRehaG zu überprüfen.

Die pauschale Verweisung auf das Vermögensgesetz in § 7 Abs. 1 führt zu nicht hinnehmbaren Ergebnissen. Dies liegt in erster Linie daran, daß das Vermögensgesetz keine Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb enthält. Die Vorschriften über den redlichen Erwerb im Vermögensgesetz beziehen sich lediglich auf Erwerbsvorgänge zu DDR-Zeiten (§ 4 Abs. 2 und 3 VermG).

Das Fehlen jeglicher Gutglaubensvorschriften im Vermögensgesetz legt nahe, bei Rückübertragungsansprüchen nach diesem Gesetz für Erwerbsvorgänge nach dem 3. Oktober 1990 sinngemäß die Gutglaubensvorschriften des BGB heranzuziehen. Als Alternative bliebe lediglich die Annahme, daß die Grundstücke auch von redlichen Erwerbern auf jeden Fall zurückzugeben sind.

Beide Lösungsmöglichkeiten führen ohne modifizierende Regelungen zu unhaltbaren Ergebnissen:

- I. Für den Fall, daß für Rückgabeansprüche nach § 7 Abs. 1 VwRehaG zwischenzeitliche Erwerbsvorgänge völlig unberücksichtigt bleiben, ergeben sich ganz erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages und des Vermögensgesetzes waren keine Rückgabeansprüche z.B. für Grundstücke der Zwangsausgesiedelten begründet worden. Auch die Bundesregierung hatte zu diesem Zeitpunkt erklärt, es sei nicht vorgesehen, neue Rückgabeansprüche zu begründen. Daher brauchte niemand damit zu rechnen, daß nachträglich durch Gesetz Rückgabeansprüche begründet würden. Einem privaten Dritten, der damals in gutem Glauben ein Grundstück gekauft und Eigentum erlangt hat, würde mit dieser Regelung das Eigentum nachträglich entzogen. Dies ist nicht nur im Hinblick auf Artikel 14 GG äußerst problematisch, sondern es wird damit aus der Sicht der Betroffenen auch altes Unrecht durch neues ersetzt.

Außerdem würde die Naturalrestitution ohne die Möglichkeit eines redlichen Erwerbs ein neues Investitionshindernis ersten Ranges in den neuen Ländern darstellen. Nach § 9 Abs. 2 können Ansprüche aufgrund des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden. Hinzu kommt eine gegenwärtig noch nicht vor-ausschbare Bearbeitungsdauer bei den Rehabilitierungsbehörden. So ist bereits jetzt als gesichert anzusehen, daß frühestens mit Ablauf des Jahres 1996 endgültig feststeht, ob hinsichtlich eines konkreten Grundstücks Rückgabeansprüche aufgrund des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geltend gemacht worden sind. In den neuen Ländern könnte somit auf Jahre hinaus kein Vertrauen auf die Richtigkeit der Grundbücher entstehen. Jeder Erwerbsvorgang zu DDR-Zeiten könnte sich nachträglich als auf Verwaltungsunrecht beruhend und damit rückabzuwickeln herausstellen. Banken würden sich noch schwerer als bisher zur Beleihung von Grundstücken entschließen. Jede Investition auf einem Grundstück wäre mit einem zusätzlichen Risiko belastet, zumal werterhöhende Investitionen nur dann auszugleichen sind, wenn sie vor dem 15. Februar 1992 vorgenommen wurden (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 VwRehaG).

II. Falls zwischenzeitliche Erwerbsvorgänge den Rückgabeanspruch ausschließen, gilt folgendes:

1. Mißbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten

Nach § 3 Abs. 3 VermG ist der Verfügungsberechtigte (erst dann) verpflichtet, den Abschluß dinglicher Rechtsgeschäfte oder die Eingehung langfristiger vertraglicher Verpflichtungen ohne Zustimmung des Berechtigten zu unterlassen, wenn ein Antrag nach § 30 VermG vorliegt. § 7 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG sieht vor, daß ein solcher Antrag erst nach einer Vorabentscheidung durch die Rehabilitierungsbehörde beim Vermögensamt gestellt werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Verfü-

gungsberechtigten frei, dingliche Rechtsgeschäfte oder langfristige schuldrechtliche Verpflichtungen wirksam abzuschließen. Dies bedeutet im Ergebnis, daß bis zum Vorliegen der Entscheidungen der Rehabilitierungsbehörden wirksam über die Grundstücke der Zwangsausgesiedelten verfügt werden kann. Aufgrund dieser rechtlichen Konstruktion erhalten die Zwangsausgesiedelten nur dann ihr Grundstück zurück, wenn sich der Verfügungsberechtigte freiwillig bis zur Entscheidung der Rehabilitierungsbehörde jeder Verfügung enthält. Auch dann besteht jedoch noch die Gefahr, daß zu Lasten des Rückgabeberechtigten nachteilige langfristige schuldrechtliche Nutzungsverträge wirksam abgeschlossen werden.

2. Investitionshemmnisse

Auch hier ist zu befürchten, daß die mit der gewählten rechtlichen Konstruktion verbundenen Investitionshemmnisse größer sind als die aufgrund der Regelungen des Vermögensgesetzes. Das Vermögensgesetz geht von einer Verfügungssperre aus, sofern ein Antrag nach § 30 VermG vorliegt. Für diese Anträge bestanden aufgrund der Anmeldeverordnung kurze Fristen. Nach Ablauf dieser Fristen konnte gemäß § 3 Abs. 4 VermG wirksam über die Grundstücke verfügt werden. Zumindest nach Erfassung aller Anmeldungen durch die zuständigen Behörden stand somit für jedes einzelne Grundstück fest, ob eine Verfügungssperre besteht und ob mit einer Rückgabe an einen früheren Berechtigten zu rechnen ist.

Im Unterschied dazu ist aufgrund der hier vorgesehenen rechtlichen Konstruktion die Rechtsunsicherheit auf Jahre hinaus vorprogrammiert, da - wie oben dargelegt - frühestens Ende 1996 feststeht, ob hinsichtlich eines konkreten Grundstückes Rückgabeansprüche geltend gemacht worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt wird allgemeine Rechtsunsicherheit - auch für nicht rückgabebelastete Grundstücke - herrschen, da nicht feststeht, hinsichtlich welcher Grundstücke begründete Rückgabeansprüche geltend gemacht werden. Dies wird mit Sicherheit zu ganz erheblichen Investitionshemmnissen führen. Kein wirtschaftlich vernünftig Denkender wird vor diesem Zeitpunkt Investitionen auf einem möglicherweise rückgabebelasteten Grundstück vornehmen. Dies um so mehr, als vorgesehen ist, daß eine Ausgleichspflicht für werterhöhende Investitionen nur dann besteht, wenn diese werterhöhenden Investitionen vor dem 15. Februar 1992 vorgenommen wurden (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 VwRehaG).

9. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG)

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Hat die Maßnahme nach § 1 die Entziehung eines Vermögenswertes im Sinne von § 2 Abs. 2 des Vermögensgesetzes zur Folge, so richtet sich nach deren Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit die Rückübertragung oder Rückgabe nach dem Vermögensgesetz, die Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...); soweit ein entzogener Vermögenswert für besondere Investitionszwecke verwendet wurde, richten sich die Ansprüche nach dem Investitionsvorrangsgesetz."

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung dient der Klarstellung. Im bisher vorgesehenen Wortlaut kommt nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck, daß sich die Ansprüche des Rehabilitierten grundsätzlich nach dem Vermögens- und Entschädigungsgesetz richten und nur dann ein Vermögensausgleich nach dem Investitionsvorrangsgesetz in Betracht kommt, wenn der Vermögenswert für besondere Investitionen verwendet wurde.

10. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 Satz 3 VwRehaG)

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Verpflichtungen gehen auf den Bund über."

Begründung:

§ 7 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes unterschätzt erheblich die genannten Verpflichtungen. Diese basieren auf "DDR-Altlasten", deshalb gehen die Verpflichtungen auf den Bund über.

11. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 VwRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit aufgelöste Stiftungen in das Verfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung einbezogen werden können, im Verneinensfall, ob insoweit auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Rückgriff auf Artikel 19 Einigungsvertrag möglich ist oder eine landesrechtliche Bestimmung die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung regeln kann.

Begründung:

Der sich aus § 9 ergebende Ausschluß der juristischen Personen von dem Verfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung ist nicht nachvollziehbar, soweit er auch die aufgelösten Alt-Stiftungen der neuen Länder betrifft. In den neuen Ländern besteht zum Teil ein erhebliches Interesse an einer Wiederbelebung von Alt-Stiftungen mit Wirkung für die Vergangenheit. Um dies zu ermöglichen sind erhebliche Vorarbeiten, insbesondere umfangreiche Sachverhaltsermittlungen getroffen worden. Im Ergebnis wird nur in wenigen ausgewählten Einzelfällen eine Restitution in Frage kommen (z. B.: heute im allgemeinen Fiskalvermögen einer Kommune befindliche Grundstücke einer aufgelösten Stiftung könnten im Falle einer Wiederbelebung der Stiftung zur Erfüllung sozialer Zwecke - etwa ambulante Altenhilfe, Beratungsstelle etc. - genutzt werden).

Sofern die Alt-Stiftungen nicht in das Verfahren der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung einbezogen werden, stellt sich die Frage, ob auch nach Inkrafttreten des 2. SED-UnBerG ein Rückgriff auf Art. 19 des Einigungsvertrages (EV) möglich ist. Art. 19 EV ist als Anspruchsgrundlage und nicht bloße Ermächtigung für den Gesetzgeber anzusehen (Umkehrschluß aus Art. 17 EV). Einem Rückgriff auf Art. 19 EV steht auch nicht entgegen, daß mit dem 2. SED-UnBerG die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung abschließend geregelt werden soll. Dies mag hin-

sichtlich natürlicher Personen erreicht werden, gilt aber wohl nicht im Hinblick auf juristische Personen. jedenfalls soweit es sich um aufgelöste Stiftungen handelt. Insoweit besteht zum einen die Besonderheit, daß im Falle einer verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung keine zusätzlichen Folgeansprüche gegen den Staat, sondern ausschließlich Ansprüche nach dem Vermögensgesetz in Frage kommen, insoweit eine Anspruchsgrundlage also schon besteht. Es ist zum anderen gesetzessystematisch nicht einleuchtend, wenn enteignete Stiftungen Ansprüche nach dem Vermögensgesetz geltend machen könnten (§ 30 a Satz 1 VermG), aufgelöste Stiftungen, deren Vermögen nach der Auflösung konfisziert wurde, jedoch nicht. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, daß bei den in aller Regel gemeinnützigen und mit häufig ehrenamtlichem Engagement betriebenen Stiftungen auch eine mittelbare Betroffenheit natürlicher Personen in Betracht zu ziehen ist.

Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob dem Landesgesetzgeber die Gesetzgebungsbefugnis zusteht, die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung aufgelöster Stiftungen - etwa in Anlehnung an Art. 19 EV - zu regeln. Ohnehin hat das Land die Befugnis, stiftungsrechtliche Regelungen zu treffen, soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht nicht Gebrauch gemacht hat (Art. 70 Abs. 1, 74 Nr. 1 GG). Die Zuständigkeit des Landes dürfte durch eine generelle Zuständigkeit des Bundes zur Rückgängigmachung von DDR-Unrecht nicht überlagert werden. Zwar nimmt das Bundesverfassungsgericht eine aus der Natur der Sache folgende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die zwangsläufig im Zusammenhang mit dem Beitritt erforderlichen unaufschiebbaren gesetzgeberischen Aufgaben an (BVerfGE 84, 131 (48)). Die Bereinigung von DDR-Unrecht dürfte jedoch keine zwangsläufig mit dem Beitritt verbundene unaufschiebbare gesetzgeberische Aufgabe darstellen; zumindest ist dies zweifelhaft. Da es insoweit um die Bestandskraft von Verwaltungsakten geht, müßte die Gesetzgebungskompetenz der zum Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechen, das heißt, der jeweiligen Sachmaterie folgen. Eine solche landesgesetzliche Regelung dürfte als "andere Vorschrift" i. S. des § 1 Abs. 7 Vermögensgesetz anzusehen sein, so daß Ansprüche des Landes nach dem Vermögensgesetz innerhalb der Frist des § 30 a Satz 3 VermG geltend gemacht werden könnten.

12. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 VwRehaG) und
Artikel 2 (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 BerRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 1 und 2 wie folgt zu ändern sind:

- a) In Artikel 1 in § 14 Abs. 1 Satz 2 und
in Artikel 2 in § 25 Abs. 1 Satz 2 sind
nach dem Wort "Urteil"
jeweils die Worte "oder einen Gerichtsbescheid"
einzufügen.
- b) In Artikel 1 in § 14 Abs. 1 Satz 3 und
in Artikel 2 in § 25 Abs. 1 Satz 3 ist
vor der Angabe "§ 135"
jeweils die Angabe "§ 84 Abs. 2 Nr. 2,"
einzufügen.

Begründung:

Durch das 4. VwGOÄndG ist ein eigenständiges,
von den Rechtsmitteln gegen Urteile abweichendes
System von Rechtsbehelfen gegen Gerichtsbescheide
geschaffen worden (vgl. § 84 Abs. 2 VwGO).
Dementsprechend wird auch in § 146 Abs. 1 VwGO
der Gerichtsbescheid neben dem Urteil beson-
ders erwähnt.

Zu a):

Um eine zweite Tatsacheninstanz gänzlich auszuschließen, sollte auch die Berufung gegen einen Gerichtsbescheid ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Zu b):

Für die Nichtzulassungsbeschwerde gegen Gerichtsbescheide sollte nichts anderes gelten als für die Nichtzulassungsbeschwerde gegen Urteile nach § 135 i.V.m. § 133 VwGO.

13. Zu Artikel 1 (§ 15 VwRehaG)

In Artikel 1 ist § 15 wie folgt zu fassen:

§ 15
Kostentragung

Der Bund trägt die Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen."

Begründung:

Es ist davon auszugehen, daß ein Großteil der Anspruchsberechtigten in den neuen Ländern lebt und dort nach dem Wohnsitzprinzip auch Leistungen bei den örtlich zuständigen Ämtern geltend machen wird. Deshalb wird der Hauptteil der finanziellen Forderungen gegen die neuen Länder gerichtet sein. Um die finanzielle Belastung im Hinblick auf die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der neuen Länder in den Grenzen des Erträglichen zu halten, sollten die Kosten vom Bund übernommen werden. Da die wirtschaftliche Konsolidierung im Beitrittsgebiet mindestens dieselbe Zeit in Anspruch nehmen wird wie die Zeiträume der aus dem 2. SED-UnBerG erwachsenden finanziellen Mehrbelastung, erscheint die Kostenumverteilung angemessen.

Die außerstrafrechtliche (wie strafrechtliche) Rehabilitierung dürfte zudem im weitesten Sinne mit der Bereinigung von Kriegsfolgen vergleichbar sein. In analoger Anwendung von Artikel 120 Abs. 1 GG hätte dann der Bund für die inneren und äußeren Kriegsfolgenlasten im Sinn geschehenen Verwaltungsunrechts aufzukommen. Es spricht nichts dagegen, dieses Modell bei der Finanzierung des 2. SED-UnBerG zu übernehmen.

Im übrigen ist in § 15 Satz 1 VwRehaG das Wort "Geldleistungen" durch das Wort "Leistungen" zu ersetzen. Satz 2 ist zu streichen. Die Gewährung von Sachleistungen ist lediglich eine konkrete Leistungsform einer Geldleistung - vgl. Beschluß des Bundesrates vom 29.04.1988 in BR-Drucks. 124/88 (Beschluß) -.

14. Zu Artikel 2 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 - neu - BerRehaG)

In Artikel 2 ist in § 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Dies gilt nicht, wenn aufgrund desselben Sachverhaltes bereits ein Anspruch auf Zahlung von Berufsschadensausgleich gemäß § 30 des Bundesversorgungsgesetzes besteht."

Begründung:

Durch das Berufliche Rehabilitierungsgesetz sollen nicht nur gezielte Eingriffe in den Beruf entschädigt werden, sondern auch Maßnahmen, die eine berufliche Benachteiligung hervorriefen, ohne daß dies das eigentliche Ziel des hoheitlichen Handelns war (vgl. Seite 97 der Begründung in BR-Drucks. 92/93).

Damit genügt der bloße Ursachenzusammenhang zwischen einer rechtsstaatswidrigen Maßnahme und einem beruflichen Schaden. Wenn die rechtsstaatswidrige Maßnahme (unter anderem) eine Gesundheitsstörung hervorrief und diese wiederum eine berufliche Beeinträchtigung bedingte, bestehen daher Ansprüche sowohl nach dem Bundesversorgungsgesetz als auch nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz. Durch Satz 2 sollen daher mögliche Doppelleistungen vermieden werden.

15. Zu Artikel 2 (§ 7 Abs. 1 BerRehaG)

In Artikel 2 sind in § 7 Abs. 1 die Worte "insbesondere wegen Alters, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit," zu streichen.

Begründung:

Die laufenden Ausgleichsleistungen für besonders Bedürftige nach Artikel 2 § 7 des Entwurfs sind als subsidiäre Leistungen eigener Art konzipiert, die den von der politischen Verfolgung besonders schwer betroffenen Opfern einen gewissen Ausgleich für das erlittene Unrecht gewähren sollen, wenn berufl. fördernde Maßnahmen zur Umschulung, Eingliederung oder Qualifizierung für den Verfolgten ungeeignet, nicht zumutbar oder ohne eigenes Verschulden erfolglos geblieben sind (vgl. Begründung zu Art. 2, 3. Abschnitt zu § 7 Nr. 1).

Demnach sind gemäß Artikel 2 § 7 Abs. 1 des Entwurfs folgende Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen:

- Es muß eine Rehabilitierungsbescheinigung nach Artikel 2 § 17 Abs. 1 bzw. eine vorläufige Rehabilitierungsbescheinigung nach Artikel 2 § 18 Abs. 1 des Entwurfs vorliegen, d.h. der Nachweis der Verfolgung im Sinne von Artikel 2 § 1 Abs. 1 des Entwurfs muß erbracht sein und es dürfen keine Ausschließungsgründe nach Artikel 2 § 3 des Entwurfs vorliegen.

- Eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage muß gegeben sein.
Diese liegt vor, wenn Leistungen nach dem BSHG bezogen werden oder ein sonstiges Einkommen die Sozialhilfegrenze nicht übersteigt.
Die besonders beeinträchtigte Lage muß verfolgungsbedingt im Sinne der sozialrechtlichen Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung sein (vgl. Begründung zu Artikel 2, 3. Abschnitt zu § 7 Nm. 2 und 3).
- Weitere - wesentliche - Voraussetzung ist, daß der Verfolgte auf einen nicht absehbaren Zeitraum keine realistische Aussicht hat, im Erwerbsleben wieder Fuß zu fassen, um aus eigener Kraft seine Notlage zu überwinden.
Artikel 2 § 7 Abs. 1 des Entwurfs nennt hier beispielhaft die Fälle des Alters und der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

Die berufliche Rehabilitierung und damit auch die Ausgleichsleistungen beruhen auf dem Gedanken, eine erhebliche berufliche Benachteiligung auszugleichen; der Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wird aber selten auf eine berufsspezifische Benachteiligung zurückzuführen sein.

Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist begrifflich die durch Krankheit oder Behinderung bedingte Unfähigkeit, einer bisher ausgeübten oder ähnlich gearteten Erwerbstätigkeit nachzugehen bzw. überhaupt durch Arbeit Entgelt zu erzielen (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). Es handelt sich daher gerade nicht um typische Folgen beruflichen Unrechts.

Nachteile wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sind daher nach den rentenrechtlichen Bestimmungen des SGB VI i.V.m. Artikel 2 §§ 10 ff des Entwurfs auszugleichen; eine Berücksichtigung im Rahmen der tatbestandlichen Voraussetzungen der Ausgleichsleistungen nach Artikel 2 § 7 Abs. 1 des Entwurfs ist nicht sachgerecht, da hierdurch lediglich Nachteile wegen berufsspezifischer Verfolgung ausgeglichen werden sollen.

16. Zu Artikel 2 (§ 7 Abs. 2 Satz 2 BerRehaG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Begriff der "geringfügigen Einkünfte" im Sinne des Artikels 2 § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes nicht präzisierungsbedürftig ist.

17. Zu Artikel 2 (§ 8 Abs. 1 BerRehaG)

In Artikel 2 sind in § 8 Abs. 1 die Worte "diesem Gesetz" durch die Worte "diesem Abschnitt" zu ersetzen.

Begründung:

Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs ist im Zweifel anzunehmen, daß alle Leistungen des BerRehaG bei anderen einkommensabhängigen Sozialleistungen anrechnungsfrei bleiben sollen.

Da aber zumindest bei den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BerRehaG definierten Tatbeständen des Verfolgten-Begriffs neben dem Anspruch auf Leistungen des BerRehaG auch gleichzeitig ein Anspruch auf Versorgung in entsprechender Anwendung des BVG wegen eines Gesundheitsschadens infolge der definierten Tatbestände bestehen kann, muß eine Anrechnungsmöglichkeit auf die einkommensabhängigen Leistungen des BVG eröffnet werden. Denn die Versorgung nach dem BVG will neben den gesundheitlichen Folgen der Schädigung auch deren wirtschaftliche Folgen in Form von Ausgleichsrente, Berufsschadensausgleich/Schadensausgleich entschädigen. Fehlt eine entsprechende Anrechnungsmöglichkeit, käme es in den meisten Fällen wegen desselben Schadens zu einer Doppelentschädigung, die es zu vermeiden gilt und die wohl auch nicht beabsichtigt war.

Aus sozialen Erwägungen heraus soll die Anrechnungsfreiheit der Ausgleichsleistungen des Dritten Abschnitts des BerRehaG bestehenbleiben.

18. Zu Artikel 2 (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BerRehaG)

In Artikel 2 ist § 12 Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Zeiten der Verfolgung sind nicht den Entgeltbegrenzungsregelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) zu unterwerfen. Der Verfolgte soll zwar vom Grundgedanken so gestellt werden, als sei die Verfolgung nicht eingetreten; dies darf aber in letzter Konsequenz nicht dazu führen, daß er über die Entgeltbegrenzungsregelungen des AAÜG wie ein "Systemnaher" oder Angehöriger des MfS behandelt wird, der über das AAÜG grundsätzlich eine Begrenzung seiner Arbeitsentgelte und damit eine Minderung seiner Alterssicherung hinnehmen muß. Aus der Intention des Verfolgtenbegriffs heraus verbietet sich eine derartige Vorschrift von selbst. Auch § 6 Abs. 4 AAÜG i.V. mit der Anlage 7 läßt Ausnahmen von den Entgeltungsbegrenzungen bei besonderen Personengruppen durchaus zu. Umsomehr ist eine Einbeziehung in die Entgeltungsbegrenzungsregelung des AAÜG bei Verfolgten nicht gerechtfertigt.

19. Zu Artikel 2 (§ 16 Abs. 1 BerRehaG)

In Artikel 2 ist § 16 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort "Beitragsbemessungsgrundlagen" die Worte ", geteilt durch die Werte der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch," einzufügen.
- b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:
"Auf die nach Satz 1 ermittelten Leistungen ist § 10 Abs. 1 und 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes nicht anzuwenden."

Begründung:

zu a):

Die Beitragsbemessungsgrundlagen sind auf ein vergleichbares Einkommen in der ehemaligen DDR umzurechnen (vgl. auch Begründung des Entwurfs zu Artikel 2 § 14 Abs. 2).

zu b):

Vgl. Begründung des Änderungsvorschlags zu Artikel 2 § 12 Abs. 3 Satz 2 (Ziffer 18).

20. Zu Artikel 2 (§ 19 Abs. 2 Satz 2 - neu - BerRehaG)

In Artikel 2 ist in § 19 Abs. 2 folgender Satz 2 anzufügen:

"Ein Antrag nach § 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes gilt auch als Antrag nach § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes."

Begründung:

Die Antragsfrist von 2 Jahren ist zu kurz bemessen. Der Antragsteller wird vor einer Antragstellung sich bereits um die erforderlichen Beweismittel bemühen. Bei Zeugenerklärungen in diesem Bereich dürften der Antragstellung oft längere Bemühungen der Verfolgten oder deren Hinterbliebenen vorausgehen, um vorhandene Zeugen zur Aussage gegenüber der Rehabilitationsbehörde zu bewegen. Eine Antragsfrist von fünf Jahren ist im Interesse der Verfolgten daher angemessen.

21. Zu Artikel 2 (§ 23 Abs. 2 und § 27 BerRehaG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) § 23 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem
Dritten Abschnitt ist die Bundesanstalt für Arbeit
nach den fachlichen Weisungen des Bundesministers
..... zuständig."

b) § 27 ist zu streichen.

Begründung:

zu a):

Artikel 2 § 23 Abs. 2 des Entwurfs sieht die Zuständigkeit der Sozialhilfebehörden für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach Artikel 2 §§ 7 f des Entwurfs vor, um - so die Begründung - die besondere Sachkunde dieser Behörden heranzuziehen und die örtlichen Unterschiede der Sozialhilfевoraussetzungen zu berücksichtigen.

Die Anwendung sozialhilferechtlicher Vorschriften ist jedoch lediglich erforderlich, um die besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage betragsmäßig zu bestimmen. Diese Feststellung ist mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden. Schwieriger ist die Feststellung, ob den Betroffenen mit den Instrumentarien des AFG die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nicht ermöglicht werden kann.

Diese - wegen der vorgenannten Subsidiarität zwingend erforderliche - Prognoseentscheidung ist sachgerecht durch die Arbeitsverwaltung zu treffen.

Selbst angesichts der Tatsache, daß die Leistungen einen Ausgleich für berufsbezogenes Unrecht durch - wie die Gesetzesbegründung formuliert - einen "Zuschlag zur Sozialhilfe oder anderen Einkünften in gleicher Höhe" darstellen sollen, besteht eine enge Beziehung zu den berufsbezogenen Maßnahmen des AFG. Dies gilt um so mehr, als in einer nicht geringen Zahl von Fällen die "anderen Einkünfte" aus (wenngleich geringfügiger) Erwerbstätigkeit bzw. Leistungen nach dem AFG herrühren werden.

Die Charakterisierung als Ausgleichsleistung für eine verfolgungsbedingte Benachteiligung betont die Berufsbezogenheit des auszugleichenden Unrechts. Sowohl von den Voraussetzungen als auch vom Ziel her stehen die Leistungen in einem engeren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit und Qualifikation als mit der Gewährleistung des Lebensunterhalts durch Sozialhilfe. Dies wird auch durch die vorgesehene Anrechnungsfreiheit der Leistungen bei sonstigen einkommensabhängigen Sozialleistungen (Artikel 2 § 8 Abs. 1 des Entwurfs) unterstrichen.

Wegen der Berufsbezogenheit der vorgesehenen Ausgleichsleistungen ist die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit zur Gewährung der Leistungen sachgerecht.

Nach Artikel 2 § 23 Abs. 1 ist die Bundesanstalt für Arbeit auch für die - vorrangige - bevorzugte berufliche Fortbildung nach dem 2. Abschnitt des Artikels 2 zuständig, so daß mit der vorgeschlagenen Regelung auch eine Verwaltungskonzentration erreicht werden kann.

Die Zahlung der Ausgleichsleistungen durch die Bundesanstalt für Arbeit soll nach vorstehendem Vorschlag eine Angelegenheit des Bundes sein.

Wegen der weitreichenden politischen Bedeutung der Gewährung von Ausgleichsleistungen soll die Regelung im Gesetz getroffen werden und nicht auf die Möglichkeit einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 5 AFG verwiesen werden.

Die Übertragung der Vollzugszuständigkeit auf die Bundesanstalt für Arbeit ist durch Artikel 87 Abs. 3 GG gedeckt; sie ist auch nicht systemfremd (vgl. etwa § 15 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz).

Die Entscheidung, welches Bundesressort mit der fachlichen Aufsicht betraut werden soll, kann dem Bund überlassen bleiben.

zu b):

Wird der Vollzug des Dritten Abschnitts (Gewährung von Ausgleichsleistungen) der Bundesanstalt für Arbeit übertragen, so entstehen keine Aufwendungen der Länder. Damit stellt sich auch nicht die Frage einer Beteiligung des Bundes an Aufwendungen der Länder.

Die Finanzierungszuständigkeit für Ausgleichsleistungen liegt gemäß Artikel 104 a GG beim Bund.

22. Zu Artikel 2 (§ 26 BerRehaG)

In Artikel 2 ist § 26 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist mit Artikel 104 a GG nicht vereinbar. Gemäß Artikel 104 a GG tragen der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Nach § 23 Abs. 1 BerRehaG ist für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt die Bundesanstalt für Arbeit zuständig. Es handelt sich deshalb um eine Aufgabe, die allein dem Bund obliegt und für die er nach Artikel 104 a Abs. 1 GG die Ausgaben trägt.

Die Voraussetzungen für eine Kostenteilung nach Artikel 104 a Abs. 3 GG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift können Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Soweit das Gesetz, wie hier (vgl. § 23 Abs. 1 BerRehaG), in bundeseigener Verwaltung ausgeführt wird, ist eine Kostenteilung nach Artikel 104 a Abs. 3 GG nicht möglich.

Darüber hinaus läßt Artikel 104 a Abs. 3 GG eine Übertragung der Ausgabenlast auf die Gesamtheit der Länder nicht zu. Bestimmt ein Geldleistungsgesetz, das von den Ländern ausgeführt wird, daß der Bund einen Teil der Geldleistungen trägt, so wird der übrige Teil der Ausgaben von dem jeweils zur Ausführung zuständigen Land getragen. Eine Regelung, wonach die Gesamtheit der Länder zur Kostentragung herangezogen wird und jedes Land nach einem vereinbarten Schlüssel die Lasten zu tragen hat, würde der Sache nach eine Regelung des Länderfinanzausgleichs darstellen. Der Länderfinanzausgleich ist jedoch in Artikel 107 GG abschließend geregelt. Eine ergänzende Regelung des Finanzausgleichs auf der Grundlage des Artikels 104 a Abs. 3 GG ist deshalb nach dem Grundgesetz nicht zulässig.

23. Zu Artikel 2 (§ 28 - neu - BerRehaG)

In Artikel 2 ist nach § 27 folgender § 28 anzufügen:

"§ 28

Kosten für Leistungen nach dem Vierten Abschnitt

Die Kosten, die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Vierten Abschnitt entstehen, trägt der Bund."

Begründung:

Durch den Nachteilsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Vierten Abschnitt des Gesetzesentwurfes entstehen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung Kosten, denen kein Äquivalent in Form von Beiträgen gegenübersteht. Diese Kosten sind der Versichertengemeinschaft nicht zurechenbar. Sie sind daher - wie bereits zutreffend vom Bundesminister der Justiz und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Anschreiben des Referentenentwurfes vom 23. Juli 1992 (S. 3) ausgeführt - den Rentenversicherungsträgern zu erstatten.

Der Ausgleich von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung, auf die weder die Versichertengemeinschaft, noch die neuen oder die alten Bundesländer einen Einfluß hatten, ist eine gesamtgesellschaftliche, einigungsbedingte Aufgabe für den gesamten Staat. Für diese Aufgabe hat der Steuerzahler aufzukommen. Insoweit besteht über das Instrument des Bundeszuschusses (Art. 120 Abs. 1 Satz 4 GG) eine Kostentragungspflicht des Bundes.

24. Zu Artikel 3 Nr. 2 - neu - (§ 7 Abs. 6 - neu - StrRehaG)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3
Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2
- wie Gesetzentwurf -

2. In § 7 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Der Antrag nach § 2 kann bis zum 30. Juni 1996 gestellt werden."

Begründung:

Mit Artikel 3 wird in das 1. SED-UnBerG der rechtsstaatswidrige Freiheitsentzug außerhalb eines Strafverfahrens als zusätzlicher Tatbestand eingeführt. Für daraus resultierende Ansprüche beträgt die Antragsfrist nur 6 Monate (Beginn nach dem 2. SED-UnBerG am 1.7.1994, Ende nach dem 1. SED-UnBerG am 31.12.1994). Diese ist zu kurz bemessen und soll der Antragsfrist von 2 Jahren, wie sie im 1. SED-UnBerG für die übrigen Tatbestände gewährleistet ist, angeglichen werden.

25. Zu Artikel 3 Nr. 3 - neu - (§ 23 Abs. 1 StrRehaG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 2 - neu - folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte "diesem Gesetz gewährt" werden durch die Worte "dem Gesetz gewährt, nach dem bislang Versorgung gewährt wurde" ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
"Ansonsten erfolgt die Versorgung nach diesem Gesetz."

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung kann sowohl aus grundsätzlichen als auch aus Haushaltsgründen nicht zugestimmt werden.

Bei Ansprüchen z. B. aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes trägt der Bund 100 v. H. der Kosten. Durch die vorgesehene Kostenregelung würden auch diese Kosten entsprechend Artikel 1 § 15 des Entwurfs auf die Länder abgewälzt; dies führt zu einer nicht gerechtfertigten Mehrbelastung der neuen Bundesländer. Von daher sollten die Kostenregelungen des Bundesversorgungsgesetzes und der Gesetze, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, auch hier gelten.

Soweit sich aus dem Gesetzentwurf durch die Feststellung der gesamten Schädigungsfolgen eine höhere Minderung der Erwerbsfähigkeit ergibt, sind auch die hierauf beruhenden Versorgungsleistungen aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Rechtseinfachung nach den Kostenregelungen der Gesetze zu gewähren, nach denen bislang Versorgung gewährt wurde.

26. Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Artikel 8 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Nach dem Entwurf soll das Gesetz erst am 1. Juli 1994 in Kraft treten.

Bereits in seiner Sitzung am 27. September 1991 hatte der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, schnell einen Gesetzentwurf zur Rehabilitierung der Zwangsausgesiedelten vorzulegen.

Der seinerzeitige Bundesminister der Justiz, Herr Dr. Kinkel, hat am 15. Februar 1992 auf dem Kongreß des Bundes der Zwangsausgesiedelten in Magdeburg seine Vorstellungen zur verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung erläutert.

Seitdem ist ein Jahr verstrichen. Zweieinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen sind Regelungen über Restitutionsansprüche der Zwangsausgesiedelten dringend erforderlich. Durch eine Absprache zwischen dem Bundesminister der Justiz und der Präsidentin der Treuhandanstalt ist in der Zwischenzeit versucht worden, etwaige Restitutionsansprüche der Zwangsausgesiedelten zu sichern. Diese Situation ist jedoch für die Zwangsausgesiedelten, die Treuhandanstalt und die Vermögensämter unbefriedigend.

In gleicher Weise haben aber auch die anderen Opfer politischer Verfolgung in der DDR nach dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (1. SED-UnBerG) einen Anspruch darauf, daß der sich aus dem Bericht des Ausschusses Deutsche Einheit (BT-Drs. 11/ 7931 S. 18) und der Denkschrift zum Einigungsvertrag (BT-Drs. 11/7760 S. 363) ergebende Auftrag unverzüglich erfüllt wird.

Die Zeit zwischen der 1. Lesung des 1. SED-UnBerG im Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1991 und seinem Inkrafttreten am 4.11.1992 betrug 11 Monate. Entgegen der im Entwurf vorgesehenen Regelung sollte auch deshalb auf das Inkrafttreten des 2. SED-UnBerG nicht noch weitere 16 Monate gewartet werden.

Das Gesetz sollte daher bereits am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.